

Tätigkeit des Parlamentes 2022 bis 2026

XXXII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates
(Verbesserungen von Organisation und Verfahren)

XXXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates
(formale und redaktionelle Anpassungen)

XXXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates
(Umsetzung des Entlastungspakets 2026)

Bericht sowie Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 14. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
A Allgemeine Berichtspunkte	5
1 Stellung und Aufgaben des Kantonsrates	5
2 Anpassungen des Parlamentsrechts	6
2.1 XXIV. Nachtrag zum GeschKR (Organisation und Verfahren; 27.23.01)	6
2.2 XXV. Nachtrag zum GeschKR (Gleichbehandlung der Geschlechter; 27.32.02)	6
2.3 XXVI. Nachtrag zum GeschKR (Motion mit verkürzter Bearbeitungsfrist; 27.24.01)	7
2.4 XXVII. Nachtrag zum GeschKR (Entschädigungen und Vorsorge; 27.24.02)	7
2.5 XXVIII. Nachtrag zum GeschKR (Zuständigkeiten der RPK; 27.24.03)	8
2.6 XXIX. Nachtrag zum GeschKR (Erfordernis der qualifizierten Mehrheit; 27.25.01)	8
2.7 XXX. Nachtrag zum GeschKR (Aufhebung der Amtszeitbeschränkung; 27.25.02)	9
2.8 XXXI. Nachtrag zum GeschKR (Zuständigkeiten der StwK; 27.25.03)	10
2.9 III. Nachtrag zum Personalgesetz (neues HR-Geschäftsmodell; 22.24.06)	10
2.10 IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.25.01)	11
3 Geschäfte und Projekte des Präsidiums	11
3.1 Vorlagen des Präsidiums	11
3.2 Vorstösse in der Zuständigkeit des Präsidiums	11
3.3 Projekte des Präsidiums	12
3.4 Weitere Vorhaben des Präsidiums	14

4	Gesamtaufwand des Kantonsrates	16
4.1	Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung	16
4.2	Vereinbarung über Leistungen der Staatskanzlei	17
5	Berichterstattungen des Präsidiums	18
5.1	Situierung von Finanzkontrolle und Finanzkommission	18
5.2	Überprüfung des Kommissionssystems	19
5.3	Wahl der Präsidien der ständigen Kommissionen	20
5.4	Handlungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Auftragsfristen	21
6	Ratsbetrieb	22
6.1	Geschäftslast des Kantonsrates	22
6.2	Planung und Durchführung der Sessionen	25
6.3	Umfeld der Sessionen	28
7	Kantonsrat und Öffentlichkeit	31
7.1	Elektronischer Ratsbetrieb	31
7.2	Audiovisuelles Protokoll des Kantonsrates	34
7.3	Öffentlichkeitsarbeit für den Kantonsrat	34
7.4	Ausschreibungen bei Vakanzen an Gerichten	38
8	Aussenbeziehungen des Kantonsrates	38
8.1	Mitwirkung in den Aussenbeziehungen	38
8.2	Beziehungen zum Bund	39
8.3	Interparlamentarische Koordination	41
8.4	Austausch mit dem Jugendparlament	43
9	Kommissionsbetrieb	45
9.1	Kommissionsgrösse	45
9.2	Kommissionssitzungen	45
9.3	Besonderheiten bei der Kommissionsbestellung	46
9.4	Aufträge an ständige Kommissionen	47
9.5	Kosten für Sachverständige und Gutachten	47
10	Infrastruktur, Räumlichkeiten und Sicherheit	48
10.1	Infrastruktur	48
10.2	Räumlichkeiten	49
10.3	Sicherheit	50

B	Geschäftsreglement des Kantonsrates	51
11	Organisation und Befugnisse	51
11.1	Kantonsrat	51
11.2	Präsidium	52
11.3	Kommissionen	52
11.4	Vertretungen	53
11.5	Fraktionen	53
11.6	Mitglieder	53
11.7	Regierung und Verwaltung	54
11.8	Parlamentsdienste	54
11.9	Sitzungs- und Arbeitsräume	54
12	Verfahren der Kommissionen	54
12.1	Sitzungen	54
12.2	Beratung	56
12.3	Anträge und Berichte an den Kantonsrat	56
12.4	Protokoll	57
13	Verfahren des Kantonsrates	58
13.1	Sessionen und Sitzungen	58
13.2	Beratungen im Allgemeinen	59
13.3	Beratungen von Vorlagen	60
13.4	Parlamentarische Vorstösse	62
13.5	Abstimmungen	64
13.6	Wahlen	64
13.7	Protokoll und Aufzeichnung	66
14	Entschädigungen	66
14.1	Mitglieder des Kantonsrates	66
14.2	Präsidentinnen und Präsidenten sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter	67
14.3	Fraktionen	67
14.4	Berufliche Vorsorge	67
15	Formale und redaktionelle Anpassungen	67
15.1	Vereinheitlichung der Terminologie	68
15.2	Vereinheitlichung und Aktualisierung der Verweise	69
15.3	Vereinheitlichung der Reihenfolge	69
15.4	Weitere Anpassungen	70
16	Umsetzung des Entlastungspakets 2026	70

17	Finanzielle Auswirkungen, Referendum, Vollzugsbeginn	70
C	Antrag	70
Entwürfe		
	XXXII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates	71
	XXXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates	85
	XXXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates	98

Zusammenfassung

Jeweils auf Mitte einer Amtsdauer unterbreitet das Präsidium dem Kantonsrat seinen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor. Seinen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2022 bis 2026 nutzt das Präsidium einerseits für allgemeine Berichtspunkte (Abschnitt A). Diese Berichtspunkte betreffen die Situierung des Kantonsrates, den Kantonsrat und die Öffentlichkeit, die Aussenbeziehungen, den Kommissions- und den Ratsbetrieb sowie Infrastruktur, Räumlichkeiten und Sicherheit.

Ebenso Teil der allgemeinen Berichtspunkte sind verschiedene Berichterstattungen, die der Kantonsrat beim Präsidium in Auftrag gegeben hat oder die sich aus aktuellen Vorkommnissen ergeben haben (Abschnitt 5). Die Berichterstattungen des Präsidiums betreffen konkret die folgenden Themen: Situierung von Finanzkontrolle und Finanzkommission, Überprüfung des Kommissionssystems, Wahl der Präsidien der ständigen Kommissionen sowie Handlungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Auftragsfristen.

Über die allgemeinen Berichtspunkte hinaus erläutert das Präsidium seine Praxis in Bezug auf die Auslegung verschiedener Bestimmungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates (Abschnitt B). In diesem Zusammenhang legt das Präsidium dem Kantonsrat die Entwürfe von drei Nachträgen zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor.

Der XXXII. Nachtrag umfasst verschiedene Änderungen, welche die Optimierung und Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates an die heutigen Gegebenheiten bezwecken. Zu den gewichtigeren Änderungen gehören die Umsetzung des Primats der elektronischen Zustellung der Kantonsratsunterlagen, die Klärung der Pflichten der vorberatenden Kommissionen bei Anträgen auf Nichteintreten und weiteren wesentlichen Anträgen, die Möglichkeiten der Einsichtnahme in Materialien, die Festlegung, in welchen Fällen eine Abstimmung über das Eintreten entfällt, Klarstellungen zur Redezeitbeschränkung bei Motionen und Postulaten und im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung von Anträgen, die Zulässigkeit von neuen Kandidaturen zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang sowie die Möglichkeit, geheime Wahlen zu beschliessen.

Der XXXIII. Nachtrag beinhaltet diverse formale Anpassungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung von Terminologie und Verweisen sowie weitere redaktionelle Bereinigungen. Mit der Zuleitung eines eigenständigen Nachtrags hat der Kantonsrat die Möglichkeit, die formalen Änderungen des XXXIII. Nachtrags unabhängig von den materiellen Änderungen der anderen Nachträge zu beraten. Der XXXIV. Nachtrag beschränkt sich auf die Streichung der Möglichkeit, eine zusätzliche Fraktionssitzung je Jahr zu entschädigen. Damit wird ein Beschluss des Entlastungspakets 2026 umgesetzt.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Präsidium unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage den Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2022 bis 2026 sowie Botschaft und Entwürfe des XXXII., des XXXIII. und des XXXIV. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

Jeweils auf Mitte einer Amtsdauer unterbreitet das Präsidium dem Kantonsrat seinen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor.¹ Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum von Mitte 2022 bis Mitte 2026 ab. Stichtag ist – falls nicht anders ausgewiesen – der 31. Mai 2026.

Der vorliegende Bericht setzt die Berichterstattung des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes seit dem Jahr 1982 fort und schliesst an den Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022 (81.23.01) an. Im vorliegenden Bericht konzentriert sich das Präsidium bewusst auf Themen, die im Berichtszeitraum von 2022 bis 2026 Aktualität erhalten haben.

A Allgemeine Berichtspunkte

1 Stellung und Aufgaben des Kantonsrates

Die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) stellt den Kantonsrat auf eine Stufe mit der Regierung und der Justiz. Die Kantonsverfassung weist den drei Staatsgewalten je spezifische Zuständigkeiten und Aufgaben zu² und bestimmt, dass Kantonsrat, Regierung und Gerichte ihre Beschlüsse je unabhängig voneinander fassen³. Auf die Festlegung einer obersten Behörde verzichtet die Kantonsverfassung.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung wird pragmatisch umgesetzt, Abweichungen von einer strikten Gewaltenteilung werden zugelassen. Die Kantonsverfassung erwartet ein Zusammenwirken der Staatsgewalten und ihrer Organe und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass ein Zusammenwirken oft effizienter und wirksamer ist als ein Alleingang.

Leitgedanke der Verfassung ist, dass der Kantonsrat die politischen Grundentscheidungen trifft, während es Sache der Regierung ist, die Geschäfte des Kantonsrates zu planen und vorzubereiten und bei der Umsetzung der Beschlüsse des Kantonsrates die Führung zu übernehmen. Auch der Kantonsrat kann aber, insbesondere durch seine Kommissionen, Vorbereitungsarbeit leisten und mittels Festlegung von Zielen auf die Regierung Einfluss nehmen. An der Umsetzung seiner Beschlüsse nimmt der Kantonsrat insofern teil, als er die Aufsicht über die Regierung und Staatsverwaltung ausübt und von ihrem Handeln Kenntnis nimmt.

Die Kantonsverfassung teilt die Zuständigkeiten des Kantonsrates in Wahlen und Sachgeschäfte. Die Sachgeschäfte decken im Wesentlichen die klassischen Zuständigkeiten eines Parlamentes ab: Rechtsetzung, Finanzhaushalt und parlamentarische Aufsicht.

Die Regierung erbringt Vorleistungen für den Kantonsrat wie die Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrates sowie die Unterbreitung von Budget und Rechnung. Sie berichtet dem Kantonsrat zudem über ihre Tätigkeit und setzt Erlasse und Beschlüsse des Kantonsrates um. Auch die kantonalen Gerichte erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Amtsführung.

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. e GeschKR.

² Art. 64 f. KV für den Kantonsrat, Art. 71 ff. KV für die Regierung, Art. 78 ff. KV für die Justiz.

³ Art. 55 Abs. 1 Bst. a KV.

Dem Präsidium sind das konstruktive Zusammenwirken und die enge Zusammenarbeit von Kantonsrat und Regierung mit Blick auf das Erreichen der Staatsziele und die optimale Erfüllung der Staatsaufgaben wichtig. Dies bedingt im Verhältnis zwischen Kantonsrat und Regierung gegenseitigen Respekt und gegenseitige Rücksichtnahme.

2 Anpassungen des Parlamentsrechts

2.1 XXIV. Nachtrag zum GeschKR (Organisation und Verfahren; 27.23.01)

Das Präsidium nutzte seinen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022, um dem Kantonsrat seinen Entwurf des XXIV. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vorzulegen. Der Entwurf sah u.a. den Ausbau der parlamentarischen Instrumente bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf vor, aber auch die Umsetzung der Verfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz im Bereich des Kantonsrates, die Förderung des papierlosen Ratsbetriebs, die Präzisierung der Voraussetzungen für die Abschreibung von Motionen, Postulaten und Aufträgen sowie den Verzicht auf die Möglichkeit der mündlichen Beantwortung von Einfachen Anfragen und Interpellationen. Zudem wurde die neue Stellung der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste als Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates festgehalten.

Der Kantonsrat folgte den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese umfassten unter anderem, dass das Präsidium nicht nur für die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste zuständig ist, sondern auch für die Beendigung des Dienstverhältnisses, und dass beide Entscheide der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegen. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, welche die Einsichtnahme in Protokolle und weitere Dokumente von Kommissionen und Präsidium nach den Grundsätzen des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) regeln wollte, wurde auf Antrag der vorberatenden Kommission gestrichen. Stattdessen wurden bestehende Bestimmungen ergänzt, so dass Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums ausdrücklich von der Einsicht ausgenommen sind.⁴

Sämtliche Anträge aus der Mitte des Rates, einschliesslich eines Antrags auf Rückweisung der Vorlage an das Präsidium, lehnte der Kantonsrat ab. Die Anträge umfassten u.a. die Senkung der Schwelle zur Fraktionsbildung, einen Beobachterstatus für parlamentarische Gruppen unterhalb der Fraktionsschwelle, die Möglichkeit der Einsicht in Protokolle vorberatender Kommissionen durch sämtliche Ratsmitglieder, die Einführung von ständigen Fachbereichskommissionen, die Abstimmung über die Kenntnissnahme von Berichten sowie erhöhte Entschädigungen für diejenigen Ratsmitglieder, die für die Betreuung von bis zu 12-jährigen Kindern verantwortlich sind.

In der Gesamtabstimmung erliess der Kantonsrat den XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates mit 104:8 Stimmen.

2.2 XXV. Nachtrag zum GeschKR (Gleichbehandlung der Geschlechter; 27.32.02)

Zusammen mit seinem Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022 kam das Präsidium mittels eines eigenständigen XXV. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates der Empfehlung der Redaktionskommission nach, im Erlass die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter umzusetzen. Mit wenigen Ausnahmen wurde die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter im Geschäftsreglement des Kantonsrates mit Paarformen umgesetzt.

⁴ Art. 7 Abs. 2^{bis} GeschKR i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b OeffG.

Weder von der vorberatenden Kommission noch aus der Mitte des Rates wurden Anträge zum Entwurf gestellt. In der Gesamtabstimmung erliess der Kantonsrat den XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates mit 110:0 Stimmen.

2.3 XXVI. Nachtrag zum GeschKR (Motion mit verkürzter Bearbeitungsfrist; 27.24.01)

Mit der Motion 42.23.07 «Stärkung des Parlamentes durch die beschleunigte Umsetzung von Motionen» wurde das Präsidium beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates vorzulegen, der dem Kantonsrat die Möglichkeit einräumt, der Regierung mit einer Motion einen Auftrag zu erteilen, dessen Bearbeitungsfrist lediglich ein Jahr beträgt.

Mit dem XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates erfüllte das Präsidium den Motionsauftrag. Der Kantonsrat kann damit in begründeten Ausnahmefällen beschliessen, dass der Auftrag an die Regierung, den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen, innerhalb eines Jahres erfüllt werden muss. In der Begründung soll deutlich gemacht werden, weshalb eine verkürzte Bearbeitungsfrist im konkreten Fall gerechtfertigt ist. In begründeten Fällen kann die Regierung Antrag auf Verlängerung der einjährigen Frist von gutgeheissenen Motionen mit verkürzter Bearbeitungsfrist stellen. Eine solcher Antrag auf Fristverlängerung soll jedoch die Ausnahme bleiben.

Das Präsidium betonte mehrfach, dass auch die Motion mit verkürzter Bearbeitungsfrist selbst die Ausnahme bleiben soll. Dies weniger, weil damit ein zusätzlicher zeitlicher Druck auf Regierung und Verwaltung ausgeübt wird, sondern weil es bei einer einjährigen Bearbeitungsfrist schwierig wird, angemessene Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dies beeinträchtigt nicht nur die Qualität einer Vorlage, sondern auch die Möglichkeit, eine Vorlage vor der Zuleitung an den Kantonsrat politisch breit abzustützen.

Mit dem XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates wurde überdies festgelegt, dass die Regierung zu eingereichten Interpellationen in der Regel bis zur nächsten Session Stellung nimmt. Zudem wurde ein Antrag der vorberatenden Kommission angenommen, wonach Einfache Anfragen in der Regel innerhalb von drei Monaten zu beantworten sind.

Die Vorlage war im Rat weitgehend unbestritten. In der Gesamtabstimmung erliess der Kantonsrat den XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates mit 113:2 Stimmen.

2.4 XXVII. Nachtrag zum GeschKR (Entschädigungen und Vorsorge; 27.24.02)

Gemeinsam mit dem XXVI. Nachtrag legte das Präsidium dem Kantonsrat den XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor. Dieser umfasste verschiedene Anpassungen im Zusammenhang mit der Entschädigung der Kantonsratstätigkeit sowie eine allgemeine Vorsorgelösung für die Mitglieder des Kantonsrates.

Betreffend Entschädigung von Sitzungen, Repräsentationsaufgaben und Weiterbildungen sowie der Kostenübernahme für Verpflegung und Unterkunft bei längeren Sitzungen wurden einige Präzisierungen und Praxisanpassungen vorgenommen. Für die Ausrichtung des erhöhten Taggelds wird neu nicht mehr allein auf die Anzahl und Mindestdauer einzelner Sitzungen abgestellt, sondern auf die gesamte Sitzungsdauer eines Tags. Sämtliche Mitglieder des Kantonsrates erhalten sodann ein Taggeld samt Entfernungszuschlag oder Fahrtentschädigung, wenn sie den Kantonsrat im Auftrag des Präsidiums an einem Anlass vertreten. Zudem wurde für die Mitglieder des

Präsidiums eine Grundlage für die Entschädigung funktionsbezogener Weiterbildungen geschaffen. Im Bereich der Entschädigung mehrtägiger Sitzungen wurde klargestellt, dass – wie für vorbereitende Kommissionen – auch für Sitzungen der Vertretungen die Kosten für die gemeinsam bestellte Unterkunft übernommen werden.

Das Präsidium unterbreitete dem Kantonsrat sodann eine Vorsorgelösung. Gemäss dieser wird den Mitgliedern des Kantonsrates zusätzlich zu den bisherigen Entschädigungen ein pauschaler Vorsorgebeitrag im Umfang von 12 Prozent der Entschädigungen ausgerichtet. Der Beitrag unterliegt den üblichen Sozialversicherungsabgaben und ist steuerlich als Einkommen zu deklarieren. Die Einführung erfolgte per 1. Januar 2025 und führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 180'000 bis 220'000 Franken. Ziel war eine transparente und administrativ einfache Vorsorgelösung, die gleichzeitig alle Mitglieder des Kantonsrates möglichst gleichbehandelt.

Der Kantonsrat hielt am Entwurf des Präsidiums fest und lehnte verschiedene Anträge aus der Mitte des Rates auf Anpassung der Höhe von Taggeldern und Grundentschädigung, auf Streichung der Entschädigung funktionsbezogener Weiterbildungen des Präsidiums und auf Verzicht auf die Ausrichtung eines Vorsorgebeitrags ab. In der Gesamtabstimmung erliess der Kantonsrat den XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates mit 71:42 Stimmen.

2.5 XXVIII. Nachtrag zum GeschKR (Zuständigkeiten der RPK; 27.24.03)

Im Sommer 2024 legte die Rechtspflegekommission (RPK) dem Kantonsrat den Entwurf eines XXVIII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor. Ziel war, die Zuständigkeiten der Rechtspflegekommission präziser festzuhalten und den aktuellen Rechtsetzungsstandards entsprechend zu normieren. Konkret wurde festgehalten, dass die Rechtspflegekommission neben den an den Kantonsrat gerichteten Eingaben auch Petitionen und Gesuche um Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens⁵ behandelt sowie Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie entsprechende Mitteilungen der teileamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes⁶.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde ergänzt, dass die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident neben weitschweifigen oder Sitte und Anstand verletzenden Ersuchen auch unklare Ersuchen zur Behebung der Mängel zurückweist. Zudem wurde bestimmt, dass die Kommission, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt, Ersuchen gutheissen, ablehnen oder zur Kenntnis nehmen bzw. Ersuchen, die offensichtlich unhaltbar sind oder ausserhalb der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen, durch Nichteintreten erledigen kann. Kommt kein Beschluss ohne Gegenstimme zustande, entscheidet der Kantonsrat. Die Beschlüsse der Kommission und des Kantonsrates sind je endgültig.

Der Nachtrag gab im Kantonsrat keinen Anlass zur Diskussion und aus der Mitte des Rates wurden keine Anträge gestellt. In der Gesamtabstimmung erliess der Kantonsrat den XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates mit 83:0 Stimmen.

⁵ Vgl. Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO).

⁶ Vgl. Art. 40 Abs. 3 GerG.

2.6 XXIX. Nachtrag zum GeschKR (Erfordernis der qualifizierten Mehrheit; 27.25.01)

Den Motionsauftrag der gutgeheissenen Motion 42.24.08 «Erhöhung des Steuerfusses nur mit der Mehrheit des Kantonsrates» setzte der Kantonsrat mit dem XXIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates um. Neu ist in der Gesamtabstimmung über den Staatssteuerfuss eine qualifizierte Mehrheit des Kantonsrates erforderlich, sofern die Gesamtabstimmung eine Erhöhung des Staatssteuerfusses zur Folge hat.

Diese Anpassung hat Auswirkungen auf die Beratung von Budget und Steuerfuss im Kantonsrat. Da die Festlegung des Steuerfusses bis anhin nicht in einem eigenständigen Geschäft stattfand, hätte die Einführung der qualifizierten Mehrheit für Abstimmungen über die Erhöhung des Steuerfusses im Rahmen der Spezialdiskussion zum Budget nicht dem Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 KV entsprochen, wonach der Kantonsrat für bestimmte «Geschäfte»⁷ die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates vorsehen kann. Die Festlegung des Steuerfusses muss deshalb in ein eigenes Geschäft überführt werden. Der «Kantonsratsbeschluss über die Festlegung des Staatssteuerfusses 20XX» soll dem Kantonsrat in einer gemeinsamen Botschaft mit dem Budget vorgelegt werden, mit je eigenständigen Beschlüssen zu Budget und Steuerfuss. Über die beiden Beschlüsse werden je gesonderte Spezialdiskussionen geführt. Mit der jeweiligen Gesamtabstimmung wird zugewartet, bis beide Spezialdiskussionen abgeschlossen sind.

Der Kantonsrat erliess den XXIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates in der Gesamtabstimmung mit 56:22 Stimmen. Der Vollzugsbeginn war am 1. Januar 2026.

2.7 XXX. Nachtrag zum GeschKR (Aufhebung der Amtszeitbeschränkung; 27.25.02)

Mit dem XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates beantragte das Präsidium die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung von sechs Jahren (Mitglied) bzw. acht Jahren (Präsidentin oder Präsident) für die Mitgliedschaft in ständigen Kommissionen und Vertretungen des Kantonsrates.⁸ Nach erneuter Beurteilung teilte das Präsidium die bereits früher geäusserte Auffassung von Rechtspflegekommission⁹ und Staatswirtschaftlicher Kommission (StWK)¹⁰, dass Regierung, Verwaltung und Justiz im immer komplexer werdenden Umfeld der parlamentarischen Arbeit zunehmend einen Zeit- und Informationsvorsprung haben, wodurch die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Kommissionen und damit des Kantonsrates erschwert werden.

Die Beschränkung der ununterbrochenen Zugehörigkeit zu einer Kommission oder Vertretung wurde in der Praxis zudem teils nicht als Amtszeitbeschränkung, sondern als Wartefrist für eine erneute Kandidatur verstanden. Praxisgemäss war eine Wiederwahl bzw. eine erneute Wahl in dieselbe ständige Kommission nach einer zeitlichen Unterbrechung von wenigstens einer Session nämlich möglich.¹¹ Solche Wiederwahlen kamen in der Vergangenheit mehrfach vor.

Gleichzeitig wies das Präsidium auf die Wichtigkeit einer regelmässigen Erneuerung der Zusammensetzung ständiger Kommissionen hin – sei es, um Machtkonzentrationen zu verhindern, sei es, um frische Impulse in die Kommissionsarbeit zu bringen. Es sah die Lösung dieses Problems jedoch weniger in einer Amtszeitbeschränkung als in der sorgfältigen Diskussion in und zwischen

⁷ Ein Geschäft ist dadurch gekennzeichnet, dass es eine eigene Geschäftsnummer besitzt und im Geschäftsverzeichnis aufgeführt ist (vgl. Art. 70 und 82 GeschKR). Bestandteile eines Geschäfts wie z.B. ein einzelner Artikel oder eine einzelne Beschlussziffer stellen für sich kein Geschäft im Sinn von Art. 66 Abs. 2 KV dar.

⁸ Vgl. Art. 20 GeschKR.

⁹ Vgl. 27.18.01 «XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates».

¹⁰ Vgl. 82.25.03 «Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025)».

¹¹ Vgl. 81.23.01 «Tätigkeitsbericht des Parlamentes 2018 bis 2022», S. 9.

den Fraktionen über Rücktritte und Wechsel in den Kommissionen – dies wenigstens vierjährlich zu Beginn einer neuen Amtsdauer, wenn die ständigen Kommissionen neu bestellt werden.

Ein Antrag, der die ununterbrochene Zugehörigkeit zur gleichen Kommission oder Vertretung auf zehn Jahre beschränkt hätte, wurde im Rahmen der Beratung abgelehnt. Der Kantonsrat erliess den XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates in der Gesamtabstimmung mit 111:3 Stimmen zu.

Einem Antrag der vorberatenden Kommission für einen Auftrag nach Art. 95 GeschKR stimmte der Kantonsrat mit 58:57 Stimmen knapp zu. Damit wurde das Präsidium eingeladen, das System der ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates zu überprüfen. Diesem Anliegen kommt das Präsidium mit dem vorliegenden Bericht nach (vgl. Abschnitt 5.2).

2.8 XXXI. Nachtrag zum GeschKR (Zuständigkeiten der StwK; 27.25.03)

Im Sommer 2025 legte die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) dem Kantonsrat den Entwurf eines XXXI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor. Art. 65 Bst. j KV weist dem Kantonsrat die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung einschliesslich der verselbstständigten Verwaltungseinheiten zu. Diese Zuständigkeit war im Geschäftsreglement des Kantonsrates noch nicht vollständig abgebildet.

Da die StwK die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wahrnimmt, sollte ihr auch die Oberaufsicht über weitere ausgelagerte Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie über Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen wurden, zugewiesen werden. Weiter schlug die StwK vor, ausdrücklich festzuhalten, dass Kommissionen im Rahmen ihres Auftrags über umfassende Informationsrechte verfügen. Sie haben mithin Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Aufgrund der umfassenden Informationsrechte entscheiden die Kommissionen eigenständig über deren Ausübung. Diesbezügliche Entscheide sind innerhalb der parlamentarischen Ordnung endgültig; sie können nicht an den Kantonsrat weitergezogen werden.

Der Nachtrag gab im Kantonsrat in materieller Hinsicht wenig Anlass zur Diskussion. Diskutiert wurden hingegen die Anträge der Redaktionskommission, die den Anträgen der vorberatenden Kommission eine redaktionelle Fassung entgegensetzte, die weitgehend dem Entwurf der StwK entsprach. Mit 57:55 Stimmen folgte der Rat letztlich den Anträgen der Redaktionskommission. In der Gesamtabstimmung erliess der Kantonsrat den XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates mit 112:1 Stimmen.

2.9 III. Nachtrag zum Personalgesetz (neues HR-Geschäftsmodell; 22.24.06)

Mit dem III. Nachtrag zum Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) wurden die Rechtsgrundlagen für die Organisation des Personalwesens überarbeitet (neues HR-Geschäftsmodell des Kantons). Vorbehalten blieben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Parlamentsdienste, die Finanzkontrolle und die Fachstelle für Datenschutz.¹²

¹² Vgl. Art. 7c, 42d und 42e des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG), Art. 28 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

Parallel dazu wurde das Lohnsystem aus dem Jahr 2019 einem Review unterzogen. Die Referenzfunktionskommission (RFK), dannzumal als beratendes Gremium eingesetzt, wurde neu als Entscheidungsgremium für die Zuordnung von Stellen zu Referenzfunktionen in der Kernverwaltung ausgestaltet. Für die Parlamentsdienste wirkt die RFK betreffend die Zuordnung von Stellen zu Referenzfunktionen nicht als Entscheidungs-, sondern als beratendes Gremium – dies aufgrund der eigenständigen Stellung des Parlamentes im Sinn der Gewaltenteilung. Die Zuordnung der Stellen der Parlamentsdienste zu den Referenzfunktionen liegt letztlich in der Zuständigkeit des Präsidiums, wobei es die Haltung der RFK in seine Entscheidungsfindung miteinbezieht.

Im Kantonsrat gaben die Bestimmungen des Entwurfs mit Bezug zu Kantonsrat und Parlamentsdiensten keinen Anlass zur Diskussion. In der Schlussabstimmung erliess der Kantonsrat den III. Nachtrag zum Personalgesetz ohne Gegenstimmen.

2.10 IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.25.01)

Mit dem IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) wurde die mit geändertem Wortlaut gutgeheissene Motion 42.18.14 «Einführung von E-Collecting im Kanton St.Gallen» umgesetzt. Die Motion lud die Regierung ein, die gesetzlichen Grundlagen für Pilotversuche betreffend die elektronische Unterzeichnung von Referenden und Initiativen auf kantonaler Ebene zu schaffen. Der Nachtrag legte fest, dass für das Zustandekommen eines Begehrens höchstens 50 Prozent der notwendigen gültigen Unterschriften in elektronischer Form gesammelt werden dürfen, wobei die Regierung durch Verordnung diesen Anteil auf höchstens 75 Prozent erhöhen kann.

Die vorberatende Kommission beantragte, die Vorlage mit einer neuen Bestimmung zu ergänzen, wonach der Kantonsrat die elektronische Abgabe von Unterschriften aussetzen kann. Zudem beantragte sie, die Regierung einzuladen, neben dem bereits vorgesehenen Bericht zu den Erfahrungen mit E-Collecting sieben Jahre nach dem Vollzugsbeginn Botschaft und Entwurf zur Weiterführung der mit dem IX. Nachtrag eingefügten Bestimmungen vorzulegen und verfassungsrechtliche Konsequenzen sowie die Möglichkeit der Aufhebung dieser Bestimmungen zu prüfen. Der Kantonsrat folgte den Anträgen der vorberatenden Kommission und erliess den IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimmen.

3 Geschäfte und Projekte des Präsidiums

3.1 Vorlagen des Präsidiums

Das Präsidium unterbreitete dem Kantonsrat im Berichtszeitraum von 2022 bis 2026 die folgenden sechs Vorlagen:

- 27.23.01 «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Organisation und Verfahren des Kantonsrates)»;
- 27.23.02 «XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)»;
- 27.24.01 «XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Motion mit verkürzter Bearbeitungsfrist)»;
- 27.24.02 «XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Entschädigungen und berufliche Vorsorge)» einschliesslich Drittänderungen im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (sGS 131.12);
- 27.25.01 «XXIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Erweiterung des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit)»;
- 27.25.02 «XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Entschädigungen und berufliche Vorsorge)».

3.2 Vorstösse in der Zuständigkeit des Präsidiums

Im Berichtszeitraum von 2022 bis 2026 nahm das Präsidium Stellung zu den folgenden Motionen:

- Motion 42.23.07 «Stärkung des Parlamentes durch die beschleunigte Umsetzung von Motionen»:
 - Antrag des Präsidiums: Gutheissung;
 - Beschluss des Kantonsrates: Gutheissung;
- Motion 42.24.08 «Erhöhung des Steuerfusses nur mit der Mehrheit des Kantonsrates»:
 - Antrag des Präsidiums: Gutheissung;
 - Beschluss des Kantonsrates: Gutheissung.

Im Berichtszeitraum beantwortete das Präsidium überdies die folgenden Interpellationen und Einfachen Anfragen:

- Interpellation 51.23.45 «Ist die Vielfalt unseres Kantons auch im Kantonsrat angemessen abgebildet?»;
- Einfache Anfrage 61.22.22 «Effizientere Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen»;
- Einfache Anfrage 61.26.15 «Abstimmungsbüchlein Wil West: eindeutige Fehler, krasse Unausgewogenheit, Gestaltung und Druck ausser Kontrolle» (gemeinsame Beantwortung mit der Regierung).

Postulate oder Standesbegehren im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums gab es im Berichtszeitraum nicht.

3.3 Projekte des Präsidiums

3.3.1 Berichtszeitraum von 2022 bis 2026

Für den Berichtszeitraum von 2022 bis 2026 nahm das Präsidium fünf Projekte in Aussicht:

- Begleitung der Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes;
- Weiterbildungen für Ratsmitglieder;
- Digitalisierung Ratsbetrieb;
- Sicherheit des Kantonsrates;
- Öffentlichkeitsarbeit des Kantonsrates.

3.3.1.a Begleitung der Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes

Nachdem das Projekt «Gesamterneuerung Regierungsgebäude» (Vorhaben H102 Klosterhof) bereits einige Jahre zuvor lanciert worden war, befasste sich die Regierung im Oktober 2022 im Rahmen eines Workshops damit. Ebenfalls im Oktober 2022 präsentierte das Hochbauamt dem Präsidium die Fragen und Ergebnisse des Workshops der Regierung und nahm Anliegen des Präsidiums entgegen.

Aus Sicht des Kantonsrates zentral sind z.B. die Anpassung des Kantonsratssaals an die bereits im Jahr 2007 reduzierte Anzahl Ratsmitglieder, die Schaffung eines geeigneten Vorraums für Besprechungen, die Verbesserung der Sitzungsinfrastruktur für Fraktionen und Kommissionen, Optimierungen im Ratsstübli und der bessere Anschluss der Fraktionsbüros an den Sessionsbetrieb. Mit Befriedigung nahm das Präsidium zur Kenntnis, dass trotz Berücksichtigung denkmalpflegerischer Grundsätze einiges an baulichen Veränderungen zugunsten konkreter Nutzungsverbesserungen möglich ist. Für das Präsidium wichtig ist, dass z.B. ein Ausbau der Dachgeschosse realisiert werden kann, denn dort sind am einfachsten jene Raumreserven zu finden, die für den Parlamentsbetrieb die grössten Verbesserungen bringen würden.

Das Präsidium liess sich in der Amtsdauer 2020/2024 von einem Ratsmitglied und vom Generalsekretär des Kantonsrates in den Projektgremien vertreten. Um die nötige Konstanz bei der Ver-

tretung des Kantonsrates zu erreichen, nimmt seit Beginn der Amtsdauer 2024/2028 der Generalsekretär des Kantonsrat Einsitz im Lenkungsausschuss; der stv. Generalsekretär wirkt im Projektteam mit. Zudem beschloss das Präsidium, eine «Begleitgruppe Gesamterneuerung Klosterhof» zu bilden, in die jede Fraktion zwei Mitglieder delegieren können soll. Weil das Projekt jedoch diverse Verzögerungen und neue Anläufe erfahren hat, wurde der Beschluss zur Bildung einer Begleitgruppe noch nicht umgesetzt.

Im Lauf des Jahrs 2025 wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, Ende 2025 konnte der Lenkungsausschuss den Entwurf der Projektdefinition besprechen. Aktuell steht eine Neupriorisierung des Projekts durch die Regierung zur Diskussion. Eine Verschiebung des Projekts in die Priorität 3 hätte eine zeitliche Verzögerung um weitere fünf bis zehn Jahre zur Folge. Bis auf Weiteres sind keine Sitzungen der Projektgremien angesetzt und die Arbeiten für das Projekt sind sistiert. Die Frage der Priorisierung ist im Rahmen des Hochbautenprogramms zu klären.

3.3.1.b Weiterbildungen für Ratsmitglieder

Im Berichtszeitraum konnte das Weiterbildungsangebot für die Mitglieder des Kantonsrates beträchtlich ausgebaut und verstetigt werden. Die verschiedenen Weiterbildungsangebote wie z.B. die Veranstaltung «Einführung in die kantonale Finanzpolitik» oder die Weiterbildungsreihe «Politik und Ratsbetrieb im digitalen Zeitalter» sind auf hohen Zuspruch und gute Resonanz bei den Teilnehmenden gestossen (vgl. Abschnitt 6.3.3.b).

3.3.1.c Digitalisierung Ratsbetrieb

Der Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung der Beratungsunterlagen wurde auf Beginn der Amtsdauer 2024/2028 umgesetzt. Dies hat zu einer massiven Verringerung der gedruckten Unterlagen geführt. Begleitend wurden zahlreiche Massnahmen umgesetzt, um die elektronische Ratsstätigkeit zu erleichtern und zu fördern, einschliesslich der Einführung von Anwendungen, die das kollaborative Arbeiten unterstützen (vgl. Abschnitt 7.1).

3.3.1.d Sicherheit des Kantonsrates

Das Präsidium erachtete es im letzten Tätigkeitsbericht für angezeigt, Fragen der Sicherheit von Ratsmitgliedern und Parlamentsbetrieb näher zu betrachten. Dabei geht es nicht nur um Themen wie Bedrohungsmanagement oder Zutrittskontrollen (vgl. Abschnitt 10.3), sondern z.B. auch um den Schutz des Parlamentsbetriebs vor Cyber-Gefahren.

Lange hatte das Präsidium die Haltung vertreten, dass für ein Parlamentsmitglied die Veröffentlichung der eigenen Wohnadresse dazugehört oder wenigstens hingenommen werden muss. Angesichts dessen, dass es Kantone gibt, in denen die Polizei ausdrücklich von der Veröffentlichung der Wohnadressen von Personen des öffentlichen Lebens abrät, beschloss das Präsidium jedoch, im Ratsinformationssystem künftig lediglich die Wohnorte der Ratsmitglieder ohne Wohnadresse zu veröffentlichen. Für die öffentlich zugängliche Liste der Adressen für postalische Zustellungen an die Mitglieder des Kantonsrates können die Ratsmitglieder selbst bestimmen, welche Zustelladresse aufgeführt werden soll; dies kann z.B. auch eine geschäftliche Adresse oder ein Postfach sein.

3.3.1.e Öffentlichkeitsarbeit des Kantonsrates

Durch die Festlegung klarerer Zuständigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb von Parlamentsdiensten und Staatskanzlei konnten im Berichtszeitraum neue konzeptionelle Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit des Kantonsrates erarbeitet werden. Darüber hinaus wurden die verschiedenen Kommunikationsmittel und -kanäle des Kantonsrates überprüft und weiterentwickelt (vgl. Abschnitt 7.3).

3.3.2 Berichtszeitraum von 2026 bis 2030

Für den nächsten Berichtszeitraum nimmt das Präsidium die folgenden Projekte in Aussicht:

- Digitalisierung des Ratsbetriebs: Verbesserungen von Ratsinformationssystem und Sitzungsapp, elektronische Unterzeichnung von Vorstössen usw. mit Blick auf den vollständig papierlosen Ratsbetrieb ab der Amtsdauer 2028/2030;
- Erneuerung des Regierungsgebäudes: Klärung des Unterhalts- und Renovationsbedarfs und allenfalls etappierte Realisierung des baulichen Erneuerungsbedarfs des Kantonsrates, Verbesserung der Kommissionsinfrastruktur usw.;
- Angebote im Bereich Politikvermittlung: Pflege und bedarfsgerechter Ausbau der bisherigen Angebote (Führungen von Besuchergruppen, verwaltungsinterne Weiterbildungen usw.) und Prüfung neuer und zusätzlicher Angebote;
- Rechte und Instrumente des Kantonsrates: Überprüfung von Praxis und Umfang der Rechte und Instrumente des Kantonsrates mit Blick auf die Stellung des Kantonsrates und sein Zusammenwirken mit den anderen Staatsgewalten.

3.4 Weitere Vorhaben des Präsidiums

Über die für den Berichtszeitraum von 2022 bis 2026 vordefinierten Projekte hinaus nahm sich das Präsidium verschiedener weiterer Vorhaben an:

- Neugestaltung der Abstimmungsbroschüre;
- Antworten zu Interpellationen und Einfachen Anfragen;
- Besteuerung von Grundentschädigung und Entfernungszuschlag;
- Zukunft der Pfalzgespräche mit der Regierung;
- Massnahmen zuhanden des Entlastungspakets 2026.

3.4.1.a Neugestaltung der Abstimmungsbroschüre

Im Frühjahr 2023 verabschiedete das Präsidium die Neugestaltung der kantonalen Abstimmungsbroschüre. Mit dem VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.21.16) waren die Grundsätze zur Erstellung sowie die Inhalte der erläuternden Berichte zu kantonalen Abstimmungsvorlagen neu festgelegt worden. Insbesondere gehören seitdem die Darlegung der wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen sowie eine Kurzfassung der erläuternden Berichte in einfacher Sprache zu den zwingenden Inhalten.¹³ Die Gesetzesanpassung nahm das Präsidium zum Anlass, die Abstimmungsbroschüre nicht nur inhaltlich zu optimieren, sondern auch das Layout zu überarbeiten.

Die Entwürfe der erläuternden Berichte werden durch das zuständige Departement erstellt. Die Kurzfassung in einfacher Sprache entsteht in Zusammenarbeit mit einem externen Sprachbüro. Nach Fertigstellung des Entwurfs folgt ein mehrstufiger Korrektur- und Kontrollprozess innerhalb der Parlamentsdienste, bevor das Präsidium unter Einbezug einer Vertretung des zuständigen Departements und der Präsidentin oder des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte berät und erlässt. Die Umsetzung des Layouts erfolgt durch die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei.

Die Staatskanzlei kann die Inhalte des erläuternden Berichts zusätzlich in anderer geeigneter Form veröffentlichen.¹⁴ Seit November 2025 lässt der Dienst für politische Rechte der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten zu jeder Abstimmungsvorlage Erklärvideos erstellen, welche die Abstimmungsvorlagen auf kurze und verständliche Art und Weise erläutern und ins Bild setzen. Von den Videos gibt je eine Fassung mit und ohne Gebärdensprache. Auf der Frontseite der Abstimmungsbroschüre wird mittels QR-Code auf die Erklär-

¹³ Vgl. Bericht 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022», S. 16.

¹⁴ Vgl. Art. 1^{bis} Abs. 4 RIG.

videos hingewiesen. Das Präsidium legt mit der Verabschiedung der erläuternden Berichte diejenigen Pro- und Contra-Argumente fest, die in den Erklärvideos berücksichtigt werden.

Seit der Einführung des neuen Konzepts wurden sieben Abstimmungsbroschüren mit insgesamt 17 Vorlagen erarbeitet (2023: 6; 2024: 3; 2025: 4; 2026: 4 [bis und mit Juni 2026]).

3.4.1.b Antworten zu Interpellationen und Einfachen Anfragen

Im Nachgang zur Einfachen Anfrage 61.22.22 «Effizientere Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen» werden seit Beginn der Amtsdauer 2024/2028 auf Wunsch des Präsidiums die zu beantwortenden Fragen in den Antworten der Regierung wiederholt – dies zur einfacheren Handhabung und zur besseren Transparenz. In den Antworten der Regierung wird zudem – wie zuvor schon bei den Stellungnahmen zu Standesbegehren, Motionen und Postulaten – das zuständige Departement aufgeführt.

3.4.1.c Besteuerung von Grundentschädigung und Entfernungszuschlag

Im Berichtszeitraum prüfte das Präsidium – nicht zum ersten Mal – die Frage der Besteuerung von Grundentschädigung und Entfernungszuschlag. Ziel war die Festlegung eines angemessenen Anteils an steuerbefreitem Auslagenersatz. Auf der Grundlage einer Auslegeordnung betreffend Steuerbarkeit und Sozialversicherungspflicht der Entschädigungen der Ratsmitglieder und einer Stellungnahme der Regierung verabschiedete das Präsidium zuhanden der Ratsmitglieder ein Merkblatt zur Besteuerung der Entschädigungen aus der Kantonsratsstätigkeit.

Die wesentliche Anpassung im Vergleich zur vorherigen Regelung besteht darin, dass die Grundentschädigung ab der Steuerperiode 2024 vollumfänglich als Pauschalspesen eingestuft und als solche im Lohnausweis der Ratsmitglieder ausgewiesen wird. Entsprechend verringert sich der steuerbare Bruttolohn um diesen Betrag. Entschädigungen wie Taggelder, Funktionsentschädigungen und weitere Entgelte (darunter fallen Härtefallentschädigung, ausserordentliche Entschädigung oder Vergütung des Fraktionszuschlags für fraktionslose Ratsmitglieder) vergüten die Arbeitstätigkeit der Ratsmitglieder und werden daher vollumfänglich zum steuerbaren Bruttolohn gezählt. Entfernungszuschläge und Fahrtentschädigungen decken Auslagen ab, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit (insbesondere Sitzungen) anfallen. Steuerlich sind sie daher nicht als im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehende Spesen zu qualifizieren, sondern zählen zum steuerbaren Bruttolohn.

3.4.1.d Zukunft der Pfalzgespräche mit der Regierung

An den Pfalzgesprächen im Jahr 2025 war nebst politischen Aktualitäten auch das Format der Pfalzgespräche Thema. Die Teilnehmenden kamen zum Schluss, dass Anpassungen angezeigt sind. Diskutiert wurden Anzahl, Art und Gewichtung der Themen, Teilnehmerkreis sowie Periodizität der Pfalzgespräche, aber auch Nutzen und Zukunftstauglichkeit der Pfalzgespräche an sich. Das Präsidium sprach sich im Anschluss dafür aus, an der Terminierung jährlicher Pfalzgespräche und auch am Teilnehmerkreis grundsätzlich festzuhalten. Die Festsetzung der Themen soll bewusst der Regierung überlassen werden, verbunden mit der Erwartung, dass sie einige wenige thematische Schwerpunkte setzt, über die sie die Teilnehmenden informieren will und die sich gut für die gemeinsame Erörterung eignen. Das Präsidium behält sich einzig vor, bei dringendem Gesprächs- oder Informationsbedarf ebenfalls Themen vorzuschlagen.

3.4.1.e Massnahmen zuhanden der Entlastungspakete

Mit dem Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026 (33.25.09) beschloss der Kantonsrat auf Antrag des Präsidiums, ab dem Jahr 2027 auf die Entschädigung einer zusätzlichen Fraktionssitzung je Jahr zu verzichten.¹⁵ Diese Massnahme wird mit dem XXXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates umgesetzt (vgl. Abschnitt 16).

¹⁵ Vgl. Art. 158 Abs. 2 GeschKR.

Zuhanden des zusätzlichen Entlastungspakets im Nachgang zum Entlastungspaket 2026 prüfte das Präsidium mögliche Sparmassnahmen im Bereich von Kantonsrat und Parlamentsdiensten. Es stellte fest, dass beim Sachaufwand nur wenig Spielraum für Einsparungen besteht, weil dieser insgesamt nur wenige hunderttausend Franken ausmacht, die jährlichen Budgets bewusst stets knapp berechnet wurden und die bereits gefällten Sparbeschlüsse in diesem Bereich vergleichsweise einschneidend waren. Dennoch erklärte sich das Präsidium bereit, im Bereich von Kantonsrat und Parlamentsdiensten nochmals einen Sparbeitrag zu leisten.

Konkret sprach sich das Präsidium für eine nochmalige starke Reduktion der Drucksachen aus und damit verbunden für den Verzicht auf die Option der Ratsmitglieder, die Beratungsunterlagen in ausgedruckter Form zu erhalten,¹⁶ sowie den Verzicht auf das Drucken und Verteilen der während der Session eingehenden Anträge und dringlichen parlamentarischen Vorstösse. Umgesetzt werden soll die Massnahme auf den Beginn der Amtsdauer 2028/2032. Die rechtliche Umsetzung der Massnahme erfordert eine Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates, welche erst nach der Beschlussfassung über das Entlastungspaket, d.h. ausserhalb des vorliegenden Berichts vorgenommen wird.

Unabhängig von den Entlastungspaketen sprach sich das Präsidium dafür aus, weitere Einsparungen im Bereich von Kommissionen und Präsidium zu prüfen, beispielsweise die Festlegung verbindlicher Obergrenzen für die Kosten von Kommissions Mittagessen und die konsequentere Vermeidung externer Sitzungsorten, bei denen für die Raumnutzung Kosten entstehen. Auch Anlässe und Exkursionen von Kommissionen und Präsidium sollen auf Nützlichkeit und Kosten hin überprüft werden.

4 Gesamtaufwand des Kantonsrates

4.1 Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung

Für den im Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung ausgewiesenen Gesamtaufwand des Kantonsrates lässt sich über die vergangenen Jahre keine klare Entwicklung erkennen. Der Aufwand ist schwankend, das Total des Aufwands der Rechnungsjahre 2022 bis 2025 ist gegenüber jenem der vorangehenden Rechnungsjahre 2018 bis 2021 nahezu unverändert. Eine Tendenz zur Kostensteigerung lässt sich beim Kantonsrat – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Bereichen des Staatshaushalts – nicht feststellen.

Dies ist u.a. deshalb bemerkenswert, weil mit Beginn der Amtsdauer 2020/2024 die Entschädigungen der Mitglieder und Fraktionen des Kantonsrates erhöht worden waren.¹⁷ Zudem wurden mit dem XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates die Beiträge an die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantonsrates neu geregelt¹⁸. Die Ratsmitglieder erhalten in der Folge seit dem Jahr 2025 einen prozentualen Vorsorgebeitrag (vgl. Abschnitt 2.4).

Die Schwankungen beim Aufwand ergeben sich insbesondere aufgrund der jährlich unterschiedlichen Anzahl von Sitzungen. Besonders ins Gewicht fällt dabei der Verzicht auf eine fünfte Session je Jahr seit dem Jahr 2023. Dies hatte eine kostendämpfende Wirkung und fing einen Teil des Mehraufwands aufgrund der höheren Entschädigungsansätze auf.

¹⁶ Vgl. Art. 83 f. GeschKR.

¹⁷ XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.19.02); VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (27.19.03).

¹⁸ XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.24.02).

Jahr	Gesamtaufwand (in Fr.)	Entschädigungen¹⁹ (in Fr.)	Vorsorgebeiträge²⁰ (in Fr.)
2006	2'058'328	952'520	
...	...	...	
2010	2'491'887	1'077'250	
...	...	...	
2014	3'007'298	966'417	
...	...	...	
2018	2'502'281	1'053'200	
2019	2'327'170	978'567	
2020	3'529'309	1'581'648	
2021	3'668'928	1'738'880	33'100
2022	3'152'196	1'836'160	31'287
2023	2'914'170	1'694'500	30'198
2024	3'121'783	1'883'968	22'544
2025	2'866'475	1'651'084	202'390

4.2 Vereinbarung über Leistungen der Staatskanzlei

Das Präsidium und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär vereinbaren jeweils vor der Erstellung des Budgets, welche unterstützenden Leistungen die Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste erbringt.²¹ Die Vereinbarung hält für jede Dienststelle der Staatskanzlei fest, welche Leistungen sie erbringt bzw. zu erbringen hat. Dies erlaubt es dem Präsidium, jährlich neu zu entscheiden, ob es einen Bedarf erkennt, den Parlamentsdiensten oder den Dienststellen der Staatskanzlei zusätzliche Aufgaben zuzuweisen oder Aufgaben zu verschieben.

Massgebliche Änderungen im Berichtszeitraum betreffen z.B. den Wegfall von Drucksachen sowie das Personal- und Finanzwesen von Kantonsrat und Parlamentsdiensten. Als Folge des auf Anfang 2025 eingeführten neuen HR-Geschäftsmodells des Kantons wurden u.a. die Abwicklung der Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates und die Lohnbuchhaltung der Mitarbeitenden der Parlamentsdienste von der Staatskanzlei zum Personalamt verschoben (vgl. Abschnitt 2.9). Dies führte dazu, dass die Parlamentsdienste den Prozess der Taggeld- und Spesenabrechnung der Ratsmitglieder (sog. «RPA Entschädigungen») von der Staatskanzlei übernahmen und diesbezüglich neu direkt mit dem Personalamt in Kontakt stehen.

Gestaltung und Druck der beiden Broschüren «Der Kantonsrat» und «Moderner Staat in historischen Mauern» durch die Staatskanzlei entfallen, weil die beiden Broschüren nicht mehr weitergeführt werden bzw. in elektronische Formate umgewandelt worden sind. Den einstigen Webshop für Drucksachen (u.a. für Drucksachen aus dem Bereich des Kantonsrates) stellte die Staatskanzlei ebenfalls ein. Erstellung und Pflege des neukonzipierten und digitalisierten Sitzplans des Kantonsrates werden neu von den Parlamentsdiensten verantwortet. Beim Kantonsratsversand beschränken sich die Parlamentsdienste zudem auf ihre eigenen Ressourcen und verzichten auf die Beanspruchung von Mitarbeitenden der Staatskanzlei. Zu guter Letzt wurden

¹⁹ Taggelder für Sessionen, Kommissions- und Fraktionssitzungen und weitere Entschädigungen (Konto 0100.300).

²⁰ Konto 0100.301086.

²¹ Art. 7d Abs. 1 StVG.

die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung zwischen Staatskanzlei und Parlamentsdiensten betreffend Raumbewirtschaftung im Regierungsgebäude und Catering für Sitzungen und Besuchergruppen überarbeitet sowie Abläufe optimiert.

5 Berichterstattungen des Präsidiums

5.1 Situierung von Finanzkontrolle und Finanzkommission

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfahl im Rahmen ihrer Berichterstattung im Jahr 2024 (82.24.03) dem Präsidium, die organisatorische Situierung von Kantonaler Finanzkontrolle (KFK) und Finanzkommission vertieft zu prüfen und dem Kantonsrat gegebenenfalls geeignete Anpassungen der rechtlichen Grundlagen vorzuschlagen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission attestierte der KFK, gut aufgestellt zu sein und auch ihre Unabhängigkeit bestmöglich zu gewährleisten. Sie sei jene starke, unabhängige und auch fokussierte Finanzkontrolle, die das Parlament zur Ausübung der Oberaufsicht benötige. Diese Feststellung decke sich mit jener aus den Peer Reviews durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt. Dort sei im Übrigen festgehalten, dass auf Stufe Organisation die Qualitätssicherung der KFK fachmännisch und aktuell aufgebaut sei. Die Zuständigkeit der KFK für das Sekretariat der Finanzkommission des Kantonsrates ist hingegen als problematisch bewertet worden, weil die Leiterin oder der Leiter der KFK zugleich als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Finanzkommission amte. Ebenso wird die bestehende organisatorische Nähe zum Finanzdepartement als problematisch eingestuft. Es fehle somit eine von der Exekutive unabhängige Instanz über der Finanzkontrolle. Aufgrund dessen empfahl die Staatswirtschaftliche Kommission dem Präsidium eine vertiefte Prüfung der Situierung von KFK und Finanzkommission.

Das Präsidium diskutierte sowohl die gegenwärtige organisatorische Einbettung der KFK in das Finanzdepartement als auch die Zuweisung der Geschäftsführung der Finanzkommission an die KFK. Dass die administrative Zuordnung der KFK zum Finanzdepartement Fragen der Unabhängigkeit aufwirft, ist auch für das Präsidium nachvollziehbar. Hingegen stellte die KFK klar, dass sie sich in ihrer Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt sehe. Auch bringe die Nähe zum Finanzdepartement Vorteile mit sich, denn die KFK erfahre auf diese Weise Dinge, die für die wirksame Kontrolltätigkeit wichtig sein können.

Bei der Geschäftsführung der Finanzkommission anerkennt das Präsidium, dass es auch andere prüfenswerte Modelle gibt, z.B. die Überführung der Geschäfts- und Protokollführung an die Parlamentsdienste bei gleichzeitigem Beizug der Leiterin oder des Leiters der KFK für die Sitzungen der Finanzkommission. Die Parlamentsdienste würden im Ergebnis die Geschäftsführung von allen parlamentarischen Kommissionen verantworten, was mit Synergien und spezifischer Expertise verbunden wäre, und die Finanzkontrolle könnte sich gegenüber der Finanzkommission auf jene Rolle beschränken, die den Kern ihrer Tätigkeit ausmacht. Dies entspräche der Regelung, wie sie viele Kantone gewählt haben.

Das Präsidium möchte sich jedoch zurückhalten, ohne das ausdrückliche Einverständnis der Finanzkontrolle oder sogar gegen deren Willen Änderungen betreffend Zuständigkeiten und organisatorischer Einbettung anzustossen und durchzusetzen. Die Finanzkommission thematisierte die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission ebenfalls. Zuhanden des Präsidiums teilte die Finanzkommission unmissverständlich mit, dass sie an der bestehenden Regelung festhalten möchte. Das Präsidium hält die Thematik damit für ausreichend geprüft und erachtet eine Änderung der Rechtslage derzeit nicht als angezeigt.

5.2 Überprüfung des Kommissionssystems

Bei der Beratung des XXX. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.25.02) lud der Kantonsrat das Präsidium ein, das System der ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen zu überprüfen, dabei die Schaffung von punktuellen Fachbereichskommissionen in die Prüfung einzubeziehen und dem Kantonsrat darüber spätestens mit seinem Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes auf Mitte der Amtsdauer 2024/2028 Bericht zu erstatten sowie allenfalls Antrag zu stellen. Die allfällige Erweiterung des Kommissionssystems wurde mit der Bedingung verknüpft, dass sie nicht zu Mehrkosten führt.

Zahl und Bestand der ständigen Kommissionen wurden in der Vergangenheit regelmässig hinterfragt. Die Schaffung von weiteren ständigen Kommissionen, insbesondere von ständigen Fachbereichskommissionen, fand jedoch bislang keine Mehrheit im Rat. Im Jahr 2014 stellte das Präsidium mit dem Bericht 40.14.06 «Überprüfung des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates» den Ist-Zustand des aktuellen Systems umfassend dar. Der Kantonsrat führte in der Novembersession 2014 eine Grundsatzdiskussion über das Kommissionssystem und die Kommissionen, nahm Kenntnis vom Bericht und lud das Präsidium ein, mittels eines Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates drei ständige Fachbereichskommissionen zu schaffen, konkret die Fachbereichskommissionen «Bildung und Kultur», «Soziales, Gesundheit und Sicherheit» sowie «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt». Die Kommission für Aussenbeziehungen sollte hingegen aufgehoben und deren Aufgabe in die Fachbereichskommissionen integriert werden.

Mit dem Entwurf des XVI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 26. Oktober 2015 erfüllte das Präsidium die Aufträge des Kantonsrates. Der Kantonsrat beschloss jedoch in der Novembersession 2015, die Vorlage an das Präsidium zurückzuweisen. Auf die Schaffung von Fachbereichskommissionen sei zu verzichten, die Kommission für Aussenbeziehungen sei hingegen unverändert aufzuheben, wobei die Zuständigkeit für die Prüfung von Konkordaten an die Staatswirtschaftliche Kommission zu übertragen sei. Mit dem neuen Entwurf des XVI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 25. Januar 2016 erfüllte das Präsidium die Aufträge des Kantonsrates. Das Kommissionssystem ist in der Folge in seinen Grundsätzen unverändert geblieben.

Den jüngsten Auftrag zur Überprüfung des Kommissionssystems nutzte das Präsidium für einen Vergleich mit den Kommissionssystemen von ausgewählten Referenzkantonen. Der Vergleich ergab, dass in den Kantonen Luzern (LU), Aargau (AG), Graubünden (GR) und Basel-Land (BL) ständige Kommissionen nicht nur für die parlamentarische Aufsicht, sondern auch für die Vorberatung von Vorlagen zuständig sind. Die Kantone Luzern, Aargau und Basel-Landschaft verfügen jeweils über zehn ständige Kommissionen, während Graubünden acht ständige Kommissionen zählt. Ergänzend besteht in diesen Kantonen weiterhin die Möglichkeit, nichtständige Kommissionen bzw. Spezialkommissionen einzusetzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Geschäft nicht in den Zuständigkeitsbereich einer ständigen Kommission fällt (AG, GR, BL), eine ausgewogene Auslastung der Kommissionen angestrebt wird (GR), ein Geschäft zwar einer ständigen Kommission zuzuweisen wäre, aufgrund seiner Bedeutung jedoch speziell behandelt werden soll (BL) oder ausnahmsweise eine spezielle Vorbereitung von Sachgeschäften erforderlich ist (LU). Darüber hinaus sehen alle vier Kantone die Möglichkeit vor, zur Klärung von Vorkommnissen grosser Tragweite (AG, GR, LU) bzw. von speziellen Vorkommnissen (BL) eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen.

Eine abweichende und dem St.Galler System ähnlichere Regelung besteht im Kanton Thurgau. Zwar verfügt dieser mit fünf ständigen Kommissionen über mehr ständige Kommissionen als der

Kanton St.Gallen, jedoch hält dessen Geschäftsordnung²² ausdrücklich fest, dass für die Vorberatung bestimmter Vorlagen – insbesondere Gesetzesvorlagen – sog. Spezialkommissionen eingesetzt werden. Die fünf ständigen Kommissionen sind im Kanton Thurgau in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zuständig für die Oberaufsicht und die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse.

Das Kommissionssystem des Kantonsrates setzt für die Vorberatung von Vorlagen primär – mit Ausnahme der Finanzpolitik – auf ad-hoc-Kommissionen. Der Fokus auf nichtständige vorberatende Kommissionen erlaubt es nach Einschätzung des Präsidiums, in allen Fällen eine für die betreffende Sachfrage der Vorlage massgeschneiderte Zusammensetzung der vorberatenden Kommission zu erwirken. Diese Art der Vorberatung von Vorlagen, die grundsätzlich allen Ratsmitgliedern offensteht, hat sich insgesamt bewährt und soll weitergeführt werden. Der gegenüber einem System mit Fachbereichskommissionen höhere organisatorische und administrative Aufwand betreffend die Terminfindung und die Bestimmung von Kommissionsmitgliedern sowie Geschäftsführung ist in Kauf zu nehmen.

Der Umbau des Kommissionssystems würde nach Einschätzung des Präsidiums überdies zu zusätzlichen Kommissionssitzungen mit entsprechenden Kostenfolgen führen, z.B. wenn eine Fachbereichskommission bereits in die Erarbeitung einer Vorlage einbezogen oder von sich aus politische Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich begleiten würde. Zudem befürchtet das Präsidium, dass die Interessenvertreterinnen und -vertreter eines Politikbereichs in den entsprechenden Fachbereichskommissionen unangemessen viel Einfluss entfalten können.

Eine Anpassung des Kommissionssystems erscheint somit nicht als geeignet, um Effizienz und Qualität der Arbeit des Kantonsrates zu steigern. Das Präsidium verzichtet daher auf einen Antrag, das bestehende Kommissionssystem anzupassen.

5.3 Wahl der Präsidien der ständigen Kommissionen

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates bestimmt, dass Wahlen geheim sind, soweit das Geschäftsreglement nicht die offene Stimmabgabe vorschreibt.²³ Hinsichtlich der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie der ständigen und der vorberatenden Kommissionen sieht das Geschäftsreglement eine solche offene Wahl vor,²⁴ wobei die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einer ständigen Kommission nicht ausdrücklich geregelt ist. Dieser Umstand führte in der Sommersession 2026 zu Diskussionen, nachdem für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Staatswirtschaftlichen Kommission mittels eines Ordnungsantrags die Durchführung einer geheimen Wahl beantragt worden war.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates sieht vor, dass die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Kommissionen gesamthaft gewählt werden, wenn der Rat nicht Einzelwahl beschliesst.²⁵ In analoger Weise soll es nach der Auffassung des Präsidiums möglich sein, bei Bedarf eine geheime Wahl für diese Funktionen bzw. Gremien durchzuführen. Um diesbezüglich für Klarheit zu sorgen, soll im Geschäftsreglement weiterhin am Grundsatz der offenen und gesamthaften Wahl von Stimmzählerinnen und Stimmzählern sowie von Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der ständigen und vorberatenden Kommissionen festgehalten werden. Im Sinn einer Ausnahmebestimmung soll jedoch die Möglichkeit der Durchführung einer geheimen Wahl ausdrücklich aufgeführt werden (vgl. Abschnitt 13.6.3).

²² RB 171; abgekürzt GOCR.

²³ Art. 141 GeschKR.

²⁴ Art. 140 Abs. 1 GeschKR.

²⁵ Art. 140 Abs. 2 GeschKR.

5.4 Handlungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Auftragsfristen

Motionen und Postulate stehen Ratsmitgliedern und Fraktionen als parlamentarische Instrumente zur Verfügung, um der Regierung verbindliche Aufträge zu erteilen. Im Berichtszeitraum gingen die Parlamentsdienste im Auftrag der Staatswirtschaftlichen Kommission der Frage nach, welche rechtlichen und parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten dem Kantonsrat zur Verfügung stehen, wenn die Regierung die festgelegten Erledigungsfristen²⁶ ohne Antrag auf Fristverlängerung verstreichen lässt oder trotz abgelehnter Fristverlängerung den in Auftrag gegebenen Entwurf oder Bericht nicht oder nicht fristgerecht vorlegt. Ergänzend wurde untersucht, wie vergleichbare Situationen in anderen Kantonen und im Bund geregelt sind.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates sieht über die Berichterstattungspflicht und die Möglichkeit begründeter Anträge auf Fristverlängerung oder Abschreibung hinaus²⁷ kein weitergehendes Verfahren und keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen bei Fristüberschreitungen vor. Die Nichteinhaltung einer Frist kann vorab politische Konsequenzen nach sich ziehen. Diese wirken insbesondere im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht. Der Kantonsrat und insbesondere die Staatswirtschaftliche Kommission können die Umsetzung parlamentarischer Vorstösse eng begleiten, Anträge der Regierung auf Fristverlängerung ablehnen oder die Regierung zur fristgerechten Umsetzung auffordern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, parlamentarische Folgevorstösse einzureichen, um den politischen und öffentlichen Druck ausserhalb der parlamentarischen Aufsicht zu erhöhen.

Ein Vergleich mit dem Bund und anderen Kantonen zeigt, dass dort teils Handlungsmöglichkeiten bestehen, die weiter gehen als die St.Galler Regelung. Zu den weiter gehenden Handlungsmöglichkeiten zählen insbesondere engmaschigere Berichterstattungspflichten, die Begrenzung von Fristverlängerungen oder die Überweisung von Geschäften an parlamentarische Kommissionen zur Weiterbearbeitung. Die Einführung solcher Instrumente für den Kantonsrat würde eine Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates und allenfalls auch weiterer Erlasse bedingen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission kam in ihrer Berichterstattung 2026²⁸ zum Schluss, dass das bestehende System im Kanton St.Gallen grundsätzlich funktioniert, jedoch Schwächen betreffend Verbindlichkeit und Durchsetzungskraft aufweist. Die Kommission hielt korrekterweise fest, dass Beschlüsse des Kantonsrates für die Exekutive verbindlichen Charakter haben und durch die Regierung umzusetzen sind.²⁹ Nach einem Beschluss des Kantonsrates gibt es keinen Ermessensspielraum seitens der Regierung oder des zuständigen Departements, bis wann ein parlamentarischer Auftrag zu erfüllen ist. Gleichzeitig zeigt der überkantonale Vergleich, dass zusätzliche Instrumente zur Erhöhung von Transparenz und Verbindlichkeit grundsätzlich denkbar wären (z.B. die Einführung der parlamentarischen Initiative). Die Staatswirtschaftliche Kommission verzichtet vorerst darauf, konkrete Aufträge oder Empfehlungen zur Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente bzw. zur Einführung neuer Instrumente zu formulieren. Sie erwartet jedoch von der Regierung, dass sie die im Geschäftsreglement des Kantonsrates festgelegten Fristen konsequent einhält und auf diese Weise die rechtlichen Vorgaben und die Beschlüsse des Kantonsrates pflichtgemäss erfüllt.

²⁶ Vgl. Art. 111 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 GeschKR.

²⁷ Vgl. Art. 118 GeschKR.

²⁸ 82.26.03 «Berichterstattung 2026 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2025/2026)», S. 36 f.

²⁹ Vgl. Art. 73 Abs. 1 Bst. b KV.

6 Ratsbetrieb

6.1 Geschäftslast des Kantonsrates

6.1.1 Zahl der zugeleiteten Vorlagen je Amtsjahr

In der Übersicht über die Zahl der zugeleiteten Vorlagen³⁰ je Amtsjahr setzt sich bei den Verwaltungsgeschäften der Aufwärtstrend fort. Innerhalb des Berichtszeitraums ist die Gesamtzahl der zugeleiteten Geschäfte für einmal sehr ausgeglichen. Insgesamt folgt die Zahl der dem Kantonsrat zugeleiteten Vorlagen jedoch keinem leicht zu erkennenden Muster, denn bisher war es stets so, dass innerhalb einer Amtsdauer im ersten Amtsjahr im Vergleich zu den weiteren Amtsjahren am wenigsten Vorlagen zugeleitet worden waren. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die blossе Zahl der zugeleiteten Vorlagen ohnehin lediglich ein ungefährer Indikator in Bezug auf die Geschäftslast des Kantonsrates ist, denn die einzelnen Vorlagen sind naturgemäss höchst unterschiedlich in Bezug auf die Beanspruchung des Kantonsrates.

Amtsjahr	Gesetzgebungsgeschäfte ³¹	Verwaltungsgeschäfte ³²	Berichte ³³	Total
2008/2009	16	11	4	31
2009/2010	21	12	4	37
2010/2011	13	15	11	39
2011/2012	32	15	6	53
2012/2013	18	19	7	44
2013/2014	23	19	13	55
2014/2015	36	16	8	60
2015/2016	20	18	17	55
2016/2017	12	17	14	43
2017/2018	24	18	11	53
2018/2019	14	16	13	43
2019/2020	26	25	10	61
2020/2021	12	25	10	47
2021/2022	29	27	15	71
2022/2023	22	20	11	53
2023/2024 ³⁴	14	27	15	56
2024/2025	18	29	9	56
2025/2026	32	20	12	64
Ø bis 2021/2022	21	18	10	49
Ø seit 2022/2023	22	24	12	57

³⁰ Bei Mehrfachbotschaften ist jedes einzelne darin enthaltene Geschäft mitgezählt.

³¹ Geschäfte mit den Klassifikationsnummern 21 bis 29.

³² Geschäfte mit den Klassifikationsnummern 32 bis 38.

³³ Geschäfte mit den Klassifikationsnummern 40 und 80 bis 83.

³⁴ Seit dem Jahr 2024 werden die Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten als eigenständige Geschäfte geführt. Zuvor waren die Geschäftsberichte als Beratungsunterlagen zur Berichterstattung der Staatswirtschaftlichen Kommission erfasst.

6.1.2 Zahl der parlamentarischen Vorstösse je Amtsjahr

Insgesamt zeigt sich, dass sich die Zahl der parlamentarischen Vorstösse auf hohem Niveau bewegt. Die thematische Vielfalt ist dabei ungemein gross. Thematisch liegen die beiden Sachbereiche «Verkehr, Bau, Energie, Gewässer» (rund 170) sowie «Gesundheit, Sozialversicherung und Sozialhilfe» (rund 120) deutlich vor den anderen Sachbereichen.

Die Übersicht über die Zahl der parlamentarischen Vorstösse je Amtsjahr zeigt, dass Interpellationen und Einfache Anfragen weiterhin äusserst zahlreich sind. Demgegenüber haben im Berichtszeitraum die Motion leicht und das Postulat deutlich an Attraktivität verloren, während die Beliebtheit des Standesbegehrens wieder zugenommen hat.

Das Instrument des Standesbegehrens sieht das Präsidium dann kritisch, wenn es ein Anliegen formuliert, das in den eidgenössischen Räten ohnehin und auch ohne Standesinitiative des Kantons St.Gallen behandelt wird. Als wertvoll und richtig erachtet das Präsidium Standesbegehren hingegen vor allem dann, wenn auf diese Weise spezifisch st.gallische oder Ostschweizer Anliegen in die Bundespolitik getragen werden können.

Amtsjahr	Standes- begehren ³⁵	Motionen	Postulate	Interpella- tionen	Einfache Anfragen	Total
2008/2009	0	46	9	91	47	193
2009/2010	0	21	27	74	41	163
2010/2011	0	32	8	93	35	168
2011/2012	0	30	11	61	38	140
2012/2013	0	17	10	51	39	117
2013/2014	1	21	5	53	48	128
2014/2015	1	27	9	71	37	145
2015/2016	6	22	6	99	45	178
2016/2017	3	14	6	80	41	144
2017/2018	4	16	9	94	40	163
2018/2019	4	35	11	128	56	234
2019/2020	2	30	13	96	54	195
2020/2021	1	30	9	124	91	255
2021/2022	2	22	8	106	63	201
2022/2023	7	21	7	114	51	203
2023/2024	8	22	4	105	81	220
2024/2025	7	13	2	101	64	187
2025/2026	3	17	5	128	76	229
Ø bis 2021/2022	2	26	10	87	48	173
Ø seit 2022/2023	6	18	5	112	68	210

³⁵ Standesbegehren werden erst seit der Amtsdauer 2012/2016 mit eigener Klassifikationsnummer (41) geführt. Zuvor wurden sie als Motionen zu einer Standesinitiative mit der Klassifikationsnummer 42 geführt.

6.1.3 Zahl der Sessionstage je Amtsjahr

Die Übersicht über die Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen und die Gesamtsitzungsdauer des Kantonsrates je Amtsjahr zeigt kein eindeutiges Bild. Die schwankende Zahl der ordentlichen Sessionen reflektiert die Abschaffung, Wiedereinführung und erneute Abschaffung der Aprilsession sowie die vierjährliche Aufräumsession am Ende einer Amtsdauer. Ausserordentliche Sessionen bleiben eine Ausnahme. Die Gesamtsitzungsdauer schwankte zwischen 11 und 16 Tagen, mit Spitzen am Ende einer Amtsdauer und einer leicht sinkenden Tendenz in den anderen drei Amtsjahren.

Mit Blick auf die hohe Geschäftslast verlängerte das Präsidium folgende Sessionen um einen Tag bzw. schloss eine ausserordentliche Session an:

- Februarsession 2023 um einen dritten Tag;
- Aufräumsession 2024 um einen vierten Tag;
- Wintersession 2025 um einen vierten Tag (vorsorglich beschlossen, aber nicht benötigt).

Nach Beginn der Amtsdauer 2024/2028 endeten die folgenden Sessionen vorzeitig:

- Sommersession 2024 am zweiten Tag;
- Herbstsession 2024 am zweiten Tag;
- Frühjahrsession 2025 am zweiten Tag.

Wichtig ist dem Präsidium nicht nur, dass die behandlungsreifen Geschäfte und Vorstösse – insbesondere mithilfe der Aufräumsessionen – über die vier Jahre einer Amtsdauer hinweg erledigt werden können. Vielmehr muss das Ziel sein, in jeder Session die jeweils behandlungsreifen Geschäfte und Vorstösse zu erledigen. Nur dann kann der Kantonsrat seine Rolle wirkungsvoll ausüben. Das Präsidium wird deshalb ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass das geltende Sessionssystem diesem Anspruch gerecht werden kann.

Jahr	Zahl ordentliche Sessionen	Zahl ausserordentliche Sessionen	Gesamtsitzungsdauer in Tagen
2008/2009	5	–	13
2009/2010	5	–	14
2010/2011	5	–	13
2011/2012	5	–	14
2012/2013	4	1 ³⁶	13
2013/2014	4	3 ³⁷	16
2014/2015	4	–	12
2015/2016	5	1 ³⁸	16
2016/2017	5	–	11
2017/2018	5	–	12
2018/2019	5	–	13
2019/2020	5 ³⁹	–	15

³⁶ Ausserordentliche Session vom 6. und 7. Juni 2012 zur Behandlung des Geschäfts 33.12.09 «Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)».

³⁷ Ausserordentliche Sessionen vom 24. und 25. Juni 2013 sowie vom 22. August 2013 zur Behandlung des Geschäfts 33.13.09 «Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013».

³⁸ Ausserordentliche Session vom 3. März 2016 zur (weiteren) Behandlung des Geschäfts 22.15.08 «Planungs- und Baugesetz».

³⁹ Die Aprilsession 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Im Mai 2020 fand stattdessen eine auf drei Tage verlängerte Aufräumsession statt.

Jahr	Zahl ordentliche Sessionen	Zahl ausserordentliche Sessionen	Gesamtsitzungsdauer in Tagen
2020/2021	5	–	14
2021/2022	5	–	13
2022/2023	4	1	12
2023/2024	5	1	16
2024/2025	4	–	10
2025/2026	4	–	12
Ø bis 2021/2022	5	0	14
Ø seit 2022/2023	4	0	13

6.2 Planung und Durchführung der Sessionen

6.2.1 Aufgaben des Präsidiums

Zum Kern der Aufgaben des Präsidiums nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates gehören die Planung der Ratstätigkeit, die Vorbereitung der Sessionen des Kantonsrates, die Gestaltung und die Steuerung des Ratsbetriebs sowie die Prägung der dafür notwendigen Rechtsgrundlagen.⁴⁰ Die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnissen an das Präsidium wird dadurch relativiert, dass Entscheide des Präsidiums generell an den Kantonsrat weitergezogen werden können (Art. 7 Abs. 2 GeschKR).

Bei der Erfüllung der Aufgaben werden der Kantonsrat und seine Organe und insbesondere auch das Präsidium von den Parlamentsdiensten unterstützt. Die Parlamentsdienste werden unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär des Kantonsrates geführt.⁴¹

6.2.2 Zwei Lesungen in einer Session

Die zweite Lesung findet frühestens vier Wochen nach der ersten Lesung statt. Der Rat kann Ausnahmen beschliessen, darf aber die zweite Lesung nicht am gleichen Tag wie die erste vornehmen.⁴²

Der Kantonsrat beschloss im Berichtszeitraum auf Vorschlag in mehreren Fällen, aus Gründen der Dringlichkeit zwei Lesungen in einer Session durchzuführen:

- Gesetz über Beiträge zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs (22.22.13);
- VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (22.22.16);
- Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» (33.22.05);
- Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (22.23.01);
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (22.24.02);
- Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028 (33.24.05);
- IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.25.13).

⁴⁰ Weitere Aufgaben des Präsidiums umfassen z.B. die Mitwirkung bei Wahlen und der Bestellung von Organen des Kantonsrates, die Einreichung von Standesinitiativen, die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen in seinem Zuständigkeitsbereich, die Erstellung der Abschnitte «Kantonsrat» und «Parlamentsdienste» des Budgets, der Erlass der erläuternden Berichte für Volksabstimmungen sowie der Austausch mit dem Jugendparlament.

⁴¹ Art. 45^{bis} GeschKR.

⁴² Art. 98 Abs. 2 GeschKR.

6.2.3 Behandlungsreife Vorstösse

Angesichts der damals hohen Anzahl behandlungsreifer parlamentarischer Vorstösse stellte sich das Präsidium vor der Herbstsession 2023 die Frage, ob es begleitende Massnahmen braucht, um den Abbau zu befördern. Es beschloss in der Folge, bei den Erstunterzeichnenden von Interpellationen, die vor dem Jahr 2023 eingereicht wurden, nachzufragen, ob sie bereit sind, auf die Möglichkeit der Stellungnahme im Rat zu verzichten. Auf Nachfrage der Parlamentsdienste hin verzichteten die Erstunterzeichnenden von zwölf Interpellationen auf die Möglichkeit, im Rat Stellung zu nehmen. Für den Fall, dass der Abbau der behandlungsreifen Vorstösse nicht gelingen sollte, behielt sich das Präsidium vor, von der departementsweisen Behandlung abzurücken und die Behandlung nach anderen Kriterien zu priorisieren.

Seit der Wintersession 2023 setzt das Präsidium Standesbegehren, Motionen und Postulate nicht mehr gebündelt nach dem jeweilig zuständigen Departement, sondern je einzeln auf die Tagesordnung. Dies erlaubt alternative Priorisierungen, etwa nach sachbezogenen Kriterien oder nach dem Zeitpunkt der Einreichung. Die Interpellationen werden hingegen weiterhin gebündelt nach zuständigem Departement behandelt.

Ebenso seit der Wintersession 2023 wird die jeweils aufwändig manuell generierte Liste der behandlungsreifen parlamentarischen Vorstösse nicht mehr in gleicher Weise erstellt. Stattdessen wird im Ratsinformationssystem ein Dokument mit den Links auf die entsprechenden Suchen im Ratsinformationssystem publiziert. Die Rückmeldungen aus dem Rat zum neuen Dokument waren positiv, weshalb dieses Angebot beibehalten wird.

In einem Schreiben an die Regierung stellte das Präsidium im Juni 2026 fest, dass in den vergangenen sechs Sessionen mangels Stellungnahme der Regierung jeweils zwischen 23 und 38 Prozent der parlamentarischen Vorstösse nicht behandlungsreif waren. Dies entspricht nach Auffassung des Präsidiums nicht der Vorgabe von Art. 114 und 120 GeschKR, wonach die Regierung zu den eingereichten Vorstössen in der Regel auf die nächste Session Stellung nimmt. Dem Präsidium ist es wichtig, dass sich die spätere Zuleitung von Stellungnahmen auf begründete Ausnahmen beschränkt. Die Vorgabe des Geschäftsreglements des Kantonsrates bringt ausdrücklich die Erwartung zum Ausdruck, eine rasche Stellungnahme im Zweifel einer umfassenderen, aber verspätet zugeleiteten Stellungnahme vorzuziehen. Die fristgerechte Zuleitung der Stellungnahmen erleichtert dem Präsidium die Planung und Vorbereitung der Sessionen, sie ist wichtig für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben und sie ist Grundlage für eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit zwischen Kantonsrat und Regierung.

6.2.4 Abstimmungsreihenfolge

Die Reihenfolge von Abstimmungen spielt in politischen Entscheidungsprozessen eine zentrale Rolle, da sie das Endergebnis massgeblich beeinflussen kann. Das Präsidium nimmt den vorliegenden Bericht zum Anlass, die derzeitigen Bestimmungen zur Durchführung von Abstimmungen in Art. 129 bis 133 GeschKR zu überprüfen.

Eine Analyse der Bestimmungen zur Festlegung der Abstimmungsreihenfolge in 19 Kantonsparlamenten sowie im Bund ergab, dass 16 dieser 19 Kantonsparlamente sowie der Bund über eine detailliertere Regelung als der St.Galler Kantonsrat verfügen. Zwei Kantonsparlamente haben eine ähnlich detaillierte Regelung und ein Kantonsparlament hat eine weniger detaillierte Regelung zur Abstimmungsreihenfolge. Kantone mit einer detaillierteren Regelung kennen z.B. zusätzliche Antragsstufen (Hauptantrag, Änderungsantrag, Unteränderungsantrag) und definieren diese sowie die ausschlaggebenden Kriterien für die Festlegung der Abstimmungsreihenfolge.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass eine Vielzahl von Kantonen sowie der Bund über eine detaillierte Regelung zur Abstimmungsreihenfolge verfügen. Aus Sicht des Präsidiums hat sich

die bestehende St.Galler Regelung jedoch bewährt. Sie enthält Vorgaben zur Festlegung der Abstimmungsreihenfolge, bietet dem Rat aber gleichzeitig die Flexibilität, auf Einzelfälle einzugehen, in denen Abweichungen prozedural sinnvoll sein können bzw. einer klaren Willensbildung dienen.⁴³ Das Präsidium verzichtet deshalb darauf, dem Kantonsrat eine detailliertere Regelung zur Abstimmungsreihenfolge vorzuschlagen. Im Rahmen des XXXII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates beantragt es in Art. 130 GeschKR jedoch einige Umformulierungen, die der Klarheit und Verständlichkeit der Bestimmung dienen (vgl. Abschnitt 13.5.1).

6.2.5 Zusätzliche Stimmenzählergruppe

Sind in einer Session zeitraubende geheime Wahlen durchzuführen, kann das Präsidium zusätzliche Gruppen von Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern einsetzen.⁴⁴ Nach Möglichkeit werden dabei frühere Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler beigezogen. Für die Novembersession 2022 beschloss das Präsidium aufgrund der grossen Anzahl Wahlgeschäfte (u.a. die Gesamterneuerung der kantonalen Gerichte), eine zusätzliche Stimmenzählergruppe einzusetzen. Diese bestand aus den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern des vorangegangenen Amtsjahrs. Für die Sommersession 2024 (Beginn der Amtsdauer 2024/2028) setzte das Präsidium für die Ermittlung der Ergebnisse der geheimen Wahlen ebenfalls eine aus früheren Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern bestehende zusätzliche Stimmenzählergruppe ein.

Ein anderer Weg, der in jüngerer Zeit gewählt wurde, um eine mögliche Überlastung der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zu vermeiden, ist es, die verschiedenen geheimen Wahlen grosszügiger über die drei Sessionstage zu verteilen, statt alle Wahlen auf den Beginn des ersten Sitzungstags zu legen. Dies hat den zusätzlichen Vorteil, dass die Wahlen zeitlich besser geplant werden können, was auch den zur Wahl stehenden Personen zugutekommt, zumal sie in der Regel vor Ort sein müssen, um im Kantonsrat vereidigt zu werden.

6.2.6 Termine für die jährlich wiederkehrenden Geschäfte

Die Parlamentsdienste verantworten den Entwurf des jährlichen Regierungsbeschlusses «Termine für die jährlich wiederkehrenden Geschäfte» für das laufende und das nächste Jahr. Dafür legen sie die Fristen vor einer Session für die Zuleitung von Geschäften und für die Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen, die Zeitfenster für die Sitzungen der vorberatenden Kommissionen usw. fest. Diese Fristen wurden im Berichtszeitraum noch einmal gestrafft, d.h. der Regierung verbleibt ein grösserer zeitlicher Spielraum vor einer Session. Können die Fristen nicht eingehalten werden, ist das Präsidium frühzeitig zu involvieren, sei es für eine Verlängerung der Frist oder die vorsorgliche Bestellung einer vorberatenden Kommission.

6.2.7 Neuerungen bei der Klassifikation von Geschäften

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei der Klassifikation der Kantonsratsgeschäfte die folgenden Änderungen:

- Die neue Geschäftsnummer 14.JJ.02 wurde festgelegt für die Genehmigung der Wahl und die Beendigung des Dienstverhältnisses der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Kantonsrates.
- Die schon länger verwendete Geschäftsnummer 17.JJ.02 für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates wurde auf den 1. Januar 2024 mit den Buchstaben A für die Mitglieder und B für den Vorsitz ergänzt. Diese Unterscheidung hat sich bei anderen Wahlgeschäften bewährt.⁴⁵

⁴³ Z.B. bei einer Mehrzahl an beantragten Beträgen im Rahmen der Budgetberatung oder bei Anträgen auf Streichung einer Bestimmung oder auf Festhalten am geltenden Recht, die sinnvollerweise vor oder nach der Bereinigung einer Bestimmung zur Abstimmung gebracht werden.

⁴⁴ Art. 11 Abs. 3 GeschKR.

⁴⁵ Nach Art. 15 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (sGS 217.11; abgekürzt UG) genehmigt der Kantonsrat die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Universitätsrates, ausgenommen die Wahl des Mitglieds der Regierung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b UG.

- Die neue Geschäftsnummer 32.JJ.06 wurde festgelegt für die Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Bisher wurden diese im Ratsinformationssystem als Beratungsunterlagen zum Geschäft 82.JJ.03 «Berichterstattung 20JJ der Staatswirtschaftlichen Kommission» geführt. Neu sind die Geschäftsberichte je Anstalt als Geschäft erfasst und lassen sich so einfacher suchen.

6.3 Umfeld der Sessionen

6.3.1 Wahlvorschläge und Anhörungen

Für die optimale Vorbereitung und Durchführung von Wahlgeschäften ist die Ratsleitung auf die rechtzeitige Meldung der Wahlvorschläge durch die Fraktionen angewiesen. Die Fraktionen sind gehalten, wenn immer möglich frühzeitig über ihre Wahlvorschläge zu befinden. Das Präsidium ist sich aber bewusst, dass sich insbesondere vor einem Amtsdauerwechsel spezifische Herausforderungen stellen.

Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte 2023/2029 haben sich die Fraktionen darauf geeinigt, dass die Anhörungen bereits an den Landsitzungen der Fraktionen erfolgen sollen. Aus organisatorischen Gründen haben sich die Fraktionen zudem darauf geeinigt, ihre Landsitzungen ausnahmsweise alle in der Stadt St.Gallen durchzuführen. Die Wahlen im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte im Dezember 2022 konnten einschliesslich Vereidigungen und eines zweiten Wahlgangs beim Handelsgericht effizient und aus organisatorischer Sicht reibungslos durchgeführt werden, wobei sich die Verteilung der Wahlen und Vereidigungen auf die drei Sessionstage bewährt hat.

Dass die Anhörungen der Kandidierenden vor den Fraktionen bereits eine Session vor der Wahl im Kantonsrat stattfinden, hat sich bewährt. Dies erlaubt es den Fraktionen, allfällige Vorbehalte gegenüber einer Kandidatur ohne Zeitdruck anzubringen und auch in solchen Fällen geeignete Lösungen bis zur nächsten Session zu finden. Zu prüfen ist jeweils, ob die Vakanz am betreffenden Gericht bis zur folgenden Session in Kauf genommen werden kann, damit die Anhörungen mit dem gewünschten zeitlichen Vorlauf durchgeführt werden können. Am ordentlichen Prozess ist im Grundsatz jedoch festzuhalten. Ein beschleunigter Prozess, der Anhörungen und Wahl in derselben Session vorsieht, wird ausnahmsweise zugelassen, muss jedoch vom betreffenden Gericht begründet und beim Präsidium ausdrücklich beantragt werden.

6.3.2 Würdigungen nach Rücktritten

Im Berichtszeitraum fragte das Präsidium bei Ratsmitgliedern, die zwischen zwei Sessionen zurückgetreten waren, jeweils nach, ob sie anlässlich der Vereidigung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers vor Ort auf der Besuchertribüne sein können und wollen. Falls ja, wurden sie im selben Rahmen mit einer Würdigung verabschiedet wie Ratsmitglieder, die auf das Ende einer Session zurücktreten.

In zwei Fällen ergriffen die zurücktretenden Ratsmitglieder noch das Wort, nachdem sie von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten für ihr parlamentarisches Wirken gewürdigt worden waren. Das Präsidium möchte nicht, dass solche persönlichen Wortmeldungen zur Praxis werden. Es ist vielmehr der Auffassung, dass von solchen Wortmeldungen nach der Würdigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten am Ende einer Session abgesehen werden sollte.

Die Praxis der Würdigungen von zurücktretenden Behördemitgliedern im Kantonsrat war bis zum Ende der Amtsdauer 2020/2024 uneinheitlich. Während z.B. die zurücktretenden Mitglieder von Bildungsrat oder Universitätsrat nicht im Rat gewürdigt wurden, war dies bei einer grösseren Zahl an richterlichen Funktionen der Fall. Das Präsidium beschloss, ab der Amtsdauer 2023/2029 der Gerichte die Würdigungen auch bei den richterlichen Funktionen auf die Magistratspersonen, sprich: die hauptamtlichen Mitglieder von Kantonsgericht und Verwaltungsgericht beschränken.

6.3.3 Anlässe und Angebote für Ratsmitglieder

6.3.3.a Anlässe für Ratsmitglieder

Im Umfeld der Sessionen finden zahlreiche Anlässe statt, an die entweder der gesamte Kantonsrat oder ein bestimmter Teil des Kantonsrates (z.B. die Mitglieder einer Interessengruppe) eingeladen sind. Bei Anlässen, die der Kantonsrat über die Parlamentsdienste selbst organisiert (z.B. der zweijährliche Kantonsratsausflug oder der «Kehraus-Apéro» am Ende einer Amtsdauer), werden die Ratsmitglieder direkt von den Parlamentsdiensten mit der Einladung bedient. Bei Anlässen, die von Dritten organisiert werden, ist es an den Organisatorinnen und Organisatoren, die Ratsmitglieder mit der Einladung zu bedienen. Die Parlamentsdienste bieten sich aber als Ansprechstelle für Fragen zu Terminfestlegung, Raumreservation und Logistik an und weisen auf die Möglichkeit hin, dass die Adressen der Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem heruntergeladen werden können.

Die Zahl der Anlässe von Interessengruppen des Kantonsrates und von Interessenvertretungen aus verschiedenen Themenbereichen hat sich im Berichtszeitraum auf hohem Niveau eingependelt. Die Randzeiten der Sitzungen werden an den Sessionstagen häufig für Anlässe genutzt. In diesem Zusammenhang hat sich die Unterstützung bei der Terminkoordination durch die Parlamentsdienste bewährt. Sie sammeln alle Voranzeigen und Einladungen, von denen sie Kenntnis erhalten, und können so weitere Veranstalterinnen und Veranstalter auf mögliche Terminkollisionen hinweisen, die sich nach der Möglichkeit zur Durchführung eines Anlasses erkundigen. U.a. aus diesem Grund sind die Räumlichkeiten des Regierungsgebäudes während den Sessionen jeweils gesperrt. Es besteht also im Raumreservationssystem⁴⁶ der Staatskanzlei keine Möglichkeit, für diese Räumlichkeiten an diesen Tagen eine Buchungsanfrage zu stellen.

6.3.3.b Weiterbildungsangebote

Nachdem die Veranstaltung «Einführung in die kantonale Finanzpolitik» in der Federführung des Finanzdepartementes in der Herbstsession 2024 auch in zweiter Durchführung gut besucht war, rief das Präsidium die Weiterbildungsreihe «Politik und Ratsbetrieb im digitalen Zeitalter» ins Leben. Um die Ratsmitglieder im Ratsalltag bei der Anwendung der elektronischen Arbeitsmittel gezielt zu unterstützen und sie bestmöglich durch den digitalen Wandel zu begleiten, organisieren die Parlamentsdienste im Rahmen der Weiterbildungsreihe verschiedene Veranstaltungen, einerseits kurze Module zu aktuellen elektronischen Anwendungen, die bereits heute im Ratsbetrieb eingesetzt werden, sowie vertiefende Weiterbildungsveranstaltungen zu umfassenderen Digitalisierungsthemen. Sowohl die Mittagsveranstaltung «Fokus Sitzungsapp» in der Sommersession 2025 als auch die Abendveranstaltung «Weiterbildung KI im Ratsbetrieb» waren sehr gut besucht und das Echo war positiv. Das Präsidium nimmt daher in Aussicht, weiterhin Weiterbildungen für die Ratsmitglieder anzubieten.

6.3.3.c Einführung in den Ratsbetrieb

Vor Beginn einer neuen Amtsdauer bieten die Parlamentsdienste eine umfangreiche Einführung in den Ratsbetrieb für neugewählte sowie interessierte bisherige Mitglieder des Kantonsrates an. Dabei erhalten die Teilnehmenden einen Überblick über die Aufgaben und Funktionsweisen der Staatsgewalten sowie wichtige Informationen zu ihrer Funktion und Stellung im parlamentarischen System, zu den Dienstleistungen der Parlamentsdienste und zu organisatorischen Fragen (Zugang zu Räumlichkeiten, Entschädigungsformulare usw.). Direkt im Anschluss wird eine Einführung in die elektronische Ratsarbeit (Ratsinformationssystem, Sitzungsapp, Teamroom usw.) angeboten. Ratsmitgliedern, die während der Amtsdauer in den Kantonsrat nachrücken, bieten die Parlamentsdienste eine kürzere, jedoch individuell gestaltete Einführung an. Die Einführungen werden rege in Anspruch genommen und tragen aus Sicht des Präsidiums dazu bei, dass neue Ratsmitglieder von Beginn an zielgerichtet im Rat mitarbeiten können.

⁴⁶ <https://raumreservationen.sg.ch/kanton-stgallen/venues>

Da die Einführung in den Ratsbetrieb nicht nur bei den Mitgliedern des Kantonsrates, sondern auch bei vielen Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung auf grosses Interesse stiess, entschieden die Parlamentsdienste, für Mitarbeitende der Kantonsverwaltung im Rahmen des Weiterbildungsangebots der Personal- und Organisationsentwicklung (POE) des Kantons ein spezifisches, auf diese Zielgruppe zugeschnittenes Angebot zu schaffen. Der POE-Kurs «Einführung in den Ratsbetrieb» vermittelt Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung mit Berührungspunkten zu politischen Geschäften Kenntnisse zur Rollen- und Aufgabenteilung zwischen Regierung und Kantonsrat sowie grundlegende Informationen zum Sessions- und Kommissionsbetrieb. Damit fördert der Kurs ein vertieftes Verständnis für die politischen Prozesse und leistet einen Beitrag zum konstruktiven Zusammenwirken der Staatsgewalten.

6.3.3.d Helpdesk für elektronischen Ratsbetrieb

Die Parlamentsdienste richteten erstmals während der Aufräumsession 2024 und erneut während der Sommersession 2024 unmittelbar vor dem Kantonsratssaal einen Helpdesk für Fragen rund um den elektronischen Ratsbetrieb ein. Dieses niederschwellige Unterstützungsangebot wurde sehr geschätzt und rege genutzt.

6.3.3.e Zeitungsangebot während der Session

Seit der Sommersession 2025 werden während den Sessionen keine gedruckten Ausgaben von Tageszeitungen mehr aufgelegt. Stattdessen stehen den Ratsmitgliedern in der Sitzungsapp die Zugangsdaten für die E-Paper-Ausgaben mehrerer Zeitungen zur Verfügung. Dass die Zeitungen nicht mehr aufliegen, sondern als E-Paper im Internet abgerufen werden müssen, hat zu keinen negativen Rückmeldungen geführt.

6.3.4 Parlamentarische Interessengruppen

Die Zahl der parlamentarischen Interessengruppen (IGs) ist auf 22 angestiegen. Im Berichtszeitraum sind die folgenden Interessengruppen hinzugekommen:

- Interessengruppe Frühe Kindheit;
- Parlamentarische Gruppe Luft- und Raumfahrt;
- Interessengruppe Gesundheit;
- Interessengruppe Frauengesundheit Ü50;
- Pfalzmusik.

Eingestellt wurde die ökumenische Vorbereitungsgruppe. Ihre Aufgabe, die Vorbereitung und Durchführung der ökumenischen Kurzandacht, wurde von der Ethikgruppe übernommen.

Die Mitgliedschaft in den parlamentarischen Interessengruppen ist grundsätzlich auf aktive Mitglieder des Kantonsrates beschränkt. In jenen Interessengruppen, die sich vorab einer bestimmten Sportart widmen, sind auch ausgeschiedene Ratsmitglieder oder externe Personen zugelassen. Die Parlamentsdienste beschränken sich bei der Datenpflege auf die Mutation der Mitglieder der Interessengruppen, soweit ihnen diese zur Kenntnis gebracht werden.

7 Kantonsrat und Öffentlichkeit

7.1 Elektronischer Ratsbetrieb

7.1.1 Ratsinformationssystem des Kantonsrates

In Umsetzung der gutgeheissenen Motion 42.20.11 «Papierloser Ratsbetrieb» unterbreitete das Präsidium dem Kantonsrat mit dem XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (vgl. Abschnitt 2.1) die rechtlichen Anpassungen, um vom Primat der papierischen zum Primat der elektronischen Zustellung umzustellen. Die entsprechenden Anpassungen wurden vom Kantonsrat unterstützt und auf Beginn der Amtsdauer 2024/2028 umgesetzt. Ratsmitglieder, welche die Kantonsratsunterlagen weiterhin in gedruckter Form erhalten möchten, müssen dies seither

ausdrücklich bekunden. Bereits per 1. Juli 2023 wurde die Verpflichtung zum Druck von Anträgen aus der Mitte des Rates, von Wahlvorschlägen und von Einfachen Anfragen gestrichen. Bei Anträgen aus der Mitte des Rates, Wortlauten von als dringlich eingereichten Vorstössen und Stellungnahmen zu für dringlich erklärten Vorstössen entschied das Präsidium jedoch, auch ohne rechtliche Verpflichtung bis auf Weiteres am Druck festzuhalten. Im Rahmen des zusätzlichen Entlastungspakets im Nachgang zum Entlastungspaket 2026 sprach sich das Präsidium nun auch für den Verzicht auf die Option der Ratsmitglieder, die Beratungsunterlagen in ausgedruckter Form zu erhalten, sowie den Verzicht auf das Drucken und Verteilen der während der Session eingehenden Anträge und dringlichen parlamentarischen Vorstösse aus. Umgesetzt werden soll die Massnahme auf den Beginn der Amtsdauer 2028/2032 (vgl. Abschnitt 16).

Seit den Ratsmitgliedern beim Einreichen von parlamentarischen Vorstössen über die Sitzungsapp die Option «Unterschriftenbogen anfordern» zur Verfügung steht, wird nur noch bei der ausdrücklichen Wahl dieser Option ein Unterschriftenbogen ausgedruckt und in den Saal gebracht, um Unterschriften von Mitunterzeichnenden einholen zu können. Andernfalls wird der Vorstoss nach der Einreichung verzugslos ausgefertigt und veröffentlicht. Die Anzahl der angeforderten papierischen Unterschriftenbogen nimmt seither kontinuierlich ab. Dies reduziert den Papierverbrauch und reduziert den organisatorischen Aufwand im Ratsbetrieb. Gleichzeitig wird der Prozess weiter beschleunigt, da die parlamentarischen Vorstösse ohne Medienbruch rein elektronisch eingereicht und verarbeitet werden können.

Vor der Herbstsession 2023 konnten zahlreiche Verbesserungen an den Funktionalitäten von Ratsinformationssystem und Sitzungsapp umgesetzt werden. Ein neues Element ist z.B., dass die Farbcodes der Beratungsunterlagen («gelbe Blätter», «rote Blätter» usw.) auch in der elektronischen Fassung angezeigt werden, einerseits mit einem Punkt hinter der Bezeichnung in der Dokumentenübersicht, anderseits mit einer Linie über die ganze Bildschirmbreite im geöffneten Dokument. Darüber hinaus wurden z.B. die Anzeigen und Suchfunktionen erheblich verbessert.

Nach früherer Praxis wurde der Kantonsratsversand vor einer Session auf zwei Versände aufgeteilt: ein erster Versand 18 Tage vor der Session und ein zweiter Versand 12 Tage vor der Session. Mit der fortlaufenden elektronischen Veröffentlichung neuer Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem hat der Zusatznutzen des ersten, möglichst frühen Versands stark abgenommen. Das Präsidium beschloss daher, mit dem Primatwechsel zur elektronischen Zustellung ab der Amtsdauer 2024/2028 auf den ersten postalischen Versand zu verzichten. Der Versand der gedruckten Unterlagen an jene Ratsmitglieder, die dies ausdrücklich wünschen, erfolgt seither nur noch am bisher zweiten Termin, in der Regel am Mittwoch vor den Landsitzungen der Fraktionen. Gleichtags werden alle Ratsmitglieder per E-Mail-Notifikation informiert, dass die Beratungsunterlagen in elektronischer Form vorliegen, je Geschäft im Ratsinformationssystem und zusätzlich gebündelt in einem ZIP-File auf der Webseite.

Mit dem Primatwechsel wurde auch der elektronische Bezug der Unterlagen für Kommissions-sitzungen zum Standard. Das Präsidium hatte sich auch hier eine deutliche Reduktion der Druck- und Portokosten erhofft. Weil es inzwischen noch lediglich rund ein Dutzend Ratsmitglieder sind, die daran festhalten, die Beratungsunterlagen in gedruckter Form auf dem Postweg zu beziehen, hat sich diese Hoffnung des Präsidiums erfüllt.

Seit einiger Zeit sind das Geschäftsverzeichnis sowie die Tagesordnung auf dem Ratsinformationssystem und der Sitzungsapp in einer neukonzipierten und digitalisierten Fassung verfügbar. Dies erleichtert die Bedienung und verbessert die Übersicht erheblich. Ein Klick auf die jeweiligen Einträge führt direkt zu den betreffenden Geschäften und Dokumenten. Auch die behandlungsreifen parlamentarischen Vorstösse sind einzeln in der Tagesordnung aufgeführt und nicht departementsweise gebündelt – in der digitalisierten Fassung auch die Interpellationen und nicht wie in der Standardfassung lediglich die Standesbegehren, Motionen und Postulate.

Die Suche im Ratsinformationssystem wurde zudem noch einmal massgeblich weiterentwickelt. Die Suchresultate sind nach Dossier, Dokumenten, Sitzungen usw. sortiert und können noch weiter gefiltert werden. Die Geschäfte wiederum können nach ihrem Verfahrensstand gesucht bzw. sortiert werden.

7.1.2 Sitzungsapp für Ratsmitglieder

Für die elektronische Zustellung der zahlreichen Kommissionsprotokolle zuhanden der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten wurde in der Sitzungsapp eine entsprechende Ablage eingerichtet. Die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erhalten jeweils eine Benachrichtigung, wenn neue Dokumente aufgeschaltet werden.

Während der Session steht den Mitgliedern des Kantonsrates in der Sitzungsapp ein Live-Button zur Verfügung, der von den Parlamentsdiensten geführt wird. Mit dem Live-Button können die Ratsmitglieder jederzeit verfolgen, wo in der Tagesordnung sich die Beratung gerade befindet und welches Geschäft als nächstes ansteht. Der Live-Button wird rege genutzt. Nach einer Anlaufphase funktioniert er zuverlässig und hat sich etabliert.

7.1.3 Eintritt neuer Ratsmitglieder

Im Rahmen der Vorbereitung einer neuen Amtsdauer stellten die Parlamentsdienste den Ratsmitgliedern früher nebst weiteren Unterlagen drei Formulare zu, die sie manuell auszufüllen hatten. Auf die Amtsdauer 2024/2028 hin wurden die zwei umfangreichsten Formulare durch Online-Formulare auf der Webseite des Kantons ersetzt. Weil für die Erfassung der Personendaten von neu gewählten Ratsmitgliedern – wie auch von neuen Mitarbeitenden – SAP als Leitsystem des Kantons im Bereich Personal und Finanzen benutzt werden muss, müssen die für die Mitgliedschaft im Kantonsrat zusätzlich erhobenen Daten zwar noch in die mit dem Ratsinformationssystem verbundene Anwendung der Parlamentsdienste (CRM) übertragen, immerhin aber nicht mehr abgeschrieben werden.

Die neu gewählten Mitglieder des Kantonsrates wurden Mitte März 2024 per E-Mail ersucht, ihre Personalien und Interessenbindungen in den Online-Formularen zu erfassen. Bei den wiedergewählten Ratsmitgliedern beschränkte sich das Ersuchen darauf, die bereits erfassten Personalien und Interessenbindungen zu überprüfen. Im selben E-Mail wurden sowohl die neu als auch die wiedergewählten Ratsmitglieder gebeten, falls gewünscht, anstelle des Pflichteids das schriftliche Gelübde mittels Unterschrift auf dem Formular zu leisten und bei Bedarf mittels Erklärung die Zustellung der Beratungsunterlagen in gedruckter Form zu verlangen. Schliesslich wurden die Ratsmitglieder eingeladen, selbständig einen Termin für die (erstmalige oder erneute) Aufnahme des einheitlichen Porträtfotos zu vereinbaren.

7.1.4 Modul «Co-Work»

Das Modul «Co-Work» ist verknüpft mit der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) und ermöglicht den Parlamentsdiensten eine medienbruchfreie Bearbeitung von Dokumenten. Das Modul wird insbesondere für das kollaborative Arbeiten an Dokumenten zwischen Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident und der Geschäftsführung genutzt. Darüber hinaus nutzen es auch weitere Mitglieder des Kantonsrates für die fraktions- oder delegationsinterne Zusammenarbeit sowie für die Koordination von parlamentarischen Interessengruppen.

7.1.5 StwK-Cockpit

Die Staatswirtschaftliche Kommission nutzte den ersten Bericht⁴⁷ in der Amtsdauer 2024/2028, um eine Standortbestimmung zu ihrer internen Organisation und Struktur sowie zu ihrem Prüfkonzept vorzunehmen. Dabei wurden auch neue Instrumente und Abläufe sowie elektronische

⁴⁷ Vgl. 82.25.03 «Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025)» vom 24. April 2025, S. 16 f.

Hilfsmittel zur Unterstützung der Kommissionsmitglieder geprüft. U.a. wurde beschlossen, eine gemeinsame elektronische Plattform («Dashboard Tool») zu schaffen. Über diese können sich die Mitglieder jederzeit selbstständig über den Stand der Prüfungstätigkeit, anstehende Themen und Empfehlungen sowie weitere Termine informieren. Zudem können sie auf der Plattform kollaborativ arbeiten, Prüfungsthemen eingeben und zentrale Dokumente einsehen.

Mit der Einführung von M365 in der kantonalen Verwaltung konnten die Parlamentsdienste einen SharePoint erstellen. Für das Prüfungsjahr 2025/2026 wurde das StwK-Cockpit aufgeschaltet, das die gewünschten Vorgaben erfüllt. Das Cockpit kann nun von allen Kommissionsmitgliedern genutzt werden, wodurch sich die kommissionsinterne Zusammenarbeit, z.B. bei der Bereinigung von Fragenkatalogen oder Berichtsentwürfen, deutlich vereinfacht hat.

7.1.6 Archivierung

In Absprache mit dem Staatsarchiv wechseln Parlamentsdienste und Staatskanzlei ab der Amtsdauer 2024/2028 auf die elektronische Archivierung ihrer ablieferungspflichtigen Unterlagen, darunter auch die ablieferungspflichtigen Unterlagen des Kantonsrates. Die Reihe des in Bücher eingebundenen Protokolls des Kantonsrates, bestehend aus dem Kantonsratsprotokoll im engeren Sinn und den Beratungsunterlagen des Kantonsrates, wird hingegen fortgesetzt.

7.1.7 Weiterentwicklungsmöglichkeiten

Zur weiteren Optimierung des digitalen Ratsbetriebs werden u.a. die folgenden möglichen Weiterentwicklungen in Aussicht genommen:

- elektronisches Unterzeichnen von Vorstössen: Für Ratsmitglieder kann in der Sitzungsapp die Möglichkeit geschaffen werden, nach Erfassen eines neuen Vorstosses anzuwählen, wer zur Mitunterzeichnung des Vorstosses eingeladen werden soll. Die Eingeladenen können im Anschluss innert einer Frist den Vorstoss elektronisch mitunterzeichnen. Dieses Angebot in der Sitzungsapp wird vom Solothurner Kantonsrat bereits genutzt;
- Hervorhebung einzelner Einträge im Menüpunkt «Letzte Änderungen» des Ratsinformationssystems: Die Hervorhebung bestimmter Einträge (z.B. dringlich eingereichte Vorstösse oder neue Anträge aus der Mitte des Rates zu Sachgeschäften) würde insbesondere auch während einer laufenden Session die Übersicht vereinfachen;
- automatisches Laden des Menüpunkts «Letzte Änderungen»: Aktuell bedarf es stets eines manuellen Reloads, damit neue Einträge im Menüpunkt «Letzte Änderungen» angezeigt werden. Würden die neuen Einträge automatisch und ohne Notwendigkeit eines manuellen Reloads angezeigt, wäre sichergestellt, dass insbesondere während einer laufenden Session keine neuen Beratungsunterlagen unbemerkt bleiben;
- «Letzte Änderungen» in der Sitzungsapp: Analog zum öffentlichen Ratsinformationssystem soll auch die Sitzungsapp um eine Übersicht mit den letzten Änderungen, insbesondere neue Geschäfte und Dokumente, erweitert werden. Dafür soll die Sitzungsapp um eine zusätzliche Kachel ergänzt werden, die alle Änderungen der vergangenen 30 Tage zusammenfasst.

7.2 Audiovisuelles Protokoll des Kantonsrates

Mit der Einführung des audiovisuellen Protokolls in der Frühjahrssession 2025 machte der Kantonsrat einen weiteren Schritt in Richtung digitale Transparenz und zeitgemässe Kommunikation. Die neue Plattform ergänzt das klassische Textprotokoll durch Videoaufzeichnungen der Ratsberatungen und macht das parlamentarische Geschehen visuell erlebbar.

Bereits wenige Stunden nach Ende eines Sessionstags stehen den Ratsmitgliedern, den Medien und der interessierten Öffentlichkeit die Wortmeldungen als Videos zur Verfügung. Die redigierten Protokolltexte werden in den darauffolgenden Wochen durch die Parlamentsdienste ergänzt und sind mit den Videosequenzen verknüpft. Auch das Herunterladen und Teilen der Videos, z.B. über soziale Medien, ist möglich. Eine leistungsfähige Suchfunktion erlaubt gezielte Recherchen

nach Stichworten, Ratsmitgliedern oder Geschäften. Die Plattform ist mit dem Ratsinformationssystem verbunden und ermöglicht die nahtlose Navigation zwischen Beratungen und Dokumentation. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten wird seit der Einführung des audiovisuellen Protokolls auf die zusätzliche Publikation der Wortmeldungen im Ratsinformationssystem verzichtet. Stattdessen führt ein Link auf das jeweilige Geschäft im audiovisuellen Protokoll.

Mit dem audiovisuellen Protokoll reiht sich der Kanton St.Gallen in eine Gruppe von neun Kantonen ein, die neben dem gleichen Protokollierungssystem auch das audiovisuelle Protokoll nutzen. Das neue audiovisuelle Protokoll ist ein sichtbares Zeichen für die digitale Weiterentwicklung des Kantonsrates. Es stärkt die Nachvollziehbarkeit politischer Prozesse, fördert die Teilhabe der Bevölkerung und bringt das Protokollwesen auf den neuesten Stand der Technik.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit für den Kantonsrat

7.3.1 Überprüfung der Kommunikationsinstrumente

Das Präsidium hat im vorherigen Berichtszeitraum ein Kommunikationskonzept verabschiedet, das die strategischen Leitlinien der Kommunikation des Kantonsrates festlegt und die Kommunikationsmittel sowie die kommunikativen Meilensteine definiert. Im Tätigkeitsbericht 2022 bis 2026 nahm das Präsidium in Aussicht zu überprüfen, ob die verschiedenen Kommunikationsmittel des Kantonsrates (Medienmitteilungen, Führungen, Mediengespräche, Kantonsratsvideo, Liveticker usw.) weiterhin ihren Zweck erfüllen und ob es weiterer Anstrengungen bedarf, um die Arbeit des Kantonsrates in die Öffentlichkeit zu tragen.

Durch die Schaffung klarer Zuständigkeiten bei den Parlamentsdiensten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit konnten im jetzigen Berichtszeitraum neue konzeptionelle Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit des Kantonsrates erarbeitet, die Zusammenarbeit mit der Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei vertieft und verschiedene Kommunikationsmittel des Kantonsrates überprüft und weiterentwickelt werden.

7.3.1.a Medienmitteilungen, Kurzmitteilungen und Newsletter

Das Kommunikationskonzept des Kantonsrates sieht vor, die Öffentlichkeit über Sitzungen von Kommissionen und Vertretungen zu informieren. Die Berichterstattung aus den Kommissionen bildet eine wichtige Grundlage für die Medienberichterstattung über den Kantonsrat ausserhalb der Session. Zugleich stellt sie ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung von Transparenz dar, trägt zur Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen bei und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Tätigkeit des Kantonsrates.

Der Prozess zur Erstellung einer Medienmitteilung wurde im vergangenen Berichtszeitraum überprüft und teils anpasst. Für die Erstellung der Medienmitteilung ist die Geschäftsführung im Austausch mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten sowie dem zuständigen Departement zuständig. Bei politisch brisanten Vorlagen hat sich zudem der Standard etabliert, auch die jeweiligen Delegationssprechenden zu einem Feedback einzuladen. Die Dienststelle Kommunikation macht redaktionelle Anpassungsvorschläge und übernimmt den Versand der Medienmitteilung. Zudem vermittelt sie fachliches Wissen darüber, welche Themen und Inhalte für Medien und Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind und welche Formulierungen eine wirkungsvolle und adressatengerechte Kommunikation unterstützen.

Der Prozess zur Erstellung einer Medienmitteilung ist grundsätzlich effizient ausgestaltet, bleibt aufgrund der Vielzahl involvierter Stellen jedoch mit Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund einer stets höheren Zahl an Medienmitteilungen aus den Kommissionen stellte sich die Frage nach alternativen Kommunikationsformen. Diese sollen einerseits dem Informationsbedürfnis von Medien und Öffentlichkeit gerecht werden sowie den Ratsmitgliedern klare Bezugspunkte für öffentliche Äusserungen vor der Beratung im Kantonsrat bieten, andererseits aber den Aufwand

für die involvierten Stellen in ein angemessenes Verhältnis zur erwarteten öffentlichen Resonanz setzen. Demzufolge dessen wurde das neue Kommunikationsmittel «Kurzmitteilung» eingeführt. Während Medienmitteilungen eine vertiefte Darstellung der Diskussion in der Kommission abbilden, Wertungen enthalten und Minderheitsmeinungen sowie -anträge angemessen berücksichtigen, beschränken sich Kurzmitteilungen auf eine kompakte Zusammenfassung der von der Kommission gefassten Beschlüsse. Sie werden von der Geschäftsführung verfasst und auf der Webseite des Kantonsrates publiziert. Der Versand an die Medien entfällt.

Auf der Webseite des Kantonsrates wurde in der Rubrik «Aktuelles aus dem Kantonsrat» für die publizierten News-Beiträge des Kantonsrates ein eigener Reiter für die Kurzmitteilungen aus den Kommissionen geschaffen. Dieser gibt Medien und Öffentlichkeit in Ergänzung zum Ratsinformationssystem eine Übersicht über den Stand der Beratungen der Kommissionen. Um die Vollständigkeit der Übersicht sicherzustellen, wird immer eine Kurzmitteilung erstellt, wenn die Kommissionen auf eine ausführliche Medienmitteilung verzichten. Die News-Beiträge von Kantonsrat und Kommissionen können als Newsletter abonniert werden; neue Beiträge lösen gleichentags eine Push-Benachrichtigung an die Abonnentinnen und Abonnenten aus.

7.3.1.b Neues Konzept für Führungen durch das Regierungsgebäude

Das Kommunikationskonzept des Kantonsrates sieht in Führungen im Regierungsgebäude eine gute Möglichkeit, Zivilgesellschaft, Stimmbevölkerung, Schulen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen) sowie Verbände und Vereine als externe Anspruchsgruppen über Belange des Kantonsrates zu informieren.

Die Parlamentsdienste überarbeiteten im Sommer 2024 das Konzept für Führungen im Regierungsgebäude und bauten insbesondere das Angebot für Schulklassen aus. Das neue Angebot für Schulklassen «Politik hautnah» kann seit Beginn des Schuljahrs 2024/2025 auf der Webseite des Kantonsrates⁴⁸ gebucht werden. Es besteht aus drei Varianten von Führungen mit jeweils unterschiedlichen Zielgruppen und Schwerpunkten. Durch das neue, modulartige Angebot für Schulklassen kann der Kantonsrat dazu beitragen, Staatskundeunterricht und politische Bildung anschaulich und spannend zu gestalten.

Seit der Einführung des neuen Konzepts durften die Parlamentsdienste im Namen des Kantonsrates bereits mehr als 160 Gruppen (Schulklassen, Vereine usw.) bestehend aus über 3'000 Personen im Regierungsgebäude begrüßen. Beliebt ist insbesondere das Modul «Politik hautnah: Session live erleben», das nebst Einführung in den Ratsbetrieb und Tribünenbesuch einen Austausch mit einem oder mehreren Ratsmitgliedern umfasst.

7.3.1.c Mediengespräche und Einführung für Medienschaffende

Jeweils in der Woche vor der Session laden die Parlamentsdienste die Medien zu einem Hintergrundgespräch zur bevorstehenden Session ein. Der Generalsekretär des Kantonsrates nutzt den Anlass, um Informationen und Orientierungshilfen zu den Geschäften sowie zu Verfahren, Abläufen und Besonderheiten der bevorstehenden Session zu geben und steht den teilnehmenden Medienschaffenden für Auskünfte zur Verfügung. Das Format des Mediengesprächs erfreut sich grosser Beliebtheit. Die Teilnehmerzahl ist über Erwarten hoch und die Informationen werden von den Medienschaffenden sehr geschätzt.

Als zusätzliches Angebot für Medienschaffende wurde im Jahr 2025 der Workshop «Einführung in den Parlamentsbetrieb» geschaffen und bislang zweimal durchgeführt. Ziel des Workshops ist es, Medienschaffenden einen Einblick in die Funktionsweise des Kantonsrates zu geben und sie über das Informationsangebot des Kantonsrates aufzuklären. Der Workshop richtet sich an

⁴⁸ <https://www.sg.ch/politik-verwaltung/kantonsrat/besuch.html>

insbesondere an jene Nachwuchskräfte und Medienschaffenden, die neu mit parlamentarischen Themen in Berührung kommen.

7.3.1.d Film «Der St.Galler Kantonsrat»

In der Novembersession 2022 wurde den Ratsmitgliedern der neukonzipierte Film «Der St.Galler Kantonsrat» präsentiert. Dieser erklärt am Beispiel einer fiktiven Vorlage das politische System des Kantons St.Gallen und die jeweiligen Aufgaben von Parlament und Regierung. Zwecks Sicherstellung der Aktualität werden die im Film gezeigten Aufnahmen aus dem Kantonsratssaal in einem Zweijahresrhythmus erneuert, zuletzt im Jahr 2024. Die nächste Erneuerung steht in der Herbstsession 2026 an.

Der Film ist für Interessierte auf der Webseite des Kantonsrates zugänglich und wird von den Parlamentsdiensten im Rahmen verschiedener Angebote (Besuchergruppen, Einführung neuer Ratsmitglieder, Weiterbildungen) genutzt.

7.3.1.e Livestream und Liveticker während der Session

Die Echtzeitübertragung der Sessionen, der sogenannte Livestream, ermöglicht es, bei Bedarf die Ratsdebatte vom Büro oder von zu Hause aus mitzuverfolgen. Er ist über die Webseite des Kantonsrates sowie die sozialen Medien (Facebook, LinkedIn, YouTube) zugänglich und erfreut sich grosser Beliebtheit: Durchschnittlich erreicht der Livestream über alle Kanäle hinweg je Session rund 13'000 Personen (vgl. Abschnitt 10.1.1).

Der von den Parlamentsdiensten während der Session geführte Liveticker bietet eine akkurate und in Echtzeit aktualisierte Übersicht über die jeweiligen Beschlüsse einer Session. Die derzeitige Lösung mit der Einbindung des Livetickers auf der Webseite mit dem Livestream ist jedoch suboptimal, da für die nötige Aktualisierung des Livetickers ein erneutes Laden der Seite erforderlich ist, wodurch der Livestream unterbrochen wird. Im nächsten Berichtszeitraum prüfen die Parlamentsdienste sowohl den Bedarf als auch die technische und inhaltliche Weiterentwicklung des Livetickers. Dabei werden insbesondere die Bedürfnisse der relevanten Anspruchsgruppen analysiert, um Funktionalität und inhaltliche Ausgestaltung zu optimieren.

7.3.2 Anlässe und Nutzung der Infrastruktur

7.3.2.a Tag der offenen Türen

Kantonsrat, Regierung und Gerichte veranstalteten anlässlich des 175-jährigen Jubiläums der Bundesverfassung am 24. Juni 2023 einen Tag der offenen Türen im Regierungsgebäude. Die Parlamentsdienste organisierten und betrieben im Kantonsratssaal verschiedene Stationen. Besucherinnen und Besucher konnten sich rund um den Kantonsratssaal über Zahlen und Fakten des Kantonsrates informieren, mit 3D-Brille virtuell eine Sitzung des Kantonsrates mitverfolgen und über Mentimeter eigene Vorstösse einreichen, darüber debattieren und abstimmen. Je Fraktion waren zwei Ratsmitglieder vor Ort und beantworteten Fragen des Publikums. Als besondere Attraktion konnten die Besucherinnen und Besucher auf dem Präsidentenstuhl Platz nehmen und ein Erinnerungsfoto mit nach Hause nehmen. Das Feedback während des Anlasses, der laut Medienberichten von rund 2'500 Personen besucht wurde, war äusserst positiv.

7.3.2.b Drehbewilligungen im Kantonsratssaal

Im Berichtszeitraum wurden Staatskanzlei und Parlamentsdienste wiederholt um eine Genehmigung für Filmaufnahmen angefragt, sei es für Aufnahmen im Kantonsratssaal selbst, sei es für Aufnahmen von der Tribüne in den Saal, ohne den Saal zu betreten. Das Präsidium ist zurückhaltend, wenn es um die Bewilligung von Filmaufnahmen im Saal selbst geht. Zentral ist, den ungestörten Ratsbetrieb jederzeit sicherstellen. Filmaufnahmen während des laufenden Ratsbetriebs werden daher nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet; das Betreten des Saals ist dabei in der Regel auf wenige Minuten zu beschränken. Nicht erwünscht sind Filmaufnahmen,

die ausgewählte Ratsmitglieder gezielt in den Fokus rücken wollen. Filmaufnahmen von der Tribüne aus sind ebenfalls an Auflagen gebunden. Auch hier ist sicherzustellen, dass der Ratsbetrieb in keiner Weise gestört wird.

Auch für Filmaufnahmen ausserhalb der Sessionen gilt, dass auf die Sitzungstermine des Kantonsrates Rücksicht zu nehmen ist. Allfällige Eingriffe im Saal (z.B. Abdeckungen, Demontagen oder technische Installationen) bedürfen der Zustimmung der für die Raumnutzung zuständigen Stelle der Staatskanzlei und sind nach den Aufnahmen vollständig rückgängig zu machen. Die Aufnahmen und das daraus entstehende Filmmaterial müssen der Würde von Saal und Parlament Rechnung tragen. Bei der Beurteilung der Gesuche wird der Zweck der Aufnahmen berücksichtigt. Dabei wird geprüft, inwiefern ein öffentliches Interesse bzw. ein Interesse des Kantonsrates an den Aufnahmen besteht. Aufnahmen mit kommerziellem Hintergrund werden grundsätzlich nicht bewilligt. Zudem darf der Kantonsratssaal gemäss Entscheid des Präsidiums nicht für Aufnahmen im Zusammenhang mit Wahlkämpfen genutzt werden.

Per 1. April 2026 passte die Regierung die Verordnung über die Raumnutzung im Regierungsgebäude (sGS 141.81) u.a. dahingehend an, dass das Nutzungsgesuch auch Angaben über allfällige Foto- und Filmaufnahmen, die nicht ausschliesslich der privaten Verwendung dienen, zu enthalten hat.⁴⁹ Bei einem entsprechenden Gesuch, das den Kantonsratssaal betrifft, spricht sich die Staatskanzlei vor dem Entscheid über die Bewilligung mit den Parlamentsdiensten ab,⁵⁰ die wiederum Rücksprache mit dem Präsidium nehmen.

7.3.2.c Nutzung des Medienzimmers

Mit dem Zimmer 311 verfügt die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei über ein mit Videokonferenztechnik ausgestattetes Medienzimmer, das primär der Regierung und der Verwaltung für die Durchführung von Medienkonferenzen dient. Bei Bedarf kann es auch vom Präsidium, von den ständigen und vorberatenden Kommissionen sowie von weiteren Organen des Kantonsrates im Zusammenhang mit kantonalen Anliegen genutzt werden.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis soll das Medienzimmer neu auch den Fraktionen des Kantonsrates zur Verfügung stehen, sofern es – in Abgrenzung zu Anliegen von Parteien oder von Abstimmungskomitees – um ein Anliegen der Fraktion als Organ des Kantonsrates geht.

7.4 Ausschreibungen bei Vakanzen an Gerichten

Im Anschluss an die Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte gelangte die Rechtspflegekommission im November 2023 mit dem Anliegen an das Präsidium, vakante Richterstellen der kantonalen Gerichte über eine eigene Rubrik auf dem Stellenportal des Kantons öffentlich auszuschreiben. Die Rechtspflegekommission erhoffte sich damit insbesondere, die Auswahl an geeigneten Kandidaturen zu vergrössern und die demokratische Legitimation durch mehr Transparenz im Auswahlprozess zu stärken. Zudem ist die Ausschreibung von vakanten Richterstellen in anderen Kantonen bereits gängige Praxis.

Das Präsidium erklärte sich einverstanden mit der Ausschreibung der Vakanzen im Sinn eines Pilotversuchs, um erste Erfahrungen zu sammeln. Die Interessentinnen und Interessenten für eine vakante Richterstelle werden für die Bewerbung an die Fraktionen des Kantonsrates verwiesen. Allfällige Proporzansprüche der Fraktionen werden nicht direkt erwähnt, es wird aber darauf hingewiesen, dass eine ausgewogene Vertretung der politischen Kräfte angestrebt wird.

⁴⁹ Vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. f der Verordnung über die Raumnutzung im Regierungsgebäude.

⁵⁰ Vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Raumnutzung im Regierungsgebäude.

Inzwischen wurden neun Ausschreibungen für zwölf Vakanzen publiziert. Aus den Fraktionen und der Rechtspflegekommission wurde zurückgemeldet, dass sich bei den Fraktionen deutlich mehr Interessentinnen und Interessenten für die vakanten Stellen meldeten und auch letztlich vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten erst über die öffentliche Ausschreibung auf eine Vakanz aufmerksam wurden.

Als besonders herausfordernd für die Fraktionen gestaltet sich die Suche nach Fachrichterinnen und Fachrichtern mit hochspezialisiertem fachlichem Profil, da diese Zielgruppe oft weniger politisch vernetzt ist als Interessierte für haupt- und nebenamtliche Richterstellen. Für das Präsidium hat sich die öffentliche Ausschreibung als zielgerichtetes Instrument erwiesen, um die Rekrutierungsbasis der Fraktionen zu erweitern. Es spricht sich daher für die Fortführung der öffentlichen Ausschreibung aus.

8 Aussenbeziehungen des Kantonsrates

8.1 Mitwirkung in den Aussenbeziehungen

8.1.1 Aufgabenteilung zwischen Regierung und Kantonsrat

Die Kantonsverfassung definiert die aktive, grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Staatsziel. Der Kanton St.Gallen arbeitet dazu mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland zusammen, um gemeinsame Aufgaben zu lösen, das gegenseitige Verständnis der Bevölkerung auf- und auszubauen sowie einen Beitrag zur Bewahrung des Friedens zu leisten. Der Kanton tritt dafür ein, dass der Bund die Eigenständigkeit der Kantone wahrt.⁵¹

Die Aussenbeziehungen des Kantons werden von der Regierung geführt. Sie ist aber verpflichtet, den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen zu informieren, z.B. über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.⁵² Der Kantonsrat wählt Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien. Zu seinen Zuständigkeiten gehören die Genehmigung und Kündigung zwischenstaatlicher Verträge mit Verfassungs- oder Gesetzesrang, die Festlegung politischer Ziele sowie die parlamentarische Aufsicht über Regierung und Verwaltung im Bereich der Aussenbeziehungen. Er kann mit anderen Parlamenten von sich aus verkehren und lässt sich von der Regierung über die Aussenbeziehungen informieren.⁵³

8.1.2 Parlamentarische Zuständigkeiten

Der Kantonsrat ist durch Ratsmitglieder in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien vertreten. Deren Aufgaben richten sich nach Zweck und Ziel des jeweiligen Gremiums. Einzig für die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK)⁵⁴ wählt der Kantonsrat zu Beginn jeder Amtsdauer eine feste Vertretung.⁵⁵ Weitere Aktivitäten in den Aussenbeziehungen erfolgen häufig über ad-hoc-Delegationen zu Themen von überkantonomer Bedeutung, z.B. bei Tagungen der Interkantonalen Legislativ-Konferenz (ILK)⁵⁶ oder der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP)⁵⁷.

Die Staatswirtschaftliche Kommission übernimmt einen wesentlichen Teil der parlamentarischen Aufsicht. Sie prüft die Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen sowie der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und berät die entsprechenden Berichte zuhanden des Kantonsrates

⁵¹ Art. 23 KV.

⁵² Art. 74 KV.

⁵³ Art. 64 Bst. b KV.

⁵⁴ <https://bodenseeparlamente.org>

⁵⁵ Vgl. Art. 23^{quater} GeschKR.

⁵⁶ <https://parlamente.ch>

⁵⁷ <https://sgp-ssp.net>

vor. Einmal jährlich lässt sie sich von der Regierung und/oder der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen über aktuelle Entwicklungen in den Aussenbeziehungen und relevante Gremien informieren.⁵⁸ Gleichzeitig findet jeweils ein Austausch mit der St.Galler Vertretung im Ständerat statt. Der institutionalisierte Dialog wird geschätzt und weitergeführt, wenigstens einmal je Amtsdauer soll auch mit der St.Galler Vertretung im Nationalrat ein Austausch stattfinden.

8.1.3 Berichterstattung der Vertretungen

Die Vertretungen berichten dem Kantonsrat periodisch über ihre Tätigkeit.⁵⁹ Die Vertretung in der IPBK erstellt zu den halbjährlichen Konferenzen zuhänden des Kantonsrates jeweils einen schriftlichen Bericht. Dabei wird sie von den Parlamentsdiensten unterstützt. Ergänzend informiert die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Vertretung mündlich im Kantonsrat.

Bei ad-hoc-Vertretungen, z.B. an Tagungen der ILK oder der SGP, wird seit Beginn der Amtsdauer 2020/2024 grundsätzlich auf eine schriftliche Berichterstattung zuhänden des Kantonsrates verzichtet. Stattdessen greifen die teilnehmenden Ratsmitglieder relevante Themen auf und bringen diese bei Bedarf in Form parlamentarischer Vorstösse in den Kantonsrat ein.⁶⁰ Da die Ausführungen an diesen Tagungen allgemeiner Natur sind und den Kanton St.Gallen selten spezifisch betreffen, rechtfertigt sich der Verzicht auf eine formelle Berichterstattung.

8.2 Beziehungen zum Bund

8.2.1 Verfahren nach der Gutheissung von Standesbegehren

Mit einem Standesbegehren wird der Kantonsrat eingeladen, eine Standesinitiative zu beschliessen. Mit einer Standesinitiative kann jeder Kanton vorschlagen, dass eine Kommission der eidgenössischen Räte einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.⁶¹

Hat der Kantonsrat ein Standesbegehren gutgeheissen, reicht das Präsidium die entsprechende Standesinitiative der Bundesversammlung ein. Dabei übernimmt es die Begründung des Standesbegehrens.⁶² Ebenso bezeichnet das Präsidium die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte.⁶³ In der Regel besteht die Vertretung aus zwei Ratsmitgliedern, welche sich in der Ratsdebatte für die Gutheissung des Standesbegehrens eingesetzt haben.

Die Vertretung des Kantonsrates wird von der zuständigen Kommission der eidgenössischen Räte angehört. Die Parlamentsdienste sorgen für die Dokumentation der Vertretung und der zuständigen Kommission. Die Parlamentsdienste haben die entsprechenden Arbeiten laufend standardisiert (Checklisten, Vorlagen, Textbausteine). In der Regel wird für die Anhörung vom zuständigen Departement ein Kurzargumentarium und von der Vertretung eine Folienpräsentation aufbereitet, die auf Französisch übersetzt werden. Nach der Anhörung verfassen die Parlamentsdienste in der Regel eine Kurzmitteilung. Das Präsidium lässt sich überdies von den Parlamentsdiensten laufend dokumentieren, was den Stand der hängigen Standesinitiativen anbelangt.

⁵⁸ Vgl. Art. 74 Abs. 2 Bst. c KV.

⁵⁹ Vgl. Art. 23^{ter} Abs. 3 GeschKR.

⁶⁰ Vgl. z.B. die Interpellation 51.21.114 «Funktionsweise des Kantonsrates in Zeiten von ausserordentlicher und besonderer Lage».

⁶¹ Vgl. Art. 115 bis 117 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz] (SR 171.10; abgekürzt ParlG).

⁶² Vgl. Art. 124^{ter} GeschKR.

⁶³ Vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{ter} GeschKR.

8.2.2 Erfolgsbilanz der Standesinitiativen des Kantons St.Gallen

Von den 14 im jetzigen Berichtszeitraum eingereichten Standesinitiativen sind neun abschliessend behandelt worden. Drei Standesinitiativen gaben die eidgenössischen Räte keine Folge. Sechs Standesinitiativen gaben die eidgenössischen Räte Folge, so dass die eidgenössischen Räte eine Vorlage im Sinn der Standesinitiative erarbeiten müssen. Die Standesinitiativen des Kantons St.Gallen weisen damit weiterhin eine im Vergleich hohe Erfolgsquote auf.

Nr.	Titel	Einreichung	Stand
41.22.01	Massvolle Entwicklung in Weilerzonen	07.10.2022	Folge gegeben von beiden Räten
41.22.03	Mit der Berufsmatura prüfungsfrei an die Pädagogischen Hochschulen – eine Antwort auf den Lehrpersonenmangel	10.03.2023	Folge gegeben von beiden Räten
41.22.04	Verbandsbeschwerderecht bei Energieprojekten anpassen	05.10.2023	Folge gegeben von beiden Räten
41.23.06	Kostendeckende Tarife für versorgungsrelevante Spitäler	19.03.2024	keine Folge gegeben von beiden Räten
41.24.01	Digitale Transformation schweizweit mit gebündelten Kräften angehen!	07.06.2024	Folge gegeben von beiden Räten
41.24.02	Missbrauchsbekämpfung durch die Aufhebung des Status S für Asylsuchende aus der Ukraine	07.06.2024	keine Folge gegeben von beiden Räten
41.24.03	Verzicht auf die schriftliche Begründung von Urteilen ermöglichen	07.06.2024	Folge gegeben von beiden Räten
41.24.04	Einführung von Bezahlkarten für Personen des Asylbereichs	07.06.2024	keine Folge gegeben von beiden Räten
41.24.05	Neue Bürokratie in der Landwirtschaft und im Gartenbau stoppen: Die Einführung von digiFLUX muss vereinfacht werden	07.11.2024	Behandlung nicht abgeschlossen
41.24.06	Für eine gesicherte Teilnahme der Schweiz an Erasmus+	07.11.2024	Folge gegeben von beiden Räten
41.24.09	Ursachen für Überlastung in der Justiz bekämpfen – Landesverweise vereinfachen	04.04.2025	Behandlung nicht abgeschlossen
41.25.01	Die Ostschweiz steht hinter der dritten Röhre Rosenbergstunnel und der zweiten Röhre Fäsenstaubtunnel	09.07.2025	Behandlung nicht abgeschlossen
41.25.02	Mehr Effizienz durch ergänzte Kompetenzen der Verfahrensleitung für Abschreibungsentscheide	29.09.2025	Behandlung nicht abgeschlossen
41.25.03	Keine steuerliche Benachteiligung für Schweizer Grenzgänger in der beruflichen Vorsorge	27.03.2026	Behandlung nicht abgeschlossen

8.2.3 Beschwerden beim Bundesgericht

8.2.3.a III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.21.15)

Gegen den III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) wurde am 12. Januar 2023 unter der Geschäftsnummer 1C_31/2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben. Der Nachtrag beinhaltete, das Zustimmungserfordernis des Kantons für bauliche Eingriffe an Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung aufzuheben, dafür jedoch den Kanton früh in das Verfahren einzubeziehen und ihm ein Rekurs- und Beschwerderecht zu gewähren. Die Beschwerdeführenden machten geltend, das übergeordnete Recht verlange zwingend nach einem Verfahren, in dem die Zustimmung der kantonalen Stelle – wie nach bisherigem Recht – eine Voraussetzung zur Bewilligung baulicher Eingriffe an Schutzobjekten sei.

Die Beschwerde wurde namens der Regierung vom Departement des Innern bearbeitet. Es liess dem Präsidium jeweils eine Kopie seiner Stellungnahmen zukommen und informierte über den Fortgang der Beschwerde. Mit Urteil vom 16. Juni 2025 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass das übergeordnete Recht keine klare und konkrete Vorgabe dafür enthalte, dass bei der Beseitigung oder Beeinträchtigung von unter Schutz gestellten Denkmälern zwingend die Zustimmung einer kantonalen Stelle verlangt werde. Hinzu komme, dass eine Vielfalt an Vollzugsmöglichkeiten bestehe. Im Rahmen der abstrakten

Normenkontrolle sei ausreichend, dass ein mit dem übergeordneten Recht vereinbarer Vollzug nicht ausgeschlossen erscheine. Entscheidend sei, dass ein kommunaler Entscheid betreffend Beseitigung oder Beeinträchtigung eines unter Schutz gestellten Objekts im Rechtsmittelverfahren umfassend auf seine Vereinbarkeit mit dem Bundes- und Völkerrecht geprüft werden könne. Auf diese Weise könne kontrolliert werden, ob sich eine kommunale Entscheidbehörde allenfalls in unzulässiger Weise über eine fachkundige Stellungnahme der zuständigen kantonalen Stelle hinweggesetzt habe. Die kantonale Regelung sei somit nicht zu beanstanden.

8.2.3.b VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (22.25.03)

Gegen den VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wurde am 12. Dezember 2025 unter der Geschäftsnummer 8C_743/2025 Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Der Nachtrag bestimmt, dass Sozialhilfe für Wohn- und Nebenkosten für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge grundsätzlich als Sachleistung und nur in Ausnahmen als Geldleistung ausgerichtet wird – letzteres insbesondere, wenn dies dem Integrationsziel dient und die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde dem Wohnsitzwechsel zustimmen. Gemäss dem Nachtrag werden Flüchtlinge mit Landesverweisung zudem von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Ihnen wird ausschliesslich und grundsätzlich als Sachleistung Nothilfe gewährt. Die Beschwerdeführenden machen geltend, die neuen Regelungen verstieszen gegen Völker- und Bundesrecht.

Im Februar 2026 lehnte das Bundesgericht auf Antrag des Präsidiums das Gesuch der Beschwerdeführenden um aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab. Der per 1. Januar 2026 in Vollzug gesetzte VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz kann daher bis auf Weiteres angewendet werden. Die Beschwerde war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Berichts weiterhin beim Bundesgericht hängig.

8.3 Interparlamentarische Koordination

8.3.1 Mitgliedschaft in ILK, SGP und KoRa

Der Kantonsrat pflegt seine interparlamentarischen Beziehungen über verschiedene nationale und internationale Gremien. Seit dem Jahr 2025 ist der Kanton St.Gallen zusätzlich Mitglied der Interkantonalen Legislativ-Konferenz (ILK)⁶⁴, die sich als Wissensvermittlungs-, Vernetzungs- und Informationsplattform der kantonalen Parlamente versteht. Ratsmitglieder können in freier Zahl an den Veranstaltungen der ILK teilnehmen. Das Präsidium verzichtet auf eine feste Vertretung und bestimmt bei Bedarf die Vertretung sowie den Einsitz im Vorstand der ILK. Auf Bitte der ILK hat das Präsidium entschieden, dass der Kanton St.Gallen im Vorstand vertreten ist.

Schon länger ist der Kanton St.Gallen Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP)⁶⁵. Diese fördert den Austausch über parlamentarische Organisation, Verfahren und Kompetenzen und organisiert jährlich ein Forum und eine Jahresversammlung mit Schwerpunktthemen für interessierte Mitglieder der Parlamente aller Staatsebenen sowie für Mitarbeitende der Parlamentsdienste. Eine Vertretung des Präsidiums nimmt regelmässig an den Jahresversammlungen der SGP teil. Das Präsidium möchte weiterhin fallweise entscheiden, ob es aus dem Kantonsrat als Ganzes oder lediglich aus seiner Mitte eine Vertretung an die Jahresversammlungen der SGP delegiert. Über die Themen der Versammlungen wird das Präsidium bei Bedarf von den Mitgliedern der Vertretung informiert. Es wird überdies mit dem Bulletin «Parlament»⁶⁶ der SGP bedient, das aktuelle Themen und Fragen aufgreift, die Parlamente betreffen.

⁶⁴ <https://parlamente.ch>

⁶⁵ <https://sgp-ssp.net>

⁶⁶ Vgl. <http://sgp-ssp.net/#mitteilungsblatt>.

Die St.Galler Parlamentsdienste sind Mitglied der Konferenz der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre (KoRa)⁶⁷, welche die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch der kantonalen Parlamentsdienste fördert. Von 2021 bis 2024 präsidierte der Generalsekretär des Kantonsrates die KoRa. Gleichzeitig führten die St.Galler Parlamentsdienste das Sekretariat. Während dieser Zeit übernahmen die Parlamentsdienste eine zentrale Rolle in der Weiterentwicklung der KoRa. Unter anderem wurden die zentrale Wissensplattform und der neue Internetauftritt der KoRa aufgebaut. Das von der KoRa durchgeführte zweijährliche Vizepräsidien-Seminar wurde neu konzipiert. Im August 2026 findet das Vizepräsidien-Seminar in St.Gallen statt und wird von den St.Galler Parlamentsdiensten geplant. Unter der St.Galler Ägide wurde neu auch der sogenannte KoRa-Stamm eingeführt, der erstmals im März 2025 in St.Gallen stattfand und dem informellen Erfahrungsaustausch dient. Ebenfalls seit dem Jahr 2025 besteht ein Schnupperangebot, das es Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ermöglicht, für begrenzte Zeit vertieften Einblick in die Parlamentsdienste eines anderen Kantons zu erhalten. Der Austausch innerhalb der KoRa ist intensiv und trägt zur Weiterentwicklung der Parlamentsdienste und der parlamentarischen Arbeit bei.

8.3.2 Aktivitäten im Rahmen der IPBK

Eine etablierte Plattform der regionalen Zusammenarbeit bildet die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK)⁶⁸. Sie vereint die Parlamente der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Vorarlberg, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Kantone Appenzell Ausserrrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich. Ziel der IPBK ist es, die Anliegen der Bevölkerung der Bodenseeregion aufzunehmen, die Standortattraktivität der Region zu stärken und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern.

Im Berichtszeitraum behandelte die IPBK verschiedene grenzüberschreitende Themen. Einen wichtigen Schwerpunkt bildeten dabei Fragen der Energie- und Klimapolitik. So befassten sich mehrere Tagungen mit der Energiewende in der Bodenseeregion, mit neuen Technologien wie der Nutzung von Wasserstoff als Energieträger und deren Bedeutung für die Energieversorgung der Region sowie mit der thermischen Nutzung des Bodensees und des Rheins, der klimaneutralen Bodenseeschifffahrt und dem Bodensee als Trinkwasserspeicher für Millionen von Menschen. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf den Auswirkungen des Luftverkehrs in der Region und auf langfristigen Perspektiven für eine nachhaltige Verkehrs- und Raumplanung im Bodenseeraum. Dabei bildete die bereits früher verabschiedete Resolution der IPBK zur Verkehrsentwicklung eine wichtige Grundlage für die weitere Zusammenarbeit. Daneben befasste sich die IPBK auch mit wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Netzwerken innerhalb der Bodenseeregion. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Zusammenarbeit der Hochschulen sowie Fragen der regionalen Wirtschaftsentwicklung und Innovation thematisiert. Schliesslich wurde das Thema Jugend und Jugendbeteiligung behandelt. Daraus entstand die Empfehlung der Vertretung in der IPBK an den St.Galler Kantonsrat, die Einführung einer Kinderkommission zu prüfen oder eine Interessengruppe Kinder und Jugendliche zu gründen.

Besonderer Höhepunkt war der Besuch beim Europäischen Parlament in Brüssel im Juni 2023, zu dem der Freistaat Bayern als damaliger Vorsitzender der IPBK eingeladen hatte. Im Zentrum der zweitägigen Konferenz standen Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Förderung der Bodenseeregion auf europäischer Ebene. Dazu fanden Gespräche mit hochrangigen Vertretern des Europäischen Parlamentes sowie eine moderierte Verhandlungssimulation zum Thema «Beziehungen Schweiz – Europäische Union» statt.

Im Berichtszeitraum verabschiedete die IPBK zudem verschiedene Anträge zuhanden der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK), dem parallelen Gremium zur IPBK auf Regierungsseite. Die Anträge betrafen unter anderem die Vertiefung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen

⁶⁷ <https://www.kora-cosec.ch>

⁶⁸ <https://bodenseeparlamente.org>

IPBK und IBK sowie eine Bestandsaufnahme der Wasserflüsse und des Wasserverbrauchs in der Bodenseeregion. Auf Antrag der St.Galler Vertretung bestellte die IPBK zudem im Herbst 2025 eine Arbeitsgruppe zum Thema Einheitsticket für die Bodenseeschifffahrt. Die IPBK sieht in der Einführung eines solchen Tickets grosses Potenzial, um die Bodenseeschifffahrt moderner, vernetzter und kundenfreundlicher zu gestalten. Die Arbeitsgruppe wurde aus der St.Galler Vertretung präsiert und das Sekretariat durch die Parlamentsdienste gewährleistet. Die Ergebnisse wurden Ende Mai 2026 in der IPBK vorgestellt.

Der Entscheid, innerhalb der St.Galler Vertretung eine Vorsitperson zu bestimmen, hat sich bewährt. Dadurch konnte über mehrere Jahre hinweg eine kontinuierliche Vertretung an den Sitzungen und Konferenzen der IPBK sichergestellt werden. Zusätzlich nahm die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident an den Konferenzen teil, wodurch eine klare Aufgabenteilung zwischen Vorsitz der Vertretung und Ratspräsidentin oder Ratspräsident gewährleistet war.

8.3.3 Austausch unter Parlamentspräsidien

Neben diesen institutionellen Gefässen pflegt das Präsidium regelmässige bilaterale Kontakte mit Ratsleitungen anderer Kantone. Diese Austausche dienen dem Erfahrungsaustausch über parlamentarische Praxis und gemeinsame politische Themen. Ergänzend finden jährlich Treffen der Ratsspitzen mehrerer Nachbarkantone statt.

Das Präsidium hat es sich zur Tradition gemacht, je Amtsjahr die Ratsleitung eines anderen Kantons- oder Landesparlamentes für einen Austausch anzufragen. Der Austausch besteht jeweils aus einer Einladung in den Kanton St.Gallen und einem Gegenbesuch bei den Gästen. Im Berichtszeitraum pflegte das Präsidium auf diese Weise einen Austausch mit den Ratsbüros des Landrates des Kantons Glarus, des Grossen Rates des Kantons Thurgau und des Kantonsrates des Kantons Zug.

Die Austausche zwischen den Ratsleitungen werden als sehr wertvoll angesehen. Sie bieten Gelegenheit, grenzüberschreitende Themen, die beiden Parlamenten wichtig sind, zu erörtern und auch den Parlamentsbetrieb und die parlamentarischen Gepflogenheiten andernorts kennenzulernen. Ein solcher Austausch hatte einst dazu geführt, dass sich seit dem Jahr 2018 die Fraktionspräsidien der Kantone St.Gallen und Thurgau jährlich zu einem nachbarschaftlichen thematischen Austausch treffen.

Nebst den Austauschen zwischen den Ratsleitungen gibt es auch Austausche, an denen lediglich die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident teilnehmen. Einmal im Jahr trifft sich die Ratsspitze des Kantonsrates mit den Ratsspitzen der Kantone Schwyz und Glarus (Linth-Treffen), der Kantone Zürich und Thurgau (Hörnli-Treffen), der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden (Säntis-Treffen) und des Fürstentums Liechtenstein und des Kantons Graubünden (Luziensteig-Treffen).

8.4 Austausch mit dem Jugendparlament

Nach Art. 7 Abs. 5 GeschKR pflegt das Präsidium den Austausch mit dem Jugendparlament der Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden (Jupa SG AI AR; nachfolgend Jupa) und behandelt dessen Forderungen, soweit sie sich an den Kantonsrat richten.

Nach der Covid-Pandemie war das Präsidium bestrebt, die Bande zwischen Präsidium und Jupa wieder enger zu knüpfen. Das Präsidium sah insbesondere die Kommunikation als Kernpunkt für eine gute Zusammenarbeit und lud das für das Jupa zuständige kantonale Amt für Soziales ein, auf einen besseren Informationsfluss hinzuwirken. Im Januar 2023 tauschte sich das Präsidium mit dem Jupa-Vorstand und dem Amt für Soziales aus. Der Optimierungsbedarf bei der Kommu-

nikation und Erarbeitung und Zustellung von Forderungen wurde seitens Jupa erkannt. Die Kommunikation gegenüber dem Präsidium sollte verbessert werden, sowohl vor als auch nach den Jugendsessionen, und zwar auch dann, wenn der Schwerpunkt der Jugendsession nicht auf der kantonalen Politik liegt und/oder keine Forderungen verabschiedet werden.

Im Mai 2022 verabschiedete das Jugendparlament zwei offene Briefe an die Adresse des Präsidiums mit Fragen zu den Themen «Schule und Lernen in der Zukunft» sowie «Mentale Gesundheit im Schulsystem» aus der 45. Jugendsession. Das Präsidium war einverstanden, die Fragen der beiden offenen Briefe in eine Einfache Anfrage des Präsidiums zu übernehmen, hielt aber fest, dass damit keine Erwartung geschaffen werden soll, dass Fragen und Forderungen aus dem Jupa nun immer über das Präsidium in den Kantonsrat getragen werden. Das Präsidium reichte in der Folge die Einfache Anfrage 61.23.08 «Dem Jugendparlament eine Stimme geben» ein und verwies das Jupa auf die Antwort der Regierung. Das Jupa bediente das Präsidium im Anschluss an die 47. und die 48. Jugendsession erneut mit Forderungen, die durch die zuständigen Departemente beantwortet wurden. Danach wurden die Regierung und das Präsidium auch mit Forderungen und Fragen der 48. Jugendsession bedient. Die Regierung beauftragte die zuständigen Departemente, Stellungnahmen zu den Forderungen und Fragen vorzubereiten.

Im Nachgang zur 47. Jugendsession fand im Dezember 2023 auf Vorschlag des Departementes des Innern ein Workshop über die Zukunft des Jupa statt, an dem auch das Präsidium teilnahm. Im Rahmen der 49. Jugendsession beschäftigte sich das Jupa erneut mit der eigenen Rollenfindung und Entwicklung. Das Präsidium wurde anschliessend mit den Ergebnissen und Forderungen der 49. Jugendsession bedient. Die Forderungen betrafen die Einführung eines Vorstossrechts für das Jupa, die Schaffung eines überkantonalen Jugendgremiums mit 19 Mitgliedern, das mittels Losverfahren zusammengesetzt wird, und die Wahl eines Jugendrates mit sieben oder fünf Mitgliedern je Kanton. Das Präsidium erachtete die drei Forderungen in der konkreten Ausgestaltung als insgesamt nicht zielführend und in Teilen nicht umsetzbar. Während das Präsidium die Forderung nach der Schaffung eines überkantonalen, mittels Losverfahren bestellten Jugendgremiums als praktisch gar nicht durchführbar erachtet, erkennt es in den Forderungen nach der Einführung eines Vorstossrechts für das Jupa und der Bildung eines Jugendrates den schon früher vom Jupa zum Ausdruck gebrachten Wunsch, sich in der Politik im Allgemeinen und im Kantonsrat im Besonderen mehr Gehör zu verschaffen. Diesem Wunsch zu entsprechen und sich dazu ein weiteres Mal mit einer Delegation des Jupa auszutauschen, war das Präsidium nicht abgeneigt. Als problematisch erachtete das Präsidium hingegen, einer bestimmten Bevölkerungsgruppe im Kanton ein Sonderrecht zuzugestehen, um direkt auf die Arbeit des Kantonsrates (und der Regierung) Einfluss nehmen zu können, das der übrigen Bevölkerung nicht zugestanden wird. Dieser Vorbehalt gilt unabhängig davon, welcher Art dieses Sonderrecht sein könnte, sprich: ob ein Vorstossrecht oder die Bildung eines Parallelgremiums. Das Präsidium vertritt die Ansicht, dass die bestehenden Möglichkeiten der Beteiligung am politischen Geschehen – Vernehmlassungsverfahren, Initiativ- und Referendumsrecht, Petitionen bzw. Forderungen, aktives und passives Wahlrecht – grundsätzlich genügen. Zudem steht es dem Jupa frei, aus seinem Kreis weitere Subgremien zu bilden.

Im April 2025 fand ein Austausch zu den Forderungen der 49. Jugendsession zwischen einer Vertretung des Jupa und einer Vertretung des Präsidiums statt, an dem sich auch das Amt für Soziales und die Parlamentsdienste beteiligten. Die Teilnehmenden kamen überein, dass das Potenzial der bestehenden Regelung mit der privilegierten Behandlung der Forderungen des Jupa durch das Präsidium noch nicht ausgeschöpft ist. Präsidium und Jupa möchten daher zuerst innerhalb der bestehenden Regelung Verbesserungen vornehmen, bevor weitergehende Forderungen zu einem eigenen Vorstossrecht des Jupa gestellt werden, zumal dieses Anliegen nicht mehrheitsfähig scheint. Bei den Forderungen nach einem Losverfahren und einem gewählten Jugendrat sieht sich nicht das Präsidium im Lead, sondern das Departement des Innern im Austausch mit dem Jupa. Das Präsidium würdigt positiv, dass das Jupa um Vorschläge bemüht

ist, wie Repräsentativität und institutionelle Beständigkeit des Jupa verbessert werden können. Als Ergänzung zum bewusst niederschwellig gehaltenen Format der Jugendsession kann sich das Präsidium einen nach objektiven Kriterien zusammengesetzten Jugendrat vorstellen, der sich intensiv und über längere Zeit mit Sachthemen auseinandersetzt und auf diese Weise der etablierten Politik als Ansprechstelle und Echoraum zur Verfügung steht.

Im Rahmen der 52. Jugendsession verabschiedete das Jupa zwei Forderungen zur Finanzkompetenz junger Menschen und zur Stärkung der Bildungschancen durch Bekämpfung von Armutsrisiken. Die Forderungen wurden dem Präsidium von einer Vertretung des Jupa vorgestellt. Das Jupa brachte dem Präsidium überdies eine Reihe von Reaktionen der Jugendsession zum Entlastungspaket 2026⁶⁹ zur Kenntnis. Auf breite Unterstützung im Präsidium stiess das Anliegen, das Finanzwissen und die Finanzkompetenz von Jugendlichen und jungen Menschen mit geeigneten schulischen Massnahmen zu verbessern. Kontroverser betrachtet wurden die verschiedenen Anliegen der zweiten Forderung, darunter die Senkung von Gebühren, Fördermassnahmen für Einkommensschwache sowie Massnahmen gegen Konsumkredite und gegen die Verschuldung von jungen Menschen. Die Fraktionen des Kantonsrates reichten in der Folge gemeinsam die Interpellation 51.26.22 «Finanzielle Bildung der St.Galler Jugend stärken» ein.

Die 53. Jugendsession befasste sich thematisch mit der Schule der Zukunft. Das Jupa verabschiedete dazu fünf Forderungen, die sich mit der stärkeren Vernetzung von Schule und Industrie, der Rolle der Schule bei der Prävention von Extremismus, den Schulmodellen in der Oberstufe, dem Fremdsprachenunterricht und dem Notensystem beschäftigen.

9 Kommissionsbetrieb

9.1 Kommissionsgrösse

In der Amtsdauer 2024/2028 bestehen vorberatende Kommissionen in der Regel weiterhin aus 15 Mitgliedern. Das Präsidium behält sich jedoch vor, im Einzelfall auch grössere oder kleinere vorberatende Kommissionen zu bestellen. Die Präsidentin oder der Präsident einer vorberatenden Kommission soll in der Regel einer anderen Fraktion angehören als die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes.⁷⁰ Darüber hinaus berücksichtigt das Präsidium bei der Zuweisung der Präsidien von vorberatenden Kommissionen die von den Parlamentsdiensten geführte Kommissionsbuchhaltung. Sie hält fest, wie viele Kommissionspräsidien eine Fraktion in der laufenden Amtsdauer bereits innehatte und wie viele Präsidien ihr gemessen an ihrer Grösse mathematisch zustehen würden.

9.2 Kommissionssitzungen

9.2.1 Zahl der Kommissionssitzungen je Jahr

Die Übersicht zeigt die Zahl der Kommissionssitzungen von vorberatenden Kommissionen, die Anzahl Geschäfte und die daraus resultierenden Kommissionssitzungen je Amtsjahr. Jene Geschäfte, die das Geschäftsreglement des Kantonsrates ausdrücklich einer ständigen Kommission zuweist (Budget, Rechnung, Aufgaben- und Finanzplan, Geschäftsberichte von Regierung und kantonalen Gerichten usw.), sind nicht Teil der Übersicht. Hingegen werden jene Geschäfte und Sitzungen aufgenommen, die mittels Beschlusses des Kantonsrates einer ständigen Kommission zugewiesen wurden.

Die Übersicht zeigt, dass im Berichtszeitraum durchschnittlich 21 vorberatende Kommissionen je Amtsjahr bestellt und jeweils an 27 Kommissionssitzungen 30 Geschäfte vorberaten wurden.

⁶⁹ 33.25.09 «Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026».

⁷⁰ Art. 25 Abs. 3 GeschKR.

Es ist festzustellen, dass die Zahl der Geschäfte, Kommissionsbestellungen und Kommissions-sitzungen im Berichtszeitraum unverändert hoch geblieben ist.

Amts-jahr	Kommissions-bestellungen	Geschäfte	Kommissions-sitzungen
2016/2017	26	31	27
2017/2018	26	38	25
2018/2019	18	23	20
2019/2020	17	34	28
2020/2021	22	26	23
2021/2022	27	35	35
2022/2023	23	38	33
2023/2024	19	25	22
2024/2025	22	32	25
2025/2026	21	28	23
Ø bis 2021/2022	23	31	26
Ø seit 2022/2023	21	31	26

9.2.2 Zeitfenster für Kommissionssitzungen

Der Beginn des sogenannten voKo-Zeitfensters, also jenes Zeitfensters zwischen den Sessionen, in denen Kommissionssitzungen stattfinden können, wurde auf Anregung des Präsidiums für die Amtsdauer 2024/2028 leicht nach hinten verschoben (vom Mittwoch in der Woche nach der Session auf den Montag zwei Wochen nach Sessionsbeginn).

9.2.3 Vorberatung durch die Finanzkommission

Die Finanzkommission berät ohne weiteren Beschluss des Kantonsrates den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Rechnung und Besoldungsvorlagen vor.⁷¹ Nachtragskredite werden in vielen Fällen ebenfalls von der Finanzkommission vorberaten. In diesen Fällen darf jedoch kein Automatismus zum Zug kommen, sondern es ist im Einzelfall zu beschliessen, ob die Zuweisung an die Finanzkommission oder die Bestellung einer vorberatenden Kommission angezeigt ist. Im Gegensatz dazu drängt es sich aufgrund der konstanten Praxis auf, dass die jeweiligen Kantonsratsbeschlüsse über Beiträge aus dem Lotteriefonds ohne Zuweisungsbeschluss automatisch der Finanzkommission zugewiesen werden (vgl. dazu hinten Abschnitt 11.3.1).

9.3 Besonderheiten bei der Kommissionsbestellung

Im Berichtszeitraum beschloss das Präsidium auf Ersuchen der zuständigen Departemente zwei dringliche⁷² und drei vorsorgliche⁷³ Kommissionsbestellungen. Im Fall der dringlichen Kommissionsbestellungen wurden die Vorlagen einer bereits bestehenden vorberatenden Kommission bzw. der Finanzkommission zur Vorberatung zugewiesen.

⁷¹ Art. 16 Abs. 3 GeschKR.

⁷² 22.22.16 «VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz»; 33.26.02 «Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit für die Wiedereröffnung der Gefängnisse in Bazenheid und Uznach».

⁷³ 40.22.06 «Arealstrategien zur baulichen Entwicklung des Psychiatrieverbundes an den Standorten Wil und in Pfäfers»; 22.24.02 «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege»; 33.24.05 «Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028».

Seit dem XXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates wurde auch für Anpassungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates jeweils eine vorberatende Kommission bestellt, obschon eine Vorberatung in diesen Fällen nicht zwingend ist. Dafür sprach aus Sicht des Präsidiums die Aussicht auf eine bessere Abstützung der Vorlage im Rat, dagegen die zeitliche Verzögerung. Letztlich gewichtete das Präsidium die Vorteile der Vorberatung durch eine vorberatende Kommission höher.

In besonderen Fällen kann das Präsidium die Stellvertretung oder den zeitlich begrenzten Ersatz von Mitgliedern nicht ständiger Kommissionen vorsehen.⁷⁴ Im Berichtszeitraum beschloss das Präsidium in zwei Fällen, in denen mit einer grösseren Zahl an Kommissionssitzungen gerechnet wurde, zusätzlich zu den 15 Kommissionsmitgliedern je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter je Fraktion zu wählen.⁷⁵

9.4 Aufträge an ständige Kommissionen

Im Berichtszeitraum wurde im Rat zweimal beantragt, einer ständigen Kommission einen Auftrag nach Art. 95 GeschKR zu erteilen. Ein Antrag, die Rechtspflegekommission einzuladen, in einem Bericht an den Kantonsrat aufzuzeigen, wie die St.Galler Justiz in Zukunft das Untertauchen krimineller Ausländer und Asylsuchender verhindern kann, wurde abgelehnt.⁷⁶ Hingegen wurde die Staatswirtschaftliche Kommission eingeladen, eine Untersuchung der regionalen und kantonalen Aufsichtstätigkeit rund um die Vorfälle an der «Domino Servite Schule» durchzuführen.⁷⁷

Die direkte Beauftragung ständiger Kommissionen ist im Geschäftsreglement des Kantonsrates nicht ausdrücklich vorgesehen, wird jedoch zugelassen bei Themen in der Zuständigkeit der betreffenden ständigen Kommission. Eine Beauftragung des Präsidiums mit anschliessender Weiterleitung an eine ständige Kommission erübrigt sich damit. Zur Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates in diesem Zusammenhang vgl. Abschnitt 13.3.2.

9.5 Kosten für Sachverständige und Gutachten

Wenn sich in derselben Sache aus Vorladungen Kosten von mehr als Fr. 3'000.– und aus Gutachten Kosten von mehr als Fr. 4'500.– ergeben, ist nach Art. 23 Abs. 3 GeschKR die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

Im Berichtszeitraum lud die vorberatende Kommission 40.24.02 «Wirksamkeitsbericht 2024 zum Finanzausgleich» zwei sachverständige Dritte an die Kommissionssitzung ein. Die Kosten dafür lagen knapp über der genehmigungsbefreiten Kostengrenze. Das Präsidium entsprach dem Ersuchen der vorberatenden Kommission, die Kosten nachträglich zu genehmigen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beauftragte Prof. Dr. Markus Müller mit einem Gutachten zum Thema «Oberaufsicht über Organisationen mit kantonaler Beteiligung». Die Erkenntnisse flossen u.a. in ein Konzept für die Ausübung der Oberaufsicht über Organisationen mit kantonaler Beteiligung und in den XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission und Befugnisse der Kommissionen) ein. Das Präsidium genehmigte den für das Gutachten beantragten Betrag von 20'000 Franken.

⁷⁴ Art. 55 Abs. 4 GeschKR.

⁷⁵ 36.23.01 «Kantonsratsbeschluss über das 7. öV-Programm für die Jahre 2024 bis 2028» / 36.23.02 «Kantonsratsbeschluss über das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028»; 22.26.17 «Gesundheitsgesetz».

⁷⁶ Vgl. Geschäft 82.25.02.

⁷⁷ Vgl. Geschäft 33.23.03.

10 Infrastruktur, Räumlichkeiten und Sicherheit

10.1 Infrastruktur

10.1.1 Audio-, Video- und Abstimmungsanlage

Im Zug der Covid-Pandemie hat die Bedeutung der audiovisuellen Übertragung – sowohl für die interne Abwicklung im Saal als auch für die externe Kommunikation via Livestream – stark zugenommen. Die mediale Begleitung der Sessionen leistet einen wichtigen Beitrag zur Transparenz der politischen Prozesse. Sie ermöglicht es Medien und Öffentlichkeit, das Geschehen im Ratssaal direkt oder im Nachgang mitzuverfolgen. Im Berichtszeitraum standen neben dem regulären Betrieb der Anlagen insbesondere die Instandhaltung, die Optimierung der Übertragungsqualität sowie die Bewältigung technischer Herausforderungen im Fokus.

Um den Anforderungen an eine moderne und qualitativ hochwertige Übertragung gerecht zu werden, fanden im Berichtszeitraum umfangreiche Ersatz- und Erneuerungsarbeiten statt, die für die Ratsmitglieder grösstenteils unsichtbar im Hintergrund abliefen. Im Jahr 2022 wechselte die Bildregie von analog zu digital, und der Wechsel auf neue Kameras im Saal führte zu einer spürbaren Verbesserung der Bildqualität für den Livestream. Später folgten der Umbau der Technik im Regieraum und neue Bildschirme im Saal. Inzwischen können z.B. Redelisten einschliesslich Platznummern der Ratsmitglieder direkt in die Regie übertragen werden und das gleichzeitige Abrufen mehrerer Kamera-Voreinstellungen führt zu einem flüssigeren Ablauf.

Die Systemstabilität der Anlage ist dank umfassender Redundanzen auf einem hohen Niveau. Der Betrieb während der Sessionen lief im Berichtszeitraum weitgehend erfolgreich und stabil. Die visuelle Umsetzung der Sessionen profitiert dabei massgeblich von der etablierten teilautomatisierten Steuerung der Anlage. Im Vergleich zum früheren vollautomatisierten Betrieb konnten hier wesentliche Verbesserungen erzielt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Bildregie jederzeit in der Lage ist, die Teilautomatisierung zu umgehen und ausserordentliche Szenen wie z.B. Vereidigungen oder künstlerische Intermezzi spezifisch zu übertragen.

Bei kleineren technischen Defekten – z.B. an einer einzelnen Sprechstelle (Tasten, Kartenleser, Mikrofon) – kann rasch reagiert werden. Allfällige Reparaturen werden an den Randzeiten des Ratsbetriebs durchgeführt. Da der Ratssaal über mehr als 180 voll ausgestattete Plätze verfügt, haben die 120 Mitglieder des Kantonsrates zudem jederzeit die Möglichkeit, bei einem lokalen Ausfall kurzfristig auf einen anderen Sitzplatz auszuweichen, ohne dass der Ratsbetrieb dadurch gestört oder unterbrochen werden muss.

Besteht während der laufenden Beratung ein Zweifel an der Funktionsfähigkeit einer einzelnen Sprechstelle, insbesondere der Tasten für das Abstimmen, hat jedes Ratsmitglied die Möglichkeit, mit einem Ordnungsantrag die Wiederholung der Abstimmung zu verlangen.⁷⁸ Während der Frühjahrssession 2024 wurden drei Stimmabgaben von der Abstimmungsanlage nicht erfasst. Auf eine Wiederholung der betroffenen Abstimmungen wurde jedoch verzichtet, zumal auch bei der Wiederholung der Abstimmung nicht mit einem anderen Beschluss des Kantonsrates gerechnet werden musste. In diesem Zusammenhang rief das Präsidium in Erinnerung, dass die Wiederholung einer Abstimmung umgehend beantragt werden muss, nachdem ein Ratsmitglied erkennt, dass eine Stimmabgabe nicht korrekt erfasst worden ist.

10.1.2 Licht und Akustik im Kantonsratssaal

Eine grosse Herausforderung stellen nach wie vor die Lichtverhältnisse im historischen Saal dar. Die grossen Fensterfronten erfordern im Betrieb der Videoanlage ständige Justierungen. Besonders anspruchsvoll ist es, direkt vor den Fenstern stehende Ratsmitglieder gut erkennbar ins Bild zu setzen. Eine mögliche Lösung wären Filterfolien an den Fenstern, die wirksam sind, ohne die

⁷⁸ Art. 85 Abs. 1 GeschKR.

generelle Helligkeit im Saal stark zu verringern. Zusätzlich wäre der Einsatz von zwei bis drei beweglichen Scheinwerfern denkbar, welche die Sprechenden – gekoppelt an die Kameraführung – gezielt ausleuchten.

Auch die Akustik im Saal ist aufgrund der teils nicht optimal platzierten Lautsprecher oft herausfordernd. Dies macht sich an einigen Sprechstellen gelegentlich durch Rückkopplungen bemerkbar. Eine spürbare Verbesserung würde hier der Ersatz der aktuellen Lautsprecheranlage durch eine neue Anlage bringen, die Störgeräusche proaktiv unterdrücken kann.

10.1.3 Verpflegungskonzept während den Sessionen

Mit der Rückkehr des Kantonsrates in den Kantonsratssaal anlässlich der Aprilsession 2022 wurde das Verpflegungskonzept im Ratsstübli neugestaltet. Die Hauptverantwortung für den Betrieb des Ratsstübli liegt seither auch während den Sessionen bei der Staatskellerwirtin, die bei der Staatskanzlei angestellt ist. Für diejenigen Personen, die Zutritt zum Ratsstübli-Bereich im dritten Obergeschoss des Regierungsgebäudes haben (also insbesondere auch die Mitglieder des Kantonsrates), gibt es während den Sessionen ein kostenloses Grundangebot mit Mineralwasser, Kaffee, Früchten und Gebäck. Das erweiterte Angebot u.a. mit warmen Mittagsmenüs wird bargeldlos mit dem persönlichen Badge der Ratsmitglieder «bezahlt» und später direkt vom Taggeld, das die Ratsmitglieder erhalten, abgezogen. Das durchgehend im Einsatz stehende Sicherheitspersonal und die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste nutzen die Möglichkeit der Mittagsverpflegung vor Ort ebenfalls.

10.2 Räumlichkeiten

10.2.1 Verbesserungsbedarf im Kantonsratssaal

Der räumliche und infrastrukturelle Verbesserungsbedarf im und um den Kantonsratssaal ist zahlreich. Themen wie die Anpassung des Kantonsratssaals an die heutige Anzahl Ratsmitglieder, die Schaffung eines geeigneten Vorraums für Besprechungen, Optimierungen im Ratsstübli, die Verbesserung der Sitzungsinfrastruktur für Fraktionen und Kommissionen oder der bessere Anschluss der Fraktionsbüros an den Sessionsbetrieb, aber auch die Modernisierung von Technik, Belüftung, Heizung, Beleuchtung usw. wurden im Rahmen des Projekts «Gesamterneuerung Regierungsgebäude» intensiv bearbeitet. Der zeitliche Realisierungsperspektive des Erneuerungsbedarfs ist aktuell allerdings offen (vgl. Abschnitt 3.3.1.a).

Was im Berichtszeitraum realisiert werden konnte, beschränkt sich auf kleinere Verbesserungen betreffend technische Infrastruktur (vgl. Abschnitt 10.1.1), die optimierte WLAN-Versorgung im Saal oder die Entfernung der Garderobe aus dem Vorraum zum Kantonsratssaal («Abstandszimmer») und die gleichzeitige versuchsweise Einrichtung von Besprechungsmöglichkeiten, die den Zweck des Vorraums für Besprechungen in unmittelbarer Nähe zum – aber nicht im – Kantonsratssaal gewissermassen vorwegnehmen.

10.2.2 Räumlichkeiten für Kommissionssitzungen

In den Räumlichkeiten der kantonalen Verwaltung in der Stadt St.Gallen stehen nur wenige grössere Sitzungsräume zur Verfügung. Die stetige Zunahme von Kommissionssitzungen in einem begrenzten Zeitraum führte regelmässig zu einem Mangel an Sitzungszimmern. Für die Kommissionssitzungen wird jeweils der Kantonsratssaal blockiert. Dort kann insbesondere die hochstehende Audioanlage genutzt werden, was z.B. die Ersterfassung der Protokolle wesentlich unterstützt. Raumklima, Sitzordnung und Präsentationsmöglichkeiten werden von den Sitzungsteilnehmenden hingegen gelegentlich bemängelt. Insgesamt ist die Sitzungsinfrastruktur für Kommissionssitzungen nicht optimal und bedarf einer Verbesserung.

Um Audioqualität und zusätzliche Funktionalitäten auch in anderen Sitzungsräumen sicherzustellen, wurde im Jahr 2021 ein mobiles Konferenzaufnahmesystem beschafft. Dieses steht nicht nur den Parlamentsdiensten zur Verfügung, sondern wird auch weiteren Stellen der Kantonsverwaltung zur Nutzung angeboten. Da die ständigen Kommissionen nur in der Regel keine Audioaufnahme benötigen, finden ihre Sitzungen nach wie vor im Tafelzimmer statt.

10.3 Sicherheit

10.3.1 Allgemein

Die allgemeine Sicherheitslage im Politikbetrieb hat sich nach der Covid-Pandemie nicht massgeblich verbessert. Das gesellschaftliche Bedürfnis nach Bedrohungsabwehr und Risikovorsorge sowie die individuell empfundene Unsicherheit haben in den letzten Jahren tendenziell zugenommen. Umgekehrt hat das Verständnis für demokratische Entscheide im Allgemeinen und für Einschränkungen der persönlichen Freiheit im Besonderen abgenommen und ist auch die Politik daher vermehrt im Fokus von unzufriedenen Bürgerinnen und Bürgern.

Das Präsidium fällt seine Entscheidungen in Bezug auf das Sicherheitsdispositiv während den Sessionen, aber auch in Bezug auf sonstige sicherheitsrelevante Vorkommnisse gestützt auf die Empfehlungen des Sicherheitsbeauftragten der Staatsverwaltung. Dieser nimmt wiederum Rücksprache mit der Kantonspolizei und der Stadtpolizei, mit dem Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei sowie weiteren Sachverständigen. Die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten der Staatsverwaltung sowie mit dem Bedrohungs- und Risikomanagement hat sich gut eingespielt und bewährt.

10.3.2 Sicherheitsdispositiv während den Sessionen

Das Sicherheitsdispositiv soll einen ruhigen und sicheren Sessionsverlauf für alle Teilnehmenden gewährleisten. Der Sicherheitsbeauftragte der Staatsverwaltung arbeitet zu diesem Zweck eng mit der Kantonspolizei und der Securitas zusammen. Entsprechend sind während der Session Mitarbeitende der Securitas und der Kantonspolizei im Einsatz. Die Mitarbeitenden der Securitas sind vorab für die Zutrittskontrolle zu den Räumlichkeiten der Sicherheitszone zuständig, die Mitarbeitenden der Kantonspolizei für die Sicherheit und die Intervention im Ereignisfall. Sämtliche Räumlichkeiten in der Sicherheitszone werden vor Sessionsbeginn durch die Kantonspolizei abgesucht und auf auffällige Gegenstände überprüft.

Das Sicherheitsdispositiv wird auch auf Anlässe ausgeweitet, die das ganze Parlament betreffen und zu denen weitere Gäste eingeladen sind. Beispiele sind die Feier zu Ehren der neugewählten Kantonsratspräsidentin oder des neugewählten Kantonsratspräsidenten sowie der Kantonsratsausflug. Zu diesem Zweck werden die spezifischen Massnahmen zwischen den Organisatorinnen und Organisatoren des Anlasses sowie dem Sicherheitsbeauftragten der Staatsverwaltung und der Kantonspolizei abgesprochen.

Die Mitglieder von Kantonsrat und Regierung sowie die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste und vereinzelte Mitarbeitende der Staatskanzlei gehören zur Ausweiskategorie, die zum freien Passieren der Kontrolle zur Sicherheitszone einschliesslich Kantonsratssaal berechtigt. Gepäckstücke dürfen ebenfalls mitgenommen werden. Eine zweite Ausweiskategorie betrifft die Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre der Departemente, die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate und ausgewählte Mitarbeitende der Staatsverwaltung. Ihnen ist es unter anderem gestattet, Aktentaschen und Laptops mit auf die Besuchertribüne zu nehmen.

Angemeldeten Gästegruppen oder besonderen Gästen von Ratsmitgliedern werden Tagesausweise ausgestellt. Sie berechtigen auch zum Zutritt zum Ratsstübli, wenn sie dabei von einem Ratsmitglied begleitet werden. Weitere Besucherinnen und Besucher der Sessionen dürfen die Verhandlungen des Kantonsrates von der Besuchertribüne aus ohne Tagesausweis verfolgen,

solange die zulässige Anzahl nicht überschritten wird. Sie müssen jedoch – wie nicht begleitete Trägerinnen und Träger des Tagesausweises auch – die Sicherheitskontrolle durchlaufen und dürfen keine Gepäckstücke und Jacken auf die Besuchertribüne mitnehmen.

Die Zutrittsregelung und ihre praktische Umsetzung haben sich grundsätzlich bewährt und sollen fortgeführt werden. Einer Änderung hat das Präsidium auf Antrag des Sicherheitsbeauftragten der Staatsverwaltung zugestimmt: Neu sollen alle Besucherinnen und Besucher in der Sicherheitszone einen Tagesausweis tragen und dafür einen persönlichen Ausweis hinterlegen müssen. Bei vorangemeldeten Gruppen mit einer namentlich bekannten Gruppenleitung kann weiterhin auf die Hinterlegung eines Ausweises verzichtet werden. Umgesetzt werden sollen diese Änderungen zusammen mit weiteren geringfügigeren Optimierungen mit der für die zweite Hälfte der laufenden Amtsdauer geplanten Aktualisierung des Sicherheitsdispositivs.

B Geschäftsreglement des Kantonsrates

Mit dem vorliegenden Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2022 bis 2026 unterbreitet das Präsidium dem Kantonsrat drei Nachträge zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. e GeschKR).

Der *XXXII. Nachtrag* betrifft Änderungen, die in der Hauptsache die Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates an heutige Gegebenheiten zwecks Verbesserungen von Organisation und Verfahren umfassen. Zudem werden gewisse Vervollständigungen und Präzisierungen vorgeschlagen. Diese werden nachfolgend in den Abschnitten 11 bis 14 dargelegt. Schliesslich werden auch vereinzelt Bestimmungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates ausgelegt, ohne dass das Präsidium einen Bedarf ausmacht, eine Bestimmung im Geschäftsreglement anzupassen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. d GeschKR).

Der *XXXIII. Nachtrag* bezweckt Vereinheitlichungen in Bezug auf Terminologie, interne und externe Verweise sowie wiederkehrende Aufzählungen und weitere formale und redaktionelle Anpassungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates (vgl. Abschnitt 15).

Der *XXXIV. Nachtrag* führt den im Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026⁷⁹ beschlossenen Verzicht auf die Entschädigung einer zusätzlichen Fraktionssitzung je Jahr im Geschäftsreglement des Kantonsrates nach (vgl. Abschnitt 16).

11 Organisation und Befugnisse

11.1 Kantonsrat

11.1.1 Art. 2: Ausübung der Befugnisse des Kantonsrates

Die Aufzählung in Art. 2 GeschKR, in welcher Form der Kantonsrat seine Befugnisse ausübt, ist nicht abschliessend. Daher ist im Ingress das Wort «insbesondere» zu ergänzen. Das «insbesondere» im Ingress von Bst. h sowie in Bst. k erübrigt sich damit.

In Bst. h Ziff. 3 ist klarzustellen, über welche Aufträge und parlamentarischen Vorstösse der Kantonsrat beschliesst. Gemeint sind Aufträge nach Art. 95 GeschKR, Motionen, Postulate und Standesbegehren. Die Reihenfolge der Auflistung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Instrumente im Geschäftsreglement des Kantonsrates.

Bst. i ist zu vervollständigen, indem analog zu den Befugnissen der Rechtspflegekommission nach Art. 14 Abs. 1^{bis} Bst. d GeschKR die Administrativuntersuchungen bzw. Administrativsachen

⁷⁹ Geschäft 33.25.09.

ergänzt werden. Die Reihenfolge der Verweise wird mit dem XXXIII. Nachtrag angepasst (vgl. Abschnitt 15.3).

Der oder dem Erstunterzeichnenden der Interpellation steht nach der Beantwortung eine kurze Stellungnahme von höchstens drei Minuten Dauer zu (vgl. Art. 122 Abs. 1 GeschKR). Entsprechend ist Bst. k dahingehend anzupassen, dass der Kantonsrat seine Befugnisse nicht durch Entgegennahme von Antworten auf Interpellationen, sondern durch Stellungnahmen zu Antworten auf Interpellationen ausübt. Ebenso ist festzuhalten, dass der Kantonsrat Antworten auf Einfache Anfragen zur Kenntnis nimmt.

11.2 Präsidium

11.2.1 Art. 7: Weiterzug von Entscheiden des Präsidiums

Art. 7 Abs. 2 GeschKR bestimmt, dass Entscheide des Präsidiums an den Kantonsrat weitergezogen werden können. Die Legitimation zum Weiterzug von Entscheiden gilt ausschliesslich für Mitglieder des Kantonsrates und nicht für Dritte, was im Geschäftsreglement präzisiert werden soll. Dies drängt sich vor dem Hintergrund auf, dass das Präsidium im Berichtszeitraum mehrfach Zuschriften von Personen erhielt, die Entscheide von Organen des Kantonsrates an das Präsidium bzw. solche des Präsidiums an den Kantonsrat weiterzuziehen versuchten. Mit Klarstellungen im Rahmen des XXVIII. und XXXI. Nachtrags (vgl. Abschnitte 2.5 und 2.8) wurde bereits festgehalten, dass Entscheide einer Kommission zur Ausübung ihrer Informationsrechte nicht an den Kantonsrat weitergezogen werden können (vgl. Art. 23 GeschKR) und dass die Beschlüsse der Rechtspflegekommission über Ersuchen nach Art. 14 Abs. 1^{ter} GeschKR (Eingaben, Petitionen, Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens und Bewilligung einer Nebenbeschäftigung von Richterinnen und Richtern) unter bestimmten Voraussetzungen endgültig sind (vgl. Art. 127^{ter} GeschKR). Nun soll auch für Dritte erkennbar festgehalten werden, dass der Weiterzug von Entscheiden des Präsidiums an den Kantonsrat lediglich Mitgliedern des Kantonsrates offensteht.

11.3 Kommissionen

11.3.1 Art. 16: Vorberatung durch die Finanzkommission

Art. 16 Abs. 3 GeschKR weist der Finanzkommission die Vorberatung von Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Rechnung und Besoldungsvorlagen zu. Aufgrund der konstanten Vorberatung der Kantonsratsbeschlüsse über Beiträge aus dem Lotteriefonds durch die Finanzkommission in den letzten Jahren drängt es sich auf, dieses Geschäft ebenfalls in den Katalog aufzunehmen (vgl. Abschnitt 9.2.3). Ansonsten wäre jeweils ein Kommissionsbestellungsbeschluss bzw. ein Zuleitungsbeschluss des Kantonsrates zu erwirken.

11.3.2 Art. 18 Tätigkeit und Mitglieder der Redaktionskommission

Nach Art. 18 Abs. 1 GeschKR prüft die Redaktionskommission auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung u.a. Vorlagen, die ihr der Kantonsrat zur Prüfung überweist (Bst. c). In ständiger Praxis und ohne Beschluss nach Bst. c der Bestimmung in jedem Einzelfall prüft die Redaktionskommission auch die Nachträge zum Geschäftsreglement des Kantonsrates. Dieser gewissermassen kantonsratseigene Erlass untersteht nicht dem Referendum, wird aber seit jeher in der Gesetzessammlung veröffentlicht. Dies u.a. darum, weil der Kanton St.Gallen im Unterschied zu anderen Kantonen kein Parlamentsgesetz kennt. Dass die Redaktionskommission die Nachträge zum Geschäftsreglement des Kantonsrates prüft, hat sich bewährt, nicht zuletzt deshalb, weil das Geschäftsreglement des Kantonsrates im Ratsbetrieb oft genutzt und im Vergleich zu anderen Erlassen relativ häufig geändert wird. Diese Praxis soll daher ins formelle Recht überführt werden und der Katalog der Prüfungsgegenstände in Abs. 1 um einen neuen Bst. b^{bis} erweitert werden.

Eine der organisatorischen Besonderheiten der Redaktionskommission besteht darin, dass sie als einzige der ständigen Kommissionen nicht aus 15 Mitgliedern, sondern lediglich aus einem Mitglied je Fraktion des Kantonsrates zusammengesetzt ist. Bei der Wahl der Redaktionskommission der Amtsdauer 2016/2020 wählte der Kantonsrat erstmals auch ein Ersatzmitglied je Fraktion. Die Ersatzmitglieder vertreten die Kommissionsmitglieder bei Abwesenheit. Diese zusätzliche Mitgliederkategorie nur für die Redaktionskommission beschloss das Präsidium, ohne eigens dafür eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates zu beantragen. Nachdem sich die neue Praxis bewährt hat, soll sie in das formelle Recht überführt werden, indem Abs. 2 um einen zweiten Satz ergänzt wird, wonach je Fraktion ein Ersatzmitglied gewählt wird.

11.3.3 Art. 23: Befugnisse der Kommissionen

Ebenso wie Art. 2 Bst. i (vgl. Abschnitt 11.1.1) ist Art. 23 GeschKR zu vervollständigen, indem in Abs. 2 analog zu den Befugnissen der Rechtspflegekommission nach Art. 14 Abs. 1^{bis} Bst. d GeschKR die Administrativuntersuchung ergänzt wird. Entsprechend ist in die Fussnote der Verweis auf die einschlägige Grundlage im Personalgesetz aufzunehmen.

Rechtspflegekommission und Staatswirtschaftliche Kommission setzen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben seit vielen Jahren Lenkungsausschüsse und Subkommissionen ein. Dafür besteht im Geschäftsreglement des Kantonsrates jedoch keine formelle Grundlage. In Abs. 1 Bst. a ist lediglich festgehalten, dass die Kommission in Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, durch eine Abordnung Einsicht nimmt. Um die verschiedenen Untergruppierungen der Kommissionen rechtlich zu verankern, wird ein neuer Abs. 2^{bis} geschaffen, wonach die Kommission zur Erfüllung ihres Auftrags aus ihrer Mitte Ausschüsse und Subkommissionen einsetzen kann.⁸⁰ Über Zusammensetzung und Grösse der Ausschüsse und Subkommissionen bestimmt die Kommission selbst.

11.4 Vertretungen

Keine materielle Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

11.5 Fraktionen

Keine materielle Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

11.6 Mitglieder

11.6.1 Art. 32: Notwendigkeit des Ausstands

Während Art. 32 Abs. 2 GeschKR für die Ausstandspflicht unter anderem «ein unmittelbares privates Interesse» verlangt, begeben sich betroffene Ratsmitglieder, z.B. bei der Beratung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds, in der Praxis oftmals bereits unterhalb dieser Schwelle in den Ausstand, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden. Das Präsidium stellte im Berichtszeitraum diesbezüglich die Frage in den Raum, ob der Ausstand nötig ist, wenn keine Anträge vorliegen und die Behandlung des Geschäfts nur wenige Minuten dauert oder sich sogar einzig auf das Aufrufen des Geschäfts oder einer Beschlussziffer beschränkt.

11.6.2 Art. 33: Rechte der Ratsmitglieder

Die Aufzählung über die Rechte der Ratsmitglieder im Kontext ihrer parlamentarischen Tätigkeit ist nicht abschliessend. Daher ist im Ingress von Art. 33 GeschKR das Wort «insbesondere» zu ergänzen.

⁸⁰ Vgl. Art. 45 des eidgenössischen Parlamentsgesetzes (SR 171.10; abgekürzt ParlG).

11.6.3 Art. 34: Anspruch auf Unterlagen

Da viele Drucksachen des Kantons eingestellt wurden und die staatlichen Veröffentlichungen in- zwischen kostenlos elektronisch zur Verfügung stehen, kann auf die Bestimmung in Art. 34 Bst. a GeschKR, wonach die Ratsmitglieder unentgeltlich Anspruch auf die staatlichen Veröffentlichungen haben, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind, verzichtet werden.

11.7 Regierung und Verwaltung

Keine materielle Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

11.8 Parlamentsdienste

11.8.1 Art. 45^{ter}: Aufgaben des Ratsdienstes

Nachdem sich die Praxis, Protokoll, Beschlüsse, Beratungsunterlagen und weitere Dokumente auszufertigen und elektronisch zur Verfügung zu stellen, bewährt hat, soll diese in Art. 45^{ter} Bst. b und c GeschKR überführt werden.

11.8.2 Art. 46^{bis}: Parlamentarischer Kommissionsdienst

Seit dem Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung (vgl. Abschnitt 2.1) werden Protokolle und Beschlüsse sowie Beratungsunterlagen und weitere Dokumente nach Art. 46^{bis} Bst. b und b^{bis} GeschKR elektronisch zugestellt, mit Ausnahme des postalischen Versands an jene Ratsmitglieder, die ausdrücklich die Zustellung in gedruckter Form verlangen (vgl. Art. 83 GeschKR). Der Grundsatz der elektronischen Zustellung soll nunmehr ausdrücklich im Geschäftsreglement des Kantonsrates verankert werden.

11.9 Sitzungs- und Arbeitsräume

Keine materielle Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

12 Verfahren der Kommissionen

12.1 Sitzungen

12.1.1 Art. 50: Ansetzung von Kommissionssitzungen

Nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 GeschKR setzt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident nach Anhören des zuständigen Departementes Ort und Zeit der Kommissionssitzung fest. Über weitere Kommissionssitzungen entscheidet nach Abs. 2 die Kommission.

Die Bestimmung ist auf nichtständige, vorberatende Kommissionen ausgerichtet. Sie weist der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten organisatorische Kompetenzen hinsichtlich der Terminierung der ersten Sitzung zu. Weitere Kommissionssitzungen finden mit Mehrheitsentscheid der Kommission statt. Ausnahmsweise können vorbehaltlich des Einspruchs aus der Kommission mit der Kommissionsbestellung auch direkt mehrere Sitzungstermine festgelegt werden, z.B. bei einer Totalrevision eines Gesetzes und bei besonderer Dringlichkeit einer Vorlage. Grundsätzlich jedoch soll die vorberatende Kommission einerseits entscheiden, *ob* weitere Kommissionssitzungen stattfinden. Dies gilt auch für Sitzungen zwischen der ersten und zweiten Lesung. Andererseits entscheidet die vorberatende Kommission auch darüber, *wann* und *wo* eine weitere Sitzung stattfindet. Damit kann am ehesten sichergestellt werden, dass die Kommission anlässlich der nächsten Sitzung in möglichst derselben Zusammensetzung tagt und keine Ersatzwahlen in die Kommission nötig werden.

Die Sitzungen finden grundsätzlich in den verschiedenen Räumlichkeiten des Kantonsrates im Regierungsgebäude statt. Externe Sitzungsorte sind zu vermeiden, wenn für die Raumnutzung Kosten entstehen, aber auch, um nicht auf eine aufwändige und teure mobile Sitzungsinfrastruktur ausweichen zu müssen.

12.1.2 Art. 51: Ansetzung von Kommissionssitzungen

Seit der Neuorganisation der Parlamentsdienste im Jahr 2016⁸¹ besorgen die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste die Geschäftsführung aller ständigen und der nichtständigen Kommissionen, ausgenommen die Geschäftsführung der Finanzkommission.

Art. 7f Abs. 1 StVG bestimmt, dass die Geschäfts- und Protokollführung für eine nichtständige Kommission vom Präsidium des Kantonsrates im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des zuständigen Departementes übertragen werden kann. Dies gewährleistet gemäss den Ausführungen in der Botschaft eine gewisse Flexibilität. Sollte das zuständige Departement im Einzelfall besser für die Geschäfts- und Protokollführung einer nichtständigen Kommission geeignet sein als der parlamentarische Kommissionsdienst, bleibt eine entsprechende Aufgabenübertragung möglich.⁸² Diese Bestimmung wurde in Art. 51 Abs. 2 Bst. b GeschKR dahingehend nachvollzogen, dass die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Departementes als Geschäftsführung der Kommission bestimmen kann.

In den zehn Jahren seit Erlass dieser Bestimmung wurde die Geschäftsführung einer Kommission jedoch noch nie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Departementes übertragen. Trotz dieser Ausgangslage sieht das Präsidium vorerst davon ab, im vorliegenden Entwurf eine Änderung von Art. 51 Abs. 2 GeschKR zu beantragen. Dies, weil Staatsverwaltungsgesetz und Geschäftsreglement des Kantonsrates im Gleichklang angepasst werden sollen. Die Anpassung der Bestimmungen in den beiden Erlassen ist jedoch im Zuge der nächsten Revision des Staatsverwaltungsgesetzes ins Auge zu fassen.

12.1.3 Art. 53: Teilnahme von Mitarbeitenden an Kommissionsberatungen

Nach Art. 53 Abs. 1 GeschKR haben Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Kommissionsberatungen beratende Stimme. Sie können den Kommissionsberatungen folgen, soweit sie die Vorlage bearbeitet haben. Nach Abs. 2 beschränkt sich der Beizug von Mitarbeitenden der Staatsverwaltung, von Sachverständigen sowie von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern im Übrigen auf die Befragung. In der Regel sollen sie die Kommissionssitzung nach der Befragung verlassen.

Die Beschränkung des Beizugs von Mitarbeitenden der Staatsverwaltung auf eine bestimmte Phase der Kommissionsberatungen erscheint nicht mehr sachdienlich. Im Unterschied zu den Sachverständigen und den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern, die lediglich bei ihrer Befragung anwesend sind, unterstehen die anwesenden Mitarbeitenden der Staatsverwaltung nicht nur dem Kommissionsgeheimnis, sondern auch dem Amtsgeheimnis. Zudem kann während jeder Phase der Kommissionsberatungen ein Bedarf entstehen, direkt auf Fachwissen und Erfahrung der Mitarbeitenden, welche die Vorlage bearbeitet haben, zugreifen zu können. Die Bestimmung soll deshalb dahingehend geändert werden, dass die beigezogenen Mitarbeitenden der Staatsverwaltung in der Regel den gesamten Kommissionsberatungen folgen. Die Bestimmung, wonach sie die Sitzung in der Regel nach der Befragung verlassen, erübrigt sich.

⁸¹ Vgl. Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 27. April 2015 (22.15.06/27.15.01).

⁸² Vgl. Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 27. April 2015 (22.15.06/27.15.01), S. 17.

Die Bezeichnung von Mitarbeitenden der Staatsverwaltung als Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter ist weitgehend überholt. In der Rechtsetzung werden die Angestellten überwiegend als Mitarbeitende bezeichnet. Die Bezeichnung als Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter kann zudem den Eindruck erwecken, dass nur eine bestimmte Kategorie von Mitarbeitenden gemeint sein könnte. Je nach Umfang und Komplexität des zu beratenden Geschäfts nehmen jedoch Mitarbeitende unterschiedlicher Kategorie an den Kommissionsberatungen teil.

12.1.4 Art. 55^{bis}: Feststellung der Anwesenheit

Die Praxis, dass die Geschäftsführung die Anwesenheitskontrolle der vorberatenden Kommission selbstständig führt, ohne den Teilnehmenden zusätzlich eine Präsenzliste vorzulegen, hat sich bewährt. Daher soll die Pflicht der Ratsmitglieder nach Art. 55^{bis} Abs. 2 GeschKR, sich selbst in eine Liste einzutragen, gestrichen werden. Daraus ergibt sich eine Folgeanpassung in Abs. 3, wonach nicht mehr das Nichteintragen in die Liste, sondern das Nichterscheinen zur Sitzung innert einer Stunde als Grundlage für die Feststellung der Abwesenheit eines Mitglieds dient.

12.1.5 Art. 57: Anträge auf Zirkulationsbeschluss

Anträge auf Zirkulationsbeschluss werden den Mitgliedern von Kommissionen in langjähriger Praxis elektronisch zugestellt. Der Grundsatz der elektronischen Zustellung soll nunmehr konsequent im Geschäftsreglement des Kantonsrates verankert werden (vgl. Abschnitt 11.8.2). Zudem soll klarer formuliert werden, dass sich die angemessene Frist auf die Stellungnahme der Mitglieder des Kantonsrates bezieht und nicht auf die Zustellung des Antrags auf Zirkulationsbeschluss.

12.2 Beratung

Keine materielle Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

12.3 Anträge und Berichte an den Kantonsrat

12.3.1 Art. 60: Gesamtabstimmung bei Sammelvorlagen

Art. 60 GeschKR bestimmt, dass am Ende der Kommissionsberatungen gesamthaft abgestimmt wird, ob dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird.

Das Präsidium ruft diesbezüglich in Erinnerung, dass bei Kommissionssitzungen, in denen mehrere Vorlagen vorberaten werden – weil der Kommission z.B. Sammelvorlagen oder mehrere Einzelvorlagen zur Vorberatung zugewiesen wurden –, eine eigenständige Gesamtabstimmung für jede Vorlage vorzunehmen ist, um Unklarheiten zu vermeiden und den Willen der vorberatenden Kommission zu jeder einzelnen Vorlage zum Ausdruck zu bringen.

12.3.2 Art. 61 f.: Begründung wesentlicher Anträge

Nach Art. 61 Abs. 2 GeschKR lässt die Kommission wesentlichen Anträgen eine kurze Erläuterung und Begründung beigeben. Welche Anträge als wesentlich erachtet werden, obliegt der Beurteilung der Kommission. In der Regel als wesentlich zu betrachten sind Anträge:

- die zu Mehrausgaben führen;
- mit denen eine Zusatzbotschaft oder ein Zusatzbericht in Auftrag gegeben wird;
- mit denen eine Vorlage in ihren Grundzügen abgeändert werden sollen;
- auf Nichteintreten auf die Vorlage.

Art. 62 Abs. 2 GeschKR verlangt darüber hinaus für den Antrag auf Nichteintreten und auf grundsätzliche Änderungen von Vorlagen einen schriftlichen Bericht. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung in der Botschaft wurde ausgeführt, dass die «einlässliche schriftliche Begründung

vor der Behandlung im Ratsplenum» sich rechtfertige, wenn beantragt werde, von der Auffassung der Regierung qualifiziert abzuweichen.⁸³

Berichte von vorberatenden Kommissionen wurden dem Kantonsrat seit vielen Jahren nicht mehr unterbreitet. Stattdessen werden Anträge auf Nichteintreten wie auch Anträge auf grundsätzliche Änderungen von Vorlagen nach langjähriger Praxis mit Begründungen im Sinn von Art. 61 Abs. 2 GeschKR versehen und dem Kantonsrat unmittelbar zusammen mit den Anträgen vorgelegt. Im Zusammenhang mit dem Nichteintreten und mit grundsätzlichen Änderungen der Vorlage drängt sich daher auf, diese neu zu den wesentlichen Anträge nach Art. 61 Abs. 2 GeschKR zu zählen, wobei das Nichteintreten in der Bestimmung ausdrücklich zu erwähnen ist. Folglich kann Art. 62 Abs. 2 GeschKR gestrichen werden. Der Kommission verbleibt mit Art. 62 Abs. 1 GeschKR weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

In Art. 61 Abs. 2 GeschKR kann auf die zusätzliche «kurze Erläuterung» verzichtet und stattdessen bloss von «Begründung» gesprochen werden, da die Unterscheidung zu Unklarheiten führt und keinen Mehrwert bietet. Der Artikeltitel von Art. 62 GeschKR ist zudem zu präzisieren; statt von «Bericht» ist von «Berichterstattung» zu sprechen.

12.4 Protokoll

12.4.1 Art. 66^{bis} f.: Zustellung von Protokollen

Seit dem Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung (vgl. Abschnitt 2.1) werden Protokolle nach Art. 66^{bis} Abs. 2 GeschKR elektronisch zugestellt, mit Ausnahme des Postversands an jene Ratsmitglieder, die ausdrücklich die Zustellung in gedruckter Form verlangen (vgl. Art. 83 GeschKR). Der Grundsatz der elektronischen Zustellung soll nunmehr in Abs. 2 verankert werden (vgl. Abschnitt 11.8.2). Auf eine Wiederholung des Grundsatzes der elektronischen Zustellung von Protokollen in Art. 67 Abs. 1 und 2 GeschKR kann verzichtet werden.

12.4.2 Art. 67: Einsichtnahme in Protokolle und weitere Materialien

Der Kantonsrat regelt für sich und seine Organe den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Geschäftsreglement des Kantonsrates. Soweit das Geschäftsreglement keine Regelung enthält, gilt das Öffentlichkeitsgesetz sachgemäss. Das Geschäftsreglement bestimmt u.a., dass die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren kann, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird (Art. 67 Abs. 3 GeschKR). Kommissionsprotokolle, welche die Vorberatung eines rechtsetzenden Erlasses zum Inhalt haben, veröffentlichen die Parlamentsdienste in elektronischer Form, sobald der Erlass rechtsgültig ist (Art. 67 Abs. 4 GeschKR). Die elektronische Veröffentlichung von Protokollen nach Art. 67 Abs. 3 und 4 erfolgt seit ihrer Einführung in der Amtsdauer 2012/2016 ohne Beilagen.

Im Berichtszeitraum erhielten die Parlamentsdienste mehrfach Anfragen zur elektronischen Zustellung von Protokollbeilagen. Da dies im Geschäftsreglement des Kantonsrates nicht eindeutig geregelt ist, werden solche Anfragen wie folgt geprüft:

- Betrifft die Anfrage Unterlagen, die noch nicht archiviert worden sind, entscheidet die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates im konkreten Einzelfall über die Einsichtnahme (Art. 67 Abs. 3 i.V.m. Art. 45^{bis} Abs. 2 Bst. d GeschKR) und informiert das Präsidium regelmässig über die Entscheide. Dabei hat sich eine zurückhaltende Praxis entwickelt. Beilagen zu Protokollen werden nur Mitgliedern des Kantonsrates nach Abschluss der Beratungen elektronisch zur Verfügung gestellt.

⁸³ Vgl. Tätigkeitsbericht 1982 bis 1986, ABl 1986 Nr. 39, 1881 ff., 1901.

- Betrifft die Anfrage Unterlagen, die bereits archiviert sind, gilt grundsätzlich eine Schutzfrist von 30 Jahren. Das Staatsarchiv kann jedoch auf Gesuch hin vor Ablauf der Schutzfrist Zugang zu Archivgut gewähren, sofern keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Dabei nimmt es Rücksprache mit dem Kantonsrat bzw. dessen Generalsekretärin oder Generalsekretär (vgl. Art. 11 Abs. 2 OeffG i.V.m. Art. 17 bis 21 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung [sGS 147.1; abgekürzt GAA]).

Beilagen zu Kommissionsprotokollen und weitere Materialien werden bisher im Geschäftsreglement des Kantonsrates nicht erwähnt. Dies könnte den Anschein erwecken, sie seien bewusst von der Einsichtnahme ausgeschlossen. Es drängt sich daher auf, den Umgang mit entsprechenden Einsichtsgesuchen zu regeln – dies analog zur bestehenden Regelung betreffend Kommissionsprotokolle nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates soll auf Gesuch hin Einsicht in Kommissionsprotokolle und weitere Materialien gewähren können, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Dabei ist weiterhin im Einzelfall zu prüfen, ob der Einsichtnahme allenfalls schützenswerte öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 6 OeffG).

Ausnahmsweise und nach Rücksprache mit dem Präsidium sollen die Parlamentsdienste auch Protokolle der Vorberatung anderer Geschäftsarten als rechtsetzende Erlasse veröffentlichen können. Abs. 4 ist entsprechend zu ergänzen.

13 Verfahren des Kantonsrates

13.1 Sessionen und Sitzungen

13.1.1 Art. 70: Geschäftsverzeichnis der Sessionen

Seit dem Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung (vgl. Abschnitt 2.1) steht das Geschäftsverzeichnis elektronisch zur Verfügung. Der Grundsatz der elektronischen Zustellung soll nunmehr konsequent im Geschäftsreglement des Kantonsrates – und damit auch in Art. 70 Abs. 1 GeschKR – verankert werden (vgl. Abschnitt 11.8.2).

Die inhaltliche Beschreibung des Geschäftsverzeichnisses soll auf das Wesentliche beschränkt werden. Mit der Streichung der Aufzählung konkreter Inhalte besteht die Möglichkeit, bei Bedarf das Geschäftsverzeichnis zu vereinfachen. Aus Effizienzgründen, insbesondere um die mehrfache Bearbeitung derselben Daten zu vermeiden, soll die Erstellung der Sitzungsdokumente wie Geschäftsverzeichnis, Tagesordnung, Kurzprotokoll weiter (teil-)automatisiert werden. Die entsprechenden Erfahrungen mit der seit Beginn der Amtsdauer 2024/2028 neukonzipierten Tagesordnung sind gut.

13.1.2 Art. 72: Beginn der ersten Sitzung einer Amtsdauer

Die erste Session einer Amtsdauer beginnt bisher mit einer kurzen Eröffnungssitzung am Vormittag des ersten Sessionstags, von 10.00 bis etwa 10.30 Uhr. Für die Eröffnungssitzung müssen die Fraktionssitzungen unterbrochen werden. Nach der Eröffnungssitzung werden die Fraktionssitzungen fortgesetzt, wobei die provisorische Rechtspflegekommission sich gleichzeitig zu ihrer (einzigen) Sitzung trifft. Um künftig den Unterbruch der Fraktionssitzungen zu vermeiden, schlägt das Präsidium vor, die Eröffnungssitzung auf 08.30 Uhr vorzuziehen.

13.1.3 Art. 73: Tagesordnung der weiteren Sitzungstage

Infolge des Primatwechsels von der papierischen zur elektronischen Zustellung wird die Tagesordnung der weiteren Sitzungstage nicht mehr am Vortag im Ratssaal verteilt, sondern in elektronischer Form im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Art. 73 Abs. 2 GeschKR ist entsprechend anzupassen.

13.1.4 Art. 75: Feststellung der Anwesenheit

Art. 75 Abs. 1 GeschKR sieht derzeit vor, dass sich die Mitglieder des Kantonsrates zu Beginn jeder Sitzung in eine Liste eintragen. Das Führen der Liste kann die Präsidentin oder der Präsident den Parlamentsdiensten übertragen.

Die Praxis, wonach die Parlamentsdienste die Anwesenheitskontrolle der Ratsmitglieder führen, ohne eine Liste herumzureichen, hat sich bewährt. Diese Praxis soll in Art. 75 Abs. 1 GeschKR überführt werden. Damit entfällt die Pflicht der Ratsmitglieder, sich selbst in die Liste eintragen zu müssen, sowie der Hinweis auf die Übertragungsmöglichkeit an die Parlamentsdienste. Folglich ist auch der Verweis auf die Möglichkeit, dass die Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei langen Sitzungen die Anwesenheit ein zweites Mal feststellen können, zu streichen.

Daraus ergibt sich eine Folgeanpassung in Abs. 2, wonach nicht mehr das Nichteintragen in die Liste, sondern das Nichterscheinen zur Sitzung innert zwei Stunden als Grundlage für die Feststellung der Abwesenheit eines Mitglieds dient.

13.1.5 Art. 79: Zugang der Medien zu den Beratungsunterlagen

Art. 79 Abs. 3 GeschKR hält fest, dass die Medienschaffenden, die regelmässig über die Kantonsratsverhandlungen berichten, die Beratungsunterlagen und die organisatorischen Mitteilungen gleichzeitig mit den Mitgliedern des Kantonsrates erhalten.

Mit dem Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung erübrigt sich diese Bestimmung, da die Beratungsunterlagen im öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystem gleichzeitig mit dem Versand der Unterlagen an die Ratsmitglieder nach Art. 83 Abs. 2 Bst. a GeschKR in elektronischer Form veröffentlicht werden. Eine Option wie für die Mitglieder des Kantonsrates, die weiterhin die postalische Zustellung in gedruckter Form verlangen können, gibt es für Medienschaffende nicht.

13.2 Beratungen im Allgemeinen

13.2.1 Art. 84: Verteilen der Anträge im Saal

Nach Art. 84 Abs. 1 GeschKR werden denjenigen Mitgliedern des Kantonsrates, die ausdrücklich die Zustellung in gedruckter Form verlangen, die Anträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden können, zu Beginn jeder Session ausgedruckt verteilt. Darauf wurde jedoch mit dem Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung bewusst verzichtet. Der entsprechende Teilsatz ist daher aus Abs. 1 zu streichen.

13.2.2 Art. 88 bis 90: Schluss von Redeliste und Diskussion

Bei ausdauernden Diskussionen wird gelegentlich ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Diskussion gestellt. Art. 90 Abs. 2 GeschKR sieht vor, dass niemand mehr das Wort «über den Gegenstand» ergreifen darf, nachdem die angemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen oder Schluss der Diskussion beschlossen worden ist und die Präsidentin oder der Präsident die Diskussion als geschlossen erklärt. In den Bestimmungen zu den Anträgen auf Schluss der Redeliste (Art. 88 GeschKR) oder auf Schluss der Diskussion (Art. 89 GeschKR) wird jedoch nicht auf den (aktuell zur Debatte stehenden) Gegenstand Bezug genommen. Da bei solchen Anträgen nach langjähriger Praxis lediglich die Redeliste oder die Diskussion zum Gegenstand und nicht zum Geschäft insgesamt geschlossen bzw. abgebrochen wird, drängen sich in den Art. 88 bis 90 GeschKR Präzisierungen auf; es ist je Artikel festzuhalten, dass die massgebliche Diskussion jene zum Gegenstand, also z.B. zu einer einzelnen Bestimmung oder einem einzelnen Antrag, ist.

Wird das Schliessen der Redeliste beschlossen, erhalten die noch in die Redeliste eingetragen Mitglieder, die Vertretung der Regierung und die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der vorbereitenden Kommission das Wort zum Gegenstand (Art. 88 GeschKR). Wird Schluss der Diskussion beschlossen, wird die Diskussion zum Gegenstand sofort abgebrochen (Art. 89 Abs. 1 GeschKR). Haben die angemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen oder ist Schluss der Diskussion beschlossen worden, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Diskussion zum Gegenstand als geschlossen (Art. 90 Abs. 1 GeschKR). Im Anschluss wird die Diskussion über das Geschäft fortgesetzt.

13.3 Beratungen von Vorlagen

13.3.1 Art. 93: Fälle obligatorischen Eintretens

Art. 93 Abs. 4 GeschKR sieht vor, dass die Präsidentin oder der Präsident darauf hinweist, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht, auf eine Vorlage einzutreten. Aus den formellen Gesetzen des Kantons ergibt sich jedoch bislang nicht eindeutig und abschliessend, in welchen Fällen das Eintreten zwingend ist.

Art. 65 KV und Art. 65 StVG regeln die sachliche Zuständigkeit des Kantonsrates und grenzen diese von der Zuständigkeit von Regierung und Verwaltung ab. Hingegen äussern sie sich nicht zu den Handlungsoptionen des Kantonsrates oder schreiben ein Eintreten auf ein Geschäft ausdrücklich vor. Dennoch wurde bisher etwa betreffend Budget gestützt auf Kantonsverfassung und Staatsverwaltungsgesetz eine gesetzliche Pflicht nach Art. 93 Abs. 4 GeschKR angenommen. Gemäss den Tätigkeitsberichten 2006 bis 2010⁸⁴ sowie 2010 bis 2014⁸⁵ bejaht der Kantonsrat eine Pflicht, auf eine Vorlage einzutreten, bei der Behandlung von Budget, Rechnung, Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie Volksinitiativen. Art. 44 Abs. 1 RIG bestimmt denn auch, dass der Kantonsrat beschliesst, ob er dem (Initiativ-)Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Die Option des Nichteintretens auf ein Initiativbegehren besteht somit nicht. Weitere gesetzliche Pflichten nach Art. 93 Abs. 4 GeschKR sind in Art. 5a Abs. 3 und in Art. 16b Abs. 2 StVG auszumachen, wonach der Kantonsrat vom Geschäftsbericht der Regierung und von der Schwerpunktplanung der Regierung Kenntnis nimmt.

Art. 74 Abs. 3 ParlG bestimmt für die Eidgenössischen Räte, in welchen Fällen das Eintreten obligatorisch. Dies gilt bei der Behandlung von:

- Volksinitiativen;
- Voranschlägen;
- Geschäftsberichten;
- Rechnungen;
- Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland;
- Gewährleistung kantonaler Verfassungen;
- Legislaturplanung;
- Finanzplan.

Mit der Regelung im eidgenössischen Parlamentsgesetz sind die Geschäfte, auf die obligatorisch einzutreten ist, eindeutig bestimmbar. Das Präsidium schlägt analog eine Anpassung von Art. 93 Abs. 4 GeschKR vor, indem ein Katalog von Geschäften aufgestellt wird, bei denen gemäss der langjährigen, sachlich begründeten Praxis eine Abstimmung über das Eintreten entfällt (Bst. a). Da es sich nur um wenige Geschäfte handelt, bringt ein solcher Katalog die nötige Klarheit. Allfällig später eingeführte gesetzliche Pflichten zum Eintreten sind vorbehalten, wobei das Festschreiben dieses Umstands rein deklaratorischer Natur ist, weil eine entsprechende Pflicht ohnehin zu beachten wäre (Bst. b).

⁸⁴ Geschäft 27.10.01, vgl. dort Abschnitt 9.3.2 in fine.

⁸⁵ Geschäft 27.14.01, vgl. dort Abschnitt 8.3.1 in fine.

Das Präsidium spricht sich dafür aus, die Abstimmung über das Eintreten beim Budget, bei der Rechnung und beim AFP entfallen zu lassen, weil es sich um zentrale Aufgaben der Haushaltsteuerung handelt, die der materiellen Behandlung durch den Kantonsrat bedürfen. Das Präsidium schlägt zudem vor, analog zur bundesgesetzlichen Regelung (vgl. Art. 74 Abs. 5 ParlG) festzuschreiben, dass der Rat, falls er das Budget, die Rechnung oder den Aufgaben- und Finanzplan in der Schlussabstimmung ablehnt, damit zugleich Rückweisung der Vorlage an die Regierung beschliesst (Art. 93 Abs. 5 [neu] GeschKR).

Die weiteren Geschäfte, bei denen die Abstimmung über das Eintreten entfallen kann, sind die Schwerpunktplanung der Regierung sowie Jahres- und Geschäftsberichte. Mit der Schwerpunktplanung als strategischem Führungsinstrument hat sich der Kantonsrat zwingend inhaltlich auseinanderzusetzen. Mit Jahres- und Geschäftsberichten gemeint sind insbesondere die Berichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie die jährlichen Berichterstattungen der ständigen Kommissionen. Schliesslich sind gemäss Art. 44 Abs. 1 RIG die Volksinitiativen in den Katalog von Art. 93 Abs. 4 GeschKR aufzunehmen.

13.3.2 Art. 95: Beauftragung einer ständigen Kommission

Die direkte Beauftragung ständiger Kommissionen ist im Geschäftsreglement des Kantonsrates bisher nicht vorgesehen. In der Praxis bietet sie sich jedoch in gewissen Fällen an, insbesondere bei Themen im Zuständigkeitsbereich der ständigen Kommissionen (vgl. Abschnitt 9.4). Deshalb schlägt das Präsidium eine entsprechende Anpassung von Art. 95 Abs. 1 GeschKR vor; statt von der vorberatenden Kommission ist lediglich von der Kommission zu sprechen. Die Erledigung des Auftrags durch eine Kommission erfolgt in der Regel mittels schriftlicher Berichterstattung nach Art. 62 GeschKR. Die Berichterstattung über den Stand der Erfüllung solcher Aufträge ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Gleichzeitig soll die Reihenfolge der Beauftragten nach der Häufigkeit ihrer Beauftragung angepasst werden (Regierung, Präsidium, Kommission). Die Sätze 3 und 4 von Abs. 1 sind in einen neuen Abs. 1^{bis} zu überführen, da sie sich nur an die Regierung richten und sich auf einen anderen Prozessschritt beziehen: Abs. 1 umfasst lediglich die Auftragserteilung und die Frist, Abs. 1^{bis} die Berichterstattung durch die Regierung und die Fristverlängerung.

13.3.3 Art. 101: Anträge der Redaktionskommission

Art. 101 Abs. 1 GeschKR sieht vor, dass die Redaktionskommissionen der vorberatenden Kommission ihre Anträge sowie Hinweise auf inhaltliche Unklarheiten unterbreitet. In der Praxis lädt die Redaktionskommissionen jeweils die Präsidentin oder den Präsidenten der vorberatenden Kommission zu ihrer Sitzung ein und/oder bedient sie oder ihn auf elektronischem Weg mit den Anträgen und allfälligen Hinweisen. Abs. 1 ist folglich dahingehend zu präzisieren, dass Anträge und Hinweise anstelle der (gesamten) vorberatenden Kommission der Präsidentin oder dem Präsidenten unterbreitet werden.

Nach der zweiten Lesung lässt die Redaktionskommission ihre Anträge so bald als möglich dem Kantonsrat austeilen. Seit dem Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung (vgl. Abschnitt 2.1) werden die Anträge elektronisch zur Verfügung gestellt. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

13.4 Parlamentarische Vorstösse

13.4.1 Art. 107: Kommissionsvorstösse und Publikation der Wortlaute

Art. 107 Abs. 1 GeschKR bestimmt, dass neben Ratsmitgliedern und Fraktionen auch Kommissionen Motionen und Postulate einreichen können. Ebenso wie bei Vorlagen einer ständigen Kom-

mission (vgl. Art. 91 Abs. 2 GeschKR) sollen sich Kommissionsmotionen und -postulate nach Ansicht des Präsidiums jedoch im Rahmen des Auftrags der Kommission bewegen, weshalb eine entsprechende Anpassung von Abs. 1 vorgeschlagen wird. Für Themen, die nicht vom Auftrag der jeweiligen Kommission abgedeckt sind, verbleiben Fraktions- oder Einzelpostulatsvorstösse.

Motionen und Postulate einer Kommission können auch ausserhalb der Session eingereicht werden – dies mit Anträgen zu einer Vorlage oder ohne. Der anderslautende Wortlaut in Abs. 2 (Einreichung der Vorstösse «mit den Anträgen zu einer Vorlage») ist daher zu streichen.

Der Wortlaut von Motionen und Postulaten samt Liste der Unterzeichnenden wird den Ratsmitgliedern seit dem Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung spätestens am Folgetag im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Art. 107 Abs. 3 GeschKR ist entsprechend anzupassen.

13.4.2 Art. 111 f.: Adressaten von Motions- und Postulatsaufträgen

Art. 111 Abs. 1 GeschKR bestimmt als Adressatin der Motion einzig die Regierung. Weil in der Praxis auch Motionsaufträge an das Präsidium möglich sind, soll dies im Geschäftsreglement des Kantonsrates abgebildet werden. Der Grundsatz, dass Regierung und Präsidium mit einer Motion beauftragt werden können, je in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich innerhalb von drei Jahren den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes, eines Kantonsratsbeschlusses oder des Geschäftsreglements des Kantonsrates vorzulegen, soll in Abs. 1 verankert werden.

Abs. 1 Satz 2, wonach der Kantonsrat in begründeten Ausnahmefällen beschliessen kann, dass der Auftrag innerhalb eines Jahres erfüllt werden muss, soll in einen neuen Abs. 3 überführt werden. Damit wird verdeutlicht, dass die dreijährige Bearbeitungsfrist unverändert die Regel ist und die verkürzte Bearbeitungsfrist die Ausnahme bleiben soll.

Die Bestimmung von Abs. 2, wonach die Motion mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden kann, wird in angepasster Form in Art. 113 überführt, der für die Einreichung von Motion und Postulat bereits vorsieht, den Auftrag knapp zu umschreiben (vgl. Abschnitt 13.4.3).

Auch Art. 112 GeschKR ist dahingehend zu ergänzen, dass mit einem Postulat der Regierung oder dem Präsidium je in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich ein Auftrag erteilt wird.

13.4.3 Art. 113: Begründung von Motionen und Postulaten

Art. 113 Abs. 1 GeschKR sieht unter dem Artikeltitel «Einreichung» vor, dass die Motion oder das Postulat den Auftrag knapp zu umschreiben hat. Neben einer redaktionellen Anpassung dieser Bestimmung (Aktiv- statt Passivformulierung) bietet es sich an, nicht nur die Möglichkeit der Begründung nach Art. 111 Abs. 2 GeschKR hierher zu überführen (vgl. Abschnitt 13.4.2), sondern sowohl für Motionen als auch für Postulate – wie in der Praxis üblich – eine knappe Begründung vorauszusetzen.

Der heutige Artikeltitel erscheint mit Blick auf den Inhalt der Bestimmung als wenig zweckmässig. Das Präsidium schlägt daher vor, den Titel «Einreichung» mit «Begründung» zu ersetzen.

13.4.4 Art. 114 f.: Stellungnahme zu Motionen und Postulaten

Art. 114 und 115 GeschKR behandeln die Stellungnahme der Regierung zu den eingereichten Motionen und Postulaten und das Verfahren während der Eintretensdiskussion. Die Pflicht zur Stellungnahme ist als Folgeänderung zu den vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 111 und 112 GeschKR auf das Präsidium auszudehnen. Demzufolge ist auch der Artikeltitel von Art. 114 GeschKR anzupassen («Stellungnahme» statt «Stellungnahme der Regierung»).

13.4.5 Art. 115: Redezeit bei der Behandlung von Motionen und Postulaten

Art. 115 Abs. 3 GeschKR wurde mit dem IX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates dahingehend präzisiert, dass eine Eintretensdiskussion geführt wird, falls Eintreten auf die Motion oder das Postulat bestritten (bzw. damals «bekämpft») wird. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass in der Eintretensdiskussion neben der oder dem Erstunterzeichnenden und der Regierung ebenfalls für höchstens 15 Minuten das Wort erhält, wer sich an der Diskussion beteiligen will.⁸⁶ Das bedeutet, dass die Redezeit für alle Beteiligten auf 15 Minuten begrenzt ist. Diese Regeln mussten in der Praxis kaum je angewendet werden, am ehesten beschränkten sie die Redezeit der oder des Erstunterzeichnenden. Es kann jedoch als stossend empfunden werden, den Erstunterzeichnenden einer Motion oder eines Postulats letztlich weniger Redezeit einzuräumen als den weiteren Ratsmitgliedern.

In seinem Bericht «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» hielt das Präsidium fest, dass im Fall von mehreren Erstunterzeichnenden die Beschränkung auf höchstens 15 Minuten gesamthaft für alle Erstunterzeichnenden und nicht für jede und jeden einzeln gelte.⁸⁷ Präzisierend ist anzufügen, dass die Redezeitbeschränkung von 15 Minuten gemäss dem Wortlaut der Bestimmung lediglich die Begründung der Motion oder des Postulats durch die Erstunterzeichnenden betrifft. Darüber hinaus wird Art. 115 analog zu Art. 87 Abs. 1 GeschKR (allgemeine Regel, wonach kein Mitglied über den nämlichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen darf) ausgelegt. Demnach dürfen sich die Erstunterzeichnenden nach der Begründung in der Eintretensdiskussion noch einmal äussern und zwar nach der präzisierten Regel wiederum für höchstens 15 Minuten. Vorbehalten bleibt ausnahmsweise eine weitere Äusserung, wenn eine Rednerin oder ein Redner Äusserungen macht, die eine Erwiderung durch die Erstunterzeichnenden nötig machen. In der Spezialdiskussion gelten keine Redezeitbeschränkungen.

13.4.6 Art. 120: Antworten auf Interpellationen

Im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums können auch Interpellationen eingereicht werden. Daher ist in Art. 120 GeschKR festzuhalten, dass nicht nur die Regierung, sondern auch das Präsidium in der Regel auf die nächste Session hin schriftlich antwortet.

13.4.7 Art. 123: Einfache Anfrage

Art. 123 Abs. 1 Satz 2 GeschKR hält fest, dass Einfache Anfragen von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet werden. Weil Einfache Anfragen mit der elektronischen Einreichung über die Sitzungsapp nicht mehr unterzeichnet werden, kann der Satz gestrichen werden.

13.5 Abstimmungen

13.5.1 Art. 130: Gegenüberstellung von Anträgen

In Art. 130 GeschKR wird das Verfahren zur Gegenüberstellung von Anträgen geregelt (vgl. Abschnitt 6.2.4). Einzelne Umformulierungen sollen zur Klarheit und Verständlichkeit der Bestimmung beitragen. Als Hauptantrag gilt grundsätzlich der Antrag bzw. die Fassung der vorberatenden Kommission. Dies soll neu ausdrücklich festgehalten werden. In Abs. 1 Satz 2 kann der Zusatz «in eventueller Abstimmung» gestrichen werden. Er ist zum Verständnis der Bestimmung nicht notwendig und könnte zu Verwechslungen mit der Praxis nachgelagerter Eventualabstimmungen führen.

In Abs. 2 soll bei Anträgen aus der Mitte des Rates neu die Pluralform verwendet werden. Zudem kann der Satzteil «oder der Kommission» gestrichen werden, da Abs. 1 Satz 1 bereits festhält,

⁸⁶ Vgl. Bericht 27.06.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2002 bis 2006», S. 51.

⁸⁷ Vgl. Bericht 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018», S. 59.

dass zuerst Änderungsanträge einander und der obsiegende dann dem Antrag der vorberatenden Kommission gegenübergestellt wird. In der Debatte werden häufig Eventualanträge gestellt für den Fall, dass der Rat einem bestimmten Antrag zustimmt oder einen bestimmten Antrag ablehnt. Eventualanträge sieht das Geschäftsreglement des Kantonsrates zwar nicht ausdrücklich vor, dies drängt sich aber auch nicht auf. Eventualanträge werden ebenso wie die Primäranträge einander und allenfalls dem Antrag der Regierung oder dem Antrag der vorberatenden Kommission gegenübergestellt.

13.6 Wahlen

13.6.1 Wahl auf Antrag der Regierung und Genehmigung der Wahl der Regierung

Zu Beginn der Amtsdauer 2024/2028 klärten die Parlamentsdienste zusammen mit der Dienststelle Recht und Legistik der Staatskanzlei verschiedene Grundsatzfragen zu Wahlgeschäften von Kantonsrat und Regierung. Daraufhin schärfte das Präsidium seine Praxis. Konkret ging es um die Gestaltung von Wahlvorschlägen, Stimmzetteln, Wahlergebnissen und Wahlurkunden in jenen Fällen, in denen der Kantonsrat eine einzelne Funktion oder die Mitglieder eines Gremiums auf Antrag der Regierung wählt oder er die Wahl der Regierung genehmigt. Beispiele sind:

- die Wahl der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs auf Antrag der Regierung nach Art. 64 Bst. d KV;
- die Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Universitätsrates (ausgenommen die Wahl des Mitglieds der Regierung) nach Art. 15 Abs. 2 Bst. a UG.

In diesen Fällen handelt es sich betreffend Verfahren eher um ein Sachgeschäft als um ein Wahlgeschäft⁸⁸. Daher kommt Art. 139 GeschKR betreffend die erforderliche Mehrheit bei Wahlen nicht zur Anwendung. Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lautet vielmehr:

- Stimmen Sie dem Antrag der Regierung zu? Ja/Nein.
- Genehmigen Sie die Wahl der Regierung? Ja/Nein.

Die Antwortmöglichkeit ist auf Ja oder Nein beschränkt und der Stimmzettel weist keine leere Zeile(n) für allfällige neuen Personen auf. Denn für eine von der Regierung nicht beantragte bzw. nicht gewählte Person kann keine gültige Stimme abgegeben werden. Entsprechend gibt das Wahlprotokoll lediglich wieder, wer mit wie vielen Ja- und Nein-Stimmen gewählt bzw. wessen Wahl mit wie vielen Ja- und Nein-Stimmen genehmigt worden ist. Bei der Listenwahl eines ganzen Gremiums erfolgen Stimmabgabe und Auszählung für jedes einzelne Mitglied gesondert. Ob-siegen die Nein-Stimmen, bringt der Kantonsrat mit der Nicht-Wahl bzw. der Nicht-Genehmigung zum Ausdruck, dass er die Regierung einlädt, ihm in einem neuen Anlauf eine andere Person vorzuschlagen.

13.6.2 Art. 139: Möglichkeiten im dritten bis fünften Wahlgang

Art. 139 Abs. 2 GeschKR bestimmt, dass bei einer Wahl ab dem dritten Wahlgang für eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten keine gültige Stimme mehr abgegeben werden kann. Weil diese Regelung rasch unnötig einschränkend wirken kann, schlägt das Präsidium vor, die Beschränkung erst ab dem vierten Wahlgang anzuwenden. Damit besteht auch für den dritten Wahlgang noch die Möglichkeit, neue Kandidaturen vorzuschlagen, wenn Kandidatinnen und Kandidaten in den ersten beiden Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben.

⁸⁸ Bereits im Jahr 1986 hielt das Präsidium betreffend die Genehmigung von Wahlen fest, dass diese verfahrensrechtlich nicht selbst als Wahlen gelten können und sich das Verfahren nach den Vorschriften über Sachabstimmungen richtet (vgl. Bericht 27.86.01 «Tätigkeit des Parlamentes 1982 bis 1986» und Nachtrag zum Grossratsreglement, Bericht und Entwurf des Präsidiums vom 10. September 1986).

13.6.3 Art. 139^{bis} bis 143^{bis}: Wahlverfahren

Art. 141 Abs. 1 GeschKR legt den Grundsatz fest, dass Wahlen und Genehmigungen von Wahlen geheim sind, soweit das Reglement nicht offene Stimmabgabe vorschreibt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Um diesen Grundsatz im Geschäftsreglement des Kantonsrates vor den Bestimmungen betreffend Wahlverfahren (offene Wahl nach Art. 140 GeschKR und geheime Wahl nach Art. 141 ff. GeschKR) zu platzieren, wird er mit dem Artikeltitel «Stimmabgabe a) Formen» in einen neuen Art. 139^{bis} GeschKR verschoben.

Art. 140 GeschKR regelt die offene Wahl. Am Grundsatz der offenen Wahl von Stimmentzählerinnen und Stimmentzählern sowie von ständigen und vorberatenden Kommissionen nach Abs. 1 soll festgehalten werden. Konkretisiert werden soll hingegen, dass neben den Stimmentzählerinnen und Stimmentzählern «die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident» der ständigen und der vorberatenden Kommissionen in offener Abstimmung gewählt werden. Bei den vorberatenden Kommissionen erfolgt jedoch nur ausnahmsweise eine Wahl durch den Rat; in der Regel wählt das Präsidium Mitglieder sowie Präsidentinnen und Präsidenten der vorberatenden Kommissionen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c GeschKR).

Abs. 2 sieht vor, dass gesamthaft gewählt wird, wenn der Rat nicht (ausnahmsweise) Einzelwahl beschliesst. Analog zur Option der Einzelwahl soll es künftig möglich sein, bei Bedarf eine geheime Wahl durchzuführen bzw. zu beantragen (vgl. Abschnitt 5.3). Im Sinn einer Ausnahmbestimmung soll die Möglichkeit der Einzelwahl um die Durchführung einer geheimen Wahl ergänzt werden. Dazu soll aus Abs. 2 der letzte Teilsatz gestrichen werden («wenn der Rat nicht Einzelwahl beschliesst»). Auf diese Weise hält der Absatz einzig den Grundsatz der Gesamtwahl fest. Hingegen soll in einem neuen Abs. 3 die Ausnahme festgehalten werden, wonach der Rat Einzelwahl (bisher Abs. 2) oder geheime Wahl beschliessen kann.

Da die geheime Wahl demzufolge auch bei einer grundsätzlich offenen Wahl eine Option ist, soll in Art. 139^{bis} GeschKR nicht mehr davon gesprochen werden, dass das Geschäftsreglement des Kantonsrates für gewisse Ämter die offene Stimmabgabe *vorschreibt*, sondern es diese *vorsieht*.

Durch die vorgesehenen Anpassungen ergeben sich für den Rat in den geschilderten Fällen die folgende Wahloptionen:

- offene Gesamtwahl (Grundsatz);
- offene Einzelwahl;
- geheime Gesamtwahl;
- geheime Einzelwahl.

In den Art. 141 ff. GeschKR sind infolge der dargelegten Anpassungen folgende Änderungen vorzunehmen:

- Art. 141 GeschKR: Streichung von Abs. 1 (verschoben nach Art. 139^{bis} GeschKR) und deshalb Anpassung des Artikeltitels von «im Allgemeinen» zu «Ablauf»;
- Art. 142 bis 143^{bis} GeschKR: Neummerierung der Artikeltitel.

13.7 Protokoll und Aufzeichnung

13.7.1 Art. 146: Erstellung des Kantonsratsprotokolls

Art. 146 Abs. 1 GeschKR hält fest, dass die Parlamentsdienste das Kantonsratsprotokoll in elektronischer Form ohne Verzug erstellen und mitteilen, wann es zur Verfügung steht. Auf diese Mitteilung kann nach Ansicht des Präsidiums verzichtet werden, weil die Protokolltexte seit der Einführung des audiovisuellen Protokolls ohnehin jeweils wenige Wochen nach der Session zur Verfügung stehen (vgl. Abschnitt 7.2) und kaum noch Bedarf besteht, ein vollständiges Sessionsprotokoll nachzulesen.

Der Primatwechsel von der papierischen zur elektronischen Zustellung (vgl. Abschnitt 2.1) soll überdies auch bei Auszügen aus dem Kantonsratsprotokoll Anwendung finden. Art. 146 Abs. 3 GeschKR ist deshalb dahingehend anzupassen, dass die Parlamentsdienste Auszüge des Protokolls auf Verlangen nicht mehr in gedruckter Form, sondern elektronisch zustellen.

13.7.2 Art. 147: Berichtigungen des Kantonsratsprotokolls

Art. 147 Abs. 1 GeschKR bestimmt, dass über die Berichtigung von (sämtlichen) Fehlern im Protokoll das Präsidium entscheidet; dies entweder aufgrund einer Einsprache oder von Amtes wegen. Über offensichtliche redaktionelle Fehler im Protokoll soll das Präsidium jedoch künftig nicht mehr entscheiden müssen. Solche eindeutigen Fehler sollen die Parlamentsdienste berichtigen können. Der Entscheid über die Berichtigung aller weiteren Fehler verbleibt beim Präsidium.

Abs. 2 sieht aktuell vor, dass Einsprachen innert 14 Tagen, nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde, den Parlamentsdiensten schriftlich eingereicht werden können. Diese Frist ist fehl am Platz, wenn inskünftig keine Mitteilung mehr zur Fertigstellung des Protokolls erfolgt (vgl. Abschnitt 13.7.1), und sie ist im Übrigen aus heutiger Sicht zu kurz bemessen, zumal Fehler auch mit grösserem zeitlichem Abstand entdeckt werden können. Das Präsidium schlägt vor, Einsprachen jeweils bis ein Jahr nach Sessionsschluss zuzulassen. Nach Ablauf der Frist wird das Protokoll in Druck gegeben und zur Archivierung dem Staatsarchiv übergeben. Eine spätere Berichtigung ist dann nicht mehr möglich.

Um die Berichtigungen nachvollziehbar zu machen, sollen sie in geeigneter Form gekennzeichnet werden (z.B. mittels einer Fussnote). Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen.

14 Entschädigungen

14.1 Mitglieder des Kantonsrates

14.1.1 Art. 150: Ausrichtung des Entfernungszuschlags

Nach Art. 150 Abs. 4 GeschKR erhalten Ratsmitglieder, die ausserhalb des Sitzungsorts wohnen, je Sitzungstag einen Entfernungszuschlag je Strassenkilometer der Hin- und der Rückfahrt von und zu ihrem Wohnort. Das Präsidium hatte im Berichtszeitraum die Frage zu erörtern, ob Mitglieder mit Wohnsitz innerhalb der Stadt St.Gallen eine Entschädigung in Höhe der Kosten einer öV-Tageskarte 2. Klasse je Sitzung erhalten sollen, sofern sie nicht in Fussdistanz zum Sitzungsort wohnen. Das Präsidium möchte jedoch an der heutigen Regelung des Entfernungszuschlags festzuhalten. Die pauschal gehaltene Regelung bildet zwar nicht jeden Einzelfall gleich gut ab, hält aber den Aufwand für die Berechnung der Entschädigung in Grenzen und hat sich bewährt.

14.2 Präsidentinnen und Präsidenten sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter

14.2.1 Art. 156: Umfang der Funktionsentschädigung

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten je Amtsjahr eine Funktionsentschädigung. Im Jahr 2015 nahm das Präsidium die Kritik an der Entschädigungsregelung zum Anlass, die Entschädigung der Ratsleitung neu zu regeln. Ziel war es, Fehlanreize zu beseitigen, eine angemessene Entschädigung der verantwortungsvollen Funktionen sicherzustellen, aber auch zu verhindern, dass die Gesamtentschädigung so hoch werden kann, dass sie aus Sicht von Kantonsrat und Öffentlichkeit als übertrieben lukrativ wahrgenommen wird. Das Präsidium beschloss, vom Modell Abschied zu nehmen, das über die damalige Repräsentationsentschädigung hinaus die Ausrichtung von Taggeldern erlaubt hatte. Stattdessen wurde die Entschädigung pauschaliert und für Präsidentinnen und Präsidenten auf eine von Fr. 9'000.– auf Fr. 30'000.– erhöhte Entschädigung beschränkt. Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wurde die Entschädigung von Fr. 4'500.– auf Fr. 5'000.– erhöht.

Die zusätzliche Ausrichtung von Taggeldern für Repräsentationsanlässe ist seither nicht mehr vorgesehen.⁸⁹ Entsprechend besteht für Repräsentationsanlässe auch keine Grundlage für die Ausrichtung von Entfernungszuschlägen, denn diese sind immer an die Ausrichtung von Taggeldern gebunden. Soweit für Sitzungen Taggelder ausgerichtet werden (insbesondere für Sitzungen von Rat oder Präsidium), wird auch ein Entfernungszuschlag ausgerichtet.

14.3 Fraktionen

14.3.1 Art. 159: Fraktionsvergütung

Im Berichtszeitraum diskutierte das Präsidium die geltenden Vorgaben betreffend Verwendung der Fraktionsbeiträge. Nach Art. 159 Abs. 2 GeschKR erstreckt sich die Vergütung auf den Personal- und Sachaufwand des Sekretariates sowie auf die Beschaffung von Unterlagen für die Fraktionstätigkeit. Das Präsidium lädt die Fraktionen ein, die reglementskonforme Verwendung der Fraktionsbeiträge sicherzustellen.

14.4 Berufliche Vorsorge

Siehe die Ausführungen unter Abschnitt 2.4 zum XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

15 Formale und redaktionelle Anpassungen

Das Präsidium legt dem Kantonsrat einen eigenständigen Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor, um verschiedene Vereinheitlichungen vorzunehmen. Damit hat der Kantonsrat die Möglichkeit, die materiellen Änderungen des XXXII. Nachtrags unabhängig von den formalen und redaktionellen Änderungen des XXXIII. Nachtrags zu beraten. Zudem erleichtert die Aufteilung auf mehrere Nachträge die spätere historische Recherche bzw. das Nachvollziehen der einzelnen Änderungen im konsolidierten Erlass der systematischen Gesetzessammlung.

15.1 Vereinheitlichung der Terminologie

Gleiche Begriffe sollen in rechtlichen Erlassen grundsätzlich auch gleich bezeichnet werden, weil dadurch Rechtssicherheit, Klarheit und Verständlichkeit erhöht werden. Eine einheitliche Terminologie verhindert Missverständnisse und erleichtert eine konsistente Rechtsanwendung sowie die Auslegung. Im Geschäftsreglement des Kantonsrates drängen sich vor diesem Hintergrund folgende Anpassungen auf:

- Art. 1, 19^{ter}, 21, 21^{bis}, 40, 127^{ter}, 134, 135, 141, 146, 151, 154^{bis} GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «Reglement» zu «Erlass» mittels Regieanweisung. Davon auszunehmen sind Art. 7, 8 und 36 GeschKR (Zuständigkeit des Präsidiums zur Auslegung des Reglements und zur Vorbereitung von Reglementsänderungen; Zuständigkeit von Präsidentin oder Präsident zum Wachen über die Befolgung des Reglements und zur Ermahnung von Mitgliedern, die Vorschriften des Reglements missachten). In diesen Bestimmungen wird der bisherige Begriff beibehalten, da die entsprechenden Wortlaute besser verständlich sind als «Auslegung dieses Erlasses» oder «Befolgung (der Vorschriften) dieses Erlasses». Eine Anpassung bringt in diesen Fällen keinen sachlichen Mehrwert. Indessen ist in Art. 8 und Art. 36 GeschKR das Genitiv-e zu streichen. Dies entspricht dem Rechtsetzungsleitfaden des Kantons;
- Art. 2 GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «selbständige Anstalten» zu «selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten» (vgl. bereits Art. 15 und 16 GeschKR);
- Art. 2 und 104 GeschKR: In Art. 2 Bst. g Streichen des Passus «des Staates» nach «Budget und Rechnung». Beide Begriffe werden im Geschäftsreglement an anderer Stelle bereits ohne

⁸⁹ Vgl. Bericht 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018», S. 62.

- diesen Zusatz erwähnt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. g und Art. 16 Abs. 3 GeschKR). In Art. 104 Vereinheitlichung der Terminologie von «Staatsrechnung» zu «Rechnung»;
- Art. 2 und 14^{bis} GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «Kantonsratswahlen» zu «Wahl der Mitglieder des Kantonsrates». Diese Bezeichnung drückt präziser aus, wessen Wahl gemeint ist;
 - Art. 3 Abs. 1 GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «amtsjüngste Ratspräsidentin oder amtsjüngster Ratspräsident» zu «amtsjüngste ehemalige Präsidentin oder amtsjüngster ehemaliger Präsident». Diese Bezeichnungen kommen in den weiteren Bestimmungen nicht mehr vor, stattdessen wird konsequent «Präsidentin» und/oder «Präsident» verwendet. Obgleich es sich in Art. 3 um eine besondere Kategorie, nämlich um ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten handelt, rechtfertigt sich die Anpassung, da dieser Umstand durch die Bezeichnung «amtsjüngste» oder «amtsjüngster» zum Ausdruck kommt und nicht durch die Bezeichnung «Rat» vor der (ehemaligen) Funktion;
 - Art. 3 Abs. 2 GeschKR: Anpassung der Terminologie von «Verfahren» zu «Beratung», da die Botschaft der Regierung über die Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates durch den Kantonsrat und die Berichterstattung der Rechtspflegekommission (vgl. Art. 14 Abs. 1^{bis} GeschKR) beraten wird;
 - Art. 7 Abs. 1 Bst. e GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «Tätigkeit des Parlamentes» zu «Tätigkeit des Kantonsrates», da im Geschäftsreglement ansonsten konstant von «Kantonsrat» die Rede ist. «Parlament» verbleibt in den Begriffen «Parlamentsdienste», «parlamentarische Gremien», «parlamentarische Arbeit/Tätigkeit», «parlamentarischer Kommissionsdienst» und «Jugendparlament»;
 - Art. 8, 36 und 73 GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «Ratssaal» und «Sitzungssaal» zu «Kantonsratssaal» als offiziellem Begriff (vgl. bereits Art. 48 GeschKR);
 - Art. 10, 26, 30, 31, 45^{ter}, 77, 79, 144, 149 und 149^{bis} GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «Verhandlungen des Kantonsrates» und «Kantonsratsverhandlungen» zu «Ratsverhandlungen» (vgl. bereits Art. 11 und 78 GeschKR). Die Anpassung erfolgt mittels Regieanweisung, mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 GeschKR, wonach die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlung des Kantonsrates und des Präsidiums leitet. Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung auf «leitet die Ratsverhandlungen und die Sitzungen des Präsidiums». Nicht angepasst wird Art. 55 Abs. 3 GeschKR, da sich diese Bestimmung auf die Verhandlungen der vorberatenden Kommission im Fall mehrerer Sitzungen bezieht;
 - Art. 10, 11, 81, 85, 86–90, 99–101, 103, 105, 110, 116, 124, 130, 131, 143 GeschKR: Streichen des Worts «so» bei der Formulierung «wenn ... eintrifft, so folgt ...». Die entsprechenden Bestimmungen sind allesamt eindeutig als Verknüpfung von Voraussetzung und Folge formuliert. Das «so» bringt keinen Mehrwert und ist sprachlich unnötig. Die Bestimmungen bleiben durch die Anpassung grammatikalisch korrekt und inhaltlich unverändert;
 - Art. 11, 25, 31, 119 und 123 GeschKR: Streichung der «Soll»-Formulierungen mittels Regieanweisung. Diese sind nach dem kantonalen Rechtsetzungsleitfaden zu vermeiden. Nicht angepasst wird Art. 80 GeschKR, da es sich in diesem Fall nicht um eine zu vermeidende Formulierung handelt;
 - Art. 15 und Gliederungstitel nach Art. 106 GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «parlamentarische Vorstösse» zu «Vorstösse», da sich der Begriff «Vorstösse» im vorliegenden Kontext eindeutig auf Vorstösse des Kantonsrates bezieht (vgl. bereits Art. 82 GeschKR);
 - Art. 132, 153 und 159 GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «Staat» zu «Kanton», soweit es sich um Ausgaben zulasten des Kantons handelt, nicht jedoch bei stehenden Begriffen wie «Staatssteuereffuss»;
 - Art. 45^{ter}, 83 und 84 GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «elektronisch verfügbar machen» und «in elektronischer Form zur Verfügung stellen» zu «elektronisch zur Verfügung stellen»;
 - Art. 47: Vereinheitlichung der Terminologie von «das Sekretariat» zu «die Geschäftsführung», da ersterer Begriff in der Praxis nicht mehr verwendet wird;

- Art. 85 und 85^{bis}: Vereinheitlichung der Terminologie von «Hauptgegenstand» zu «Sache», da der Begriff «Hauptgegenstand» im Geschäftsreglement sonst nicht vorkommt;
- Art. 92 GeschKR: Anpassung der Terminologie von «Ratsverhandlung» zu «Beratung». Mit der Ratsverhandlung bzw. den Ratsverhandlungen (vgl. Bemerkungen oben) ist die gesamte Session gemeint. Es ist daher – ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre – präziser, davon zu sprechen, dass die Anträge der vorberatenden Kommission Grundlage der Beratung (des Geschäfts) bilden und nicht Grundlage der Ratsverhandlung;
- Art. 132 GeschKR: Vereinheitlichung der Terminologie von «aus der Mitte des Kantonsrates» zu «aus der Mitte des Rates» (vgl. bereits Art. 14^{bis}, 86, 100, 110, 130 und 138 GeschKR).

Verzichtet werden soll auf eine Vereinheitlichung der Terminologie von «Rat» zu «Kantonsrat» dort, wo der Kantonsrat als Staatsgewalt gemeint ist bzw. von «Kantonsrat» zu «Rat» dort, wo ausdrücklich das Plenum, d.h. die Versammlung der 120 Mitglieder des Kantonsrates zur Beratung von Geschäften, gemeint ist, da die Unterscheidung in zahlreichen Bestimmungen nicht eindeutig vorgenommen werden kann.

15.2 Vereinheitlichung und Aktualisierung der Verweise

Im Bereich der Verweise sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Art. 7, 14 und 98 GeschKR: Die Verweise auf andere Erlasse sollen zur einfacheren Lesbarkeit konsequent in die Fussnoten verschoben werden.
- Art. 144 GeschKR: Das Publikationsgesetz (sGS 140; abgekürzt PubG) löste per 1. Juni 2019 das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1; abgekürzt GGA) ab. Der Verweis auf Art. 23 Abs. 1 Bst. i PubG ersetzt daher den Verweis auf Art. 7 GGA.

15.3 Vereinheitlichung der Reihenfolge

Zusammengehörende Begriffe sind Geschäftsreglement des Kantonsrates jeweils in derselben Reihenfolge zu verwenden. In Art. 2 Bst. i GeschKR sind die Entscheide des Kantonsrates betreffend spezifische Untersuchungen von Vorfällen – gleich wie in Art. 23 GeschKR (vgl. Abschnitt 11.3.3) – nach ihrer Häufigkeit zu ordnen: Administrativ-, Straf-, Disziplinar- und Verantwortlichkeitssachen.

15.4 Weitere Anpassungen

Weitere Änderungen betreffen den Verzicht auf überflüssige Textpassagen und die Bereinigung von satztechnischen Fehlern ohne materielle Bedeutung:

- Art. 7 GeschKR: Einfügen der fehlenden schliessenden Klammer bei Abs. 1 Bst. c^{quater};
- Art. 36 GeschKR: Anpassung der Terminologie von «dem Kantonsrat selbst gegenüber» zu «dem Kantonsrat gegenüber», da das «selbst» überflüssig ist;
- Gliederungstitel nach Art. 42 GeschKR: Verschiebung des Gliederungstitels «7. Parlamentsdienste» von nach Art. 42 auf nach Art. 45 GeschKR. Art. 43 und 44 GeschKR betreffen Aufgaben und Vereidigung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs und gehören thematisch zum vorangehenden Gliederungstitel «Regierung und Verwaltung»⁹⁰;
- Art. 64 GeschKR: Entfernen des doppelten Leerschlags in Abs. 1 nach «Medienkonferenz»;
- Art. 84 GeschKR: Verschieben des Untertitels auf die Zeile unterhalb des Titels;
- Art. 106 GeschKR: Streichung von «des Berichts» in Abs. 3. Auch ohne die erneute Erwähnung ist klar, dass es sich um die Kenntnisnahme des Berichts handelt.

⁹⁰ Art. 45 GeschKR regelte bis zu seiner Aufhebung die Protokollführung anlässlich der Sessionen durch Protokollführerinnen und Protokollführer, die unter Aufsicht und Leitung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers (heute Staatssekretärin oder Staatssekretär) standen.

16 Umsetzung des Entlastungspakets 2026

Mit dem Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026 (33.25.09) beschloss der Kantonsrat, ab dem Jahr 2027 auf die Entschädigung einer zusätzlichen Fraktionssitzung je Jahr nach Art. 158 Abs. 2 GeschKR zu verzichten. Diese Massnahme muss im Geschäftsreglement des Kantonsrates noch umgesetzt werden. Dazu legt das Präsidium dem Kantonsrat den eigenständigen XXXV. Nachtrag vor.

17 Finanzielle Auswirkungen, Referendum, Vollzugsbeginn

Die Nachträge zum Geschäftsreglement des Kantonsrates haben keine unmittelbaren Kostenfolgen bzw. bringen im Fall der Einsparung der Entschädigung einer zusätzlichen Fraktionssitzung je Jahr (vgl. Abschnitt 16) eine finanzielle Entlastung mit sich. Die Nachträge unterstehen daher nicht dem Finanzreferendum. Da der Kantonsrat für den Erlass des Geschäftsreglements des Kantonsrates abschliessend zuständig ist, entfällt auch eine Unterstellung unter das fakultative Gesetzesreferendum (Art. 49 KV und Art. 5 RIG).

Mit der Festlegung des Vollzugsbeginns der Nachträge auf den 1. Januar 2027 können die damit verbundenen Änderungen zeitnah umgesetzt werden.

C Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2022 bis 2026 sowie den XXXII., XXXIII. und XXXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

Im Namen des Präsidiums

Andrea Abderhalden-Hämmerli
Präsidentin des Kantonsrates

Lukas Schmucki
Generalsekretär des Kantonsrates

XXXII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 14. August 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 14. August 2026⁹¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»⁹² wird wie folgt geändert:

Art. 2⁹³ b) Formen

¹ Der Kantonsrat übt seine Befugnisse **insbesondere** aus durch:

- a) Wahlen und Genehmigungen von Wahlen;
- b) Verfassungsrevisionen;
- c) Gesetze;
- d) ...
- e) dem Finanzreferendum unterstehende Kantonsratsbeschlüsse;
- f) Genehmigung von Erlassen sowie von Regierungsbeschlüssen über Abschluss und Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;
- g) einfache Kantonsratsbeschlüsse über Budget und Rechnung des Staates sowie über andere Gegenstände, für die der Kantonsrat abschliessend zuständig ist;
- h) ~~übrige Beschlüsse, insbesondere über:~~
 1. Gültigkeit der Kantonsratswahlen,
 2. Stellungnahme zu Berichten der Regierung, der selbständigen Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie zu Plänen der Staatstätigkeit,
 3. ~~Aufträge, wie Motionen und Postulate~~ **Aufträge, Motionen, Postulate und Standesbegehren;**
- i) Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des Kantonsrates, über Ersuchen sowie ~~in~~ **betreffend Administrativ-**, Disziplinar-, Straf- und Verantwortlichkeits-sachen;
- k) ~~Entgegennahme von~~ **Stellungnahme zu** Antworten, insbesondere auf Interpellationen und **Kenntnisnahme von Antworten auf** Einfache Anfragen.

Art. 7⁹⁴ d) Zuständigkeit

¹ Das Präsidium:

- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;

⁹¹ ABI 2026-●●.

⁹² sGS 131.11.

⁹³ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

⁹⁴ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

- c) wählt Mitglieder sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c^{bis}) wählt auf Antrag der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und beendet das Dienstverhältnis. Wahl und Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates;
- c^{ter}) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte⁹⁵;
- c^{quater}) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- c^{quinquies}) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) erstellt die Abschnitte «Kantonsrat» und «Parlamentsdienste» des Budgets;
- g^{bis}) überwacht die Verwendung der Kredite, soweit es diese Aufgabe nicht der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Kantonsrates überträgt;
- h) vereinbart mit der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.

² **Die Mitglieder des Kantonsrates können** Entscheide des Präsidiums ~~können~~ an den Kantonsrat ~~weitergezogen werden~~ **weiterziehen**. Nicht weitergezogen werden können Genehmigungen von Wahlen nach Abs. 1 Bst. c^{quater} und c^{quinquies} dieser Bestimmung.

^{2bis} Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums sind nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014⁹⁶ von der Einsicht ausgenommen.

³ Das Präsidium erlässt unter Zuzug der Präsidentin oder des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

⁴ Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

Art. 16 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen den Finanzhaushalt. Sie kann zum Umgang mit den Finanzen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.

- a) ...
- b) ...
- c) ...

⁹⁵ Art. 116 Abs. 4 des BG über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, SR 171.10.

⁹⁶ sGS 140.2.

² ...

³ Sie berät insbesondere vor:

- a) den Aufgaben- und Finanzplan;
- b) das Budget;
- c) die Rechnung;
- d) Besoldungsvorlagen;
- e) **Beiträge aus dem Lotteriefonds.**

⁴ ...

Art. 18 Redaktionskommission

¹ Die Redaktionskommission prüft auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung:

- a) Vorlagen, die dem Referendum zu unterstellen sind;
- b) Gesetze und Finanzbeschlüsse, die der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit sofort in Vollzug setzt;
- b^{bis}) Vorlagen, die Änderungen oder die Totalrevision dieses Erlasses zum Gegenstand haben;**
- c) Vorlagen, die ihr der Kantonsrat zur Prüfung überweist.

² Sie setzt sich **je Fraktion** aus einem Mitglied **und einem Ersatzmitglied** ~~je Fraktion~~ zusammen.

Art. 23 Befugnisse

¹ Die Kommission hat Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Zur Wahrnehmung dieses Anspruchs kann sie ihm Rahmen ihres Auftrags:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten einsehen. In Akten, die unter das Amtsgeheimnis⁹⁷ fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einsicht;
- b) Mitarbeitende des Kantons und von Organisationen mit kantonaler Beteiligung⁹⁸ sowie von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, über Sachverhalte befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) Sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen;
- e) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anhören.

^{1bis} Die Kommission entscheidet eigenständig, wie sie ihre Informationsrechte ausübt. Diesbezügliche Entscheide der Kommission können nicht an den Kantonsrat weitergezogen werden.

² Handelt es sich um **eine Administrativuntersuchung**, ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren oder eine Verantwortlichkeitsklage,⁹⁹ kann die Kommission Einkunftspersonen einvernehmen.

^{2bis} **Die Kommission kann zur Erfüllung ihres Auftrags aus ihrer Mitte Ausschüsse und Subkommissionen einsetzen.**

⁹⁷ Art. 67 PersG, sGS 143.1; Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

⁹⁸ Art. 94a StVG, sGS 140.1.

⁹⁹ ~~Siehe auch~~ **Art. 73 f. PersG, sGS 143.1; Art. 23 Abs. 2 EG-StPO, sGS 962.1;** Art. 12 Abs. 2 Bst. a DG, sGS 161.3; ~~Art. 23 Abs. 2 EG-StPO;~~ Art. 10 Abs. 2 VG, sGS 161.1.

³ Ergeben sich in derselben Sache aus Vorladungen Kosten von mehr als Fr. 3000.– und aus Gutachten Kosten von mehr als Fr. 4500.–, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

⁴ Die Kommission ist an die Grundsätze der Gewaltenteilung gebunden.

Art. 33 Rechte

¹ Die Mitglieder haben **insbesondere** das Recht:

- a) sich an der Diskussion zu beteiligen;
- b) zu Vorlagen und zum Verfahren Anträge zu stellen;
- c) Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen einzureichen.

Art. 34 Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte

¹ Die Mitglieder haben unentgeltlich Anspruch auf:

- a) ~~die staatlichen Veröffentlichungen, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind;~~
- b) mündliche und schriftliche Auskünfte über Sach- und einfache Rechtsfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder eines Vorstosses notwendig sind.

Art. 45^{ter100} Ratsdienst

¹ Der Ratsdienst stellt den Betrieb des Kantonsrates sicher, indem er insbesondere:

- a) den Ratsbetrieb plant und organisiert;
- b) Protokolle und Beschlüsse ausfertigt und **zustellt elektronisch zur Verfügung stellt;**
- c) Beratungsunterlagen und weitere Dokumente ~~vervielfältigt und zustellt~~ **ausfertigt und elektronisch zur Verfügung stellt;**
- d) Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- e) Projekte durchführt oder begleitet sowie Vorlagen und Geschäfte im Geschäftskreis des Präsidiums ausarbeitet;
- f) Dokumente und Daten in elektronischer Form verfügbar macht und die elektronische Kommunikation zwischen den Organen und den Mitgliedern des Kantonsrates fördert;
- g) Abklärungen vornimmt und über das Ergebnis berichtet;
- h) Verfahrens-, Rechts-, und Sachauskünfte unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- i) das Register über die Angaben der Ratsmitglieder führt;
- j) neue Mitglieder des Kantonsrates in die Amtstätigkeit einführt;
- k) den Weibeldienst sicherstellt;
- l) die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kantonsrat und Präsidium informiert;
- m) den Besuch der Kantonsratsverhandlungen durch geführte Gruppen organisiert.

Art. 46^{bis} Parlamentarischer Kommissionsdienst

¹ Der parlamentarische Kommissionsdienst unterstützt die Kommissionen und die Vertretungen des Kantonsrates, indem er insbesondere:

- a) die Geschäftsführung besorgt;
- b) Protokolle und Beschlüsse ausfertigt und **elektronisch** zustellt;
- b^{bis}) Beratungsunterlagen und weitere Dokumente **ausfertigt und elektronisch** zustellt;
- c) Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- d) Abklärungen vornimmt und über das Ergebnis berichtet;

¹⁰⁰ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

- e) Verfahrens-, Rechts- und Sachauskünfte unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- e^{bis}) die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kommissionen und Vertretungen informiert;
- f) weitere ihm vom Präsidium und im Einzelfall von der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten übertragene Aufgaben erfüllt.

Art. 53 b) Mitwirkung

¹ ~~Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter~~ **Die beigezogenen Mitarbeitenden der Staatsverwaltung** haben beratende Stimme. Sie können den Kommissionsberatungen folgen, soweit sie die Vorlage bearbeitet haben **folgen in der Regel der gesamten Kommissionsberatung.**

² ~~Im Übrigen beschränkt sich der~~ **Der** Beizug von Mitarbeitenden der Staatsverwaltung, von Sachverständigen sowie von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern **beschränkt sich in der Regel** auf die Befragung. ~~In der Regel verlassen sie die Kommissionssitzung nach der Befragung.~~

Art. 55^{bis} Anwesenheit

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Anwesenheitskontrolle der vorberatenen Kommission.

² ~~Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann das Führen der Liste den Parlamentsdiensten übertragen. Sie oder er kann bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen lassen.~~

³ ~~Wer sich~~ **Wer** innert einer Stunde nicht ~~einträgt~~ **zur Sitzung erscheint**, gilt als abwesend.

Art. 57 Zirkulationsbeschluss

¹ Die Kommission kann auf Antrag der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten einen Zirkulationsbeschluss fassen, wenn:

- a) eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann;
- b) nebensächliche Punkte zu bereinigen sind.

² Der Antrag ~~musst~~ **wird** den Mitgliedern zur Stellungnahme ~~innert angemessener Frist~~ **elektronisch** zugestellt ~~werden~~ und gilt als angenommen, wenn kein Mitglied **innert angemessener Frist** Einsprache erhebt.

Art. 61 Anträge

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übermittelt die Kommissionsanträge unmittelbar nach Abschluss der Beratungen der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Kantonsrates zur Weiterleitung an den Kantonsrat und der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär zur Weiterleitung an die Regierung.

² **Anträgen auf Nichteintreten und weiteren** ~~Wesentlichen~~ **wesentlichen** Anträgen lässt die Kommission eine ~~kurze Erläuterung und~~ Begründung zuhanden des Kantonsrates und der Medien begeben.

³ Die finanziellen Auswirkungen eines Antrags sind kurz darzulegen.

Art. 62 ~~Bericht~~**Berichterstattung**
a) schriftlich

¹ Die Kommission kann dem Kantonsrat schriftlich Bericht erstatten.

² ~~Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht, wenn sie beantragt, auf eine Vorlage nicht einzutreten oder diese in den Grundzügen zu ändern.~~

³ Die Rechtspflegekommission, die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission erstatten dem Kantonsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Regel schriftlich Bericht.

Art. 66^{bis} Ausfertigung

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt den Protokollentwurf der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist zur Genehmigung vor.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer lässt das genehmigte Protokoll verzugslos **elektronisch** zustellen.

Art. 67 Zustellung und Einsichtnahme

¹ Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung vertraulich. Sie sind Teil der Gesetzesmaterialien und werden zugestellt:

- a) den Mitgliedern der Kommission;
- b) dem für die Vorlage zuständigen Departement;
- c) den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten;
- d) ...

² Die Protokolle der ständigen Kommissionen werden ausserdem den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der anderen ständigen Kommissionen zugestellt.

- a) ...
- b) ...

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle **und weitere Materialien** gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird.

⁴ Sobald ein rechtsetzender Erlass rechtsgültig ist, veröffentlichen die Parlamentsdienste Kommissionsprotokolle, welche die Vorberatung des Erlasses zum Inhalt haben, in elektronischer Form. **Ausnahme** **sie können nach Absprache mit dem Präsidium weitere Kommissionsprotokolle veröffentlichen.**

Art. 70 c) Geschäftsverzeichnis

¹ Das Geschäftsverzeichnis steht spätestens drei Wochen vor Sessionsbeginn **elektronisch** zur Verfügung.

² Es **beinhaltet insbesondere die behandlungsreifen Geschäfte:**

- a) ~~gibt einen Überblick über die Session;~~
- b) ~~informiert über die beim Kantonsrat anhängigen Geschäfte. Nicht behandlungsreife Geschäfte werden gekennzeichnet;~~
- c) ~~weist auf die bevorstehenden Sessionen wenigstens der nächsten vier Jahre hin.~~

³ Später eingegangene Geschäfte werden nachgetragen.

Art. 72 Sitzungen

a) Dauer

¹ Die erste Sitzung der Session beginnt am Montag um 14.00 Uhr und dauert bis 18.00 Uhr. Zur ersten Sitzung einer Amtsdauer versammelt sich der Kantonsrat um ~~10.00~~**08.30** Uhr, um die Rechtspflegekommission zu bestellen.

² An den folgenden Tagen beginnen die Sitzungen um 08.30 Uhr und dauern bis 17.00 Uhr, ausgenommen vom Präsidium verkürzte Sitzungen. Die Sitzungen können durch Pausen unterbrochen werden.

³ Der Rat kann Verlängerungen und zusätzliche Sitzungen beschliessen.

⁴ Eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung wird mit einer Glocke der Kathedrale geläutet.

Art. 73¹⁰¹ b) Tagesordnung

¹ Die Tagesordnung des ersten Sitzungstages einer Session wird dem Geschäftsverzeichnis beigelegt.

² Die Tagesordnung der weiteren Sitzungstage wird am Vortag ~~im Ratssaal ausgeteilt~~**veröffentlicht**.

³ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Tagesordnung.

Art. 75 Anwesenheit

¹ ~~Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Die Präsidentin oder der Präsident kann das Führen der Liste den Parlamentsdiensten übertragen. Die Parlamentsdienste erheben die Anwesenheit der Mitglieder. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler können bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen.~~

² Wer sich innert zwei Stunden nicht einträgt**zur Sitzung erscheint**, gilt als abwesend.

³ Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

⁴ Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, wer an ihrem oder seinem Platz ist.

¹⁰¹ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

Art. 79 Medien

¹ Den Medienschaffenden werden soweit möglich besondere Plätze angewiesen.

² Sie haben sich bei den Parlamentsdiensten zu melden.

³ ~~Medienschaffende, die regelmässig über die Kantonsratsverhandlungen berichten, erhalten die Beratungsunterlagen und die organisatorischen Mitteilungen gleichzeitig mit den Mitgliedern des Kantonsrats.~~

Art. 84¹⁰² Anträge

a) Anträge in der Sache

¹ Anträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und zu Beginn der Session jenen Ratsmitgliedern verteilt, die ausdrücklich die Zustellung in gedruckter Form verlangen.

² Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, wenn sie rechtzeitig den Parlamentsdiensten übermittelt werden. Andernfalls sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Den Parlamentsdiensten oder der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Beratung.

Art. 88¹⁰³ c) Schluss der Redeliste

¹ Wird Schluss der Redeliste verlangt und vom Rat beschlossen, so erhalten noch die bereits in der Redeliste eingetragenen Mitglieder, die Vertreterin oder der Vertreter der Regierung und zuletzt die Berichterstatlerin oder der Berichterstatler der vorberatenden Kommission das Wort **zum Gegenstand**.

Art. 89¹⁰⁴ d) Schluss der Diskussion

¹ Wird Schluss der Diskussion verlangt und von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen, so wird die Diskussion **zum Gegenstand** sofort abgebrochen.

² Die Präsidentin oder der Präsident hat vor der Beschlussfassung auf diese Folge hinzuweisen.

³ Der Berichterstatlerin oder dem Berichterstatler der vorberatenden Kommission und der Regierung steht eine kurze abschliessende Stellungnahme zu.

Art. 90¹⁰⁵ e) Abschluss

¹ Haben die angemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen oder ist Schluss der Diskussion beschlossen worden, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Diskussion **zum Gegenstand** als geschlossen.

¹⁰² Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

¹⁰³ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

¹⁰⁴ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

¹⁰⁵ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

² Nachher darf niemand mehr das Wort über den Gegenstand ergreifen.

Art. 93 Eintreten

¹ Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

² Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an die Regierung gestellt werden. Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt.

³ Wird das Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium oder der Kantonsrat kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.

⁴ ~~Besteht eine gesetzliche Pflicht, auf die Vorlage einzutreten, verweist die Präsidentin oder der Präsident darauf. Nach einer Eintretensdiskussion entfällt die Abstimmung über das Eintreten.~~

Die Abstimmung über das Eintreten entfällt:

- a) **bei der Behandlung von Budget, Rechnung, Aufgaben- und Finanzplan, Schwerpunktplanung, Jahres- und Geschäftsberichten sowie Volksinitiativen;**
- b) **in anderen Fällen, soweit eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten besteht.**

⁵ **Lehnt der Rat Budget, Rechnung oder Aufgaben- und Finanzplan in der Schlussabstimmung ab, beschliesst er damit gleichzeitig deren Rückweisung an die Regierung.**

Art. 95 Aufträge

¹ Bei der Beratung einer Vorlage können ~~der vorberatenden Kommission, der Regierung, oder dem Präsidium~~ **oder einer Kommission** Aufträge erteilt werden. Die Aufträge des Kantonsrates sind innerhalb von drei Jahren zu erfüllen. ~~Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bearbeitung stellen.~~

^{1bis} **Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bearbeitung stellen.**

² Die Regierung kann dem Kantonsrat beantragen, einen Auftrag abzuschreiben, wenn:

- a) die Regierung den Auftrag erfüllt hat;
- b) die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Erteilung des Auftrags nicht voraussehbar war;
- c) die Erfüllung des Auftrags unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Erteilung des Auftrags nicht voraussehbar waren;
- d) sich die Verhältnisse seit der Erteilung des Auftrags grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Art. 101¹⁰⁶

d) Anträge der Redaktionskommission

¹ Die Redaktionskommission prüft die Vorlage in der Regel nach der ersten Lesung. Sie unterbreitet **der Präsidentin oder dem Präsidenten** der vorberatenden Kommission ihre Anträge sowie Hinweise auf inhaltliche Unklarheiten.

¹⁰⁶ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

² Nach der zweiten Lesung bereinigt die Redaktionskommission ihre Anträge und ~~lässt sie so bald als möglich~~ **stellt sie** dem Kantonsrat ~~aus~~ **elektronisch zur Verfügung**.

³ Stellt die Redaktionskommission Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, so kann sie dem Rat die Wiederaufnahme der zweiten Lesung über diese Punkte beantragen.

Art. 107 *Allgemeines*
a) *Einreichung*

¹ Mitglieder und Fraktionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen einreichen. Kommissionen können **im Rahmen ihres Auftrags** Motionen und Postulate einreichen.

² Motionen, Postulate und Interpellationen können während, Einfache Anfragen können auch ausserhalb der Session eingereicht werden. Motionen und Postulate einer Kommission können ~~mit den Anträgen zu einer Vorlage~~ auch ausserhalb der Session eingereicht werden.

^{2bis} Mehr als drei Erstunterzeichnende von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Einfachen Anfragen sind lediglich in jenen Fällen zulässig, in denen alle Erstunterzeichnenden einer anderen Fraktion angehören.

³ Der Wortlaut samt Liste der Unterzeichnenden wird spätestens am ~~Ende der Session~~ **Folgetag elektronisch** zur Verfügung gestellt.

Art. 111 *Motion und Postulat*
a) *Motion*

¹ Mit der Motion erhält die Regierung **oder das Präsidium** den Auftrag, **je in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich** innerhalb von drei Jahren den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes, ~~oder eines Kantonsratsbeschlusses~~ **oder dieses Erlasses** vorzulegen. ~~In begründeten Ausnahmefällen kann der Kantonsrat beschliessen, dass der Auftrag innerhalb eines Jahres erfüllt werden muss.~~

² ~~Die Motion kann mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.~~

³ **In begründeten Ausnahmefällen kann der Kantonsrat beschliessen, dass der Auftrag innerhalb eines Jahres erfüllt werden muss.**

Art. 112 *b) Postulat*

¹ Das Postulat enthält den Auftrag an die Regierung **oder das Präsidium, je in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich** innerhalb von drei Jahren:

- a) über einen in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Gegenstand Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen;
- b) über einen unter die Aufsicht des Kantonsrates fallenden wichtigen Gegenstand Bericht zu erstatten.

Art. 113 *c) ~~Einreichung~~ Begründung*

¹ Die Motion oder das Postulat ~~hat~~ **umschreibt und begründet** den Auftrag knapp ~~zu umschreiben~~.

² Die Präsidentin oder der Präsident weist weitschweifige Motionen und Postulate zur Kürzung an die Erstunterzeichnenden zurück.

Art. 114 d) Stellungnahme der Regierung

¹ Die Regierung **oder das Präsidium** nimmt zu den eingereichten Motionen und Postulaten in der Regel auf die nächste Session durch schriftlichen Antrag Stellung.

Art. 115 e) Eintreten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob Eintreten auf die Motion oder das Postulat bestritten wird.

² Wird Eintreten nicht bestritten, stellt die Präsidentin oder der Präsident Eintreten des Rates auf die Motion oder das Postulat fest.

³ Wird Eintreten bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. ~~Die oder der Erstunterzeichnende erhält für höchstens 15 Minuten das Wort zur Begründung, anschliessend, wer sich an der Diskussion beteiligen will. Will die Regierung die Motion oder das Postulat bestreiten oder eine besondere Erklärung abgeben, erhält ihre Vertreterin oder ihr Vertreter für höchstens 15 Minuten das Wort.~~ **Es erhält für höchstens 15 Minuten das Wort:**

- a) die oder der Erstunterzeichnende zur Begründung;**
- b) wer sich an der Diskussion beteiligen will;**
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter von Regierung oder Präsidium.**

⁴ Der Kantonsrat kann eine Motion unter Anpassung des Wortlauts in ein Postulat umwandeln. Zuerst wird über Umwandlung, dann über Eintreten abgestimmt.

Art. 120 b) Antwort

¹ Die Regierung **oder das Präsidium** antwortet in der Regel auf die nächste Session schriftlich.

² ...

³ ...

Art. 123 Einfache Anfrage

¹ Die Einfache Anfrage enthält Fragen über einen Gegenstand der Staatstätigkeit. ~~Sie wird nur von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet.~~

² Die Regierung antwortet in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich. Die Antwort soll knapp sein und wird dem Kantonsrat elektronisch zur Verfügung gestellt.

Art. 130¹⁰⁷ Gegenüberstellen von Anträgen

¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, so werden **sie** in der Regel **zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende dem Hauptantrag wie folgt gegenübergestellt:**

¹⁰⁷ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

- a) zunächst Anträge aus der Mitte des Rates einander;
- b) sodann der obsiegende Antrag aus den Gegenüberstellungen nach Bst. a dieser Bestimmung dem Antrag der Regierung;
- c) schliesslich der obsiegende Antrag aus der Gegenüberstellung nach Bst. b dieser Bestimmung dem Antrag der vorbereitenden Kommission.

² ~~In der Gegenüberstellung wird zuerst über einen Antrag aus der Mitte des Rates und dann über den Antrag der Regierung oder der Kommission abgestimmt.~~

³ Abweichungen sind zulässig, soweit sie einer klaren Willensbildung dienen.

Art. 139 Erforderliche Mehrheit

¹ Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

² Im ersten ~~und zweiten~~ **bis dritten** Wahlgang können alle wählbaren Personen gewählt werden. Vom ~~dritten~~ **vierten** Wahlgang an kann für eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten keine gültige Stimme mehr abgegeben werden. Vom ~~vierten~~ **fünften** Wahlgang an kann für die Kandidatin oder den Kandidaten, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat, keine gültige Stimme mehr abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 139^{bis} (neu) Stimmabgabe a) Formen

¹ **Wahlen und Genehmigungen von Wahlen sind geheim, soweit dieser Erlass nicht offene Stimmabgabe vorsieht. Die Präsidentin oder der Präsident kann mitstimmen.**

Art. 140 ~~b) Offene~~ **offene** Wahl

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die **Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident** der ständigen und ~~der~~ vorbereitenden Kommissionen werden in offener Abstimmung gewählt.

² **Die** Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie **die** Kommissionen werden gesamthaft gewählt, ~~wenn der Rat nicht Einzelwahl beschliesst.~~

³ **Der Rat kann geheime Wahl oder Einzelwahl beschliessen.**

Art. 141 ~~c) Geheime~~ **geheime** Wahl ~~a) im allgemeinen-i)~~ **Ablauf**

¹ ~~Wahlen und Genehmigungen von Wahlen sind geheim, soweit dieses Reglement nicht offene Stimmabgabe vorschreibt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.~~

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel unverzüglich bekannt.

³ Die Weibellinnen und Weibel sammeln bei den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern die Stimmzettel ein und übergeben sie den Stimmzählerinnen und Stimmzählern. Wurden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, ist der Wahlgang nichtig.

Art. 142 ~~b)ii)~~ Bekanntgabe des Ergebnisses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet dem Rat nach dem Wahlgang die Zahl:

- a) der ausgeteilten Stimmzettel;
- b) der eingegangenen Stimmzettel;
- c) der leeren und der ungültigen Stimmzettel;
- d) der gültigen Stimmzettel;
- e) des absoluten Mehrs;
- f) der auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen. Kandidatinnen und Kandidaten, die weniger als sieben Stimmen erhalten haben, werden ohne Namensangabe als Vereinzelte aufgeführt.

² Die Präsidentin oder der Präsident hält fest, wer gewählt ist.

Art. 143¹⁰⁸ ~~e)iii)~~ Listenwahl

¹ Mehrere gleichartige Wahlen werden als Listenwahlen vorgenommen, wenn der Rat nichts anderes beschliesst.

² Das absolute Mehr wird nach der Zahl der Stimmzettel ermittelt, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

³ Der gleiche Name wird nur einmal gezählt.

^{3bis} Ungültig sind Stimmzettel, auf denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt. Bei unterschiedlichen Wahlen, die auf demselben Stimmzettel aufgeführt werden, bezieht sich die Ungültigkeit nur auf die betroffene Wahl.

⁴ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so fällt die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 143^{bis} ~~e)iv)~~ Eidesleistung

¹ Die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder leisten bei Amtsantritt vor dem Kantonsrat den Pflichteid oder das Handgelübde.

Art. 146 ~~b)~~ Form

¹ Die Parlamentsdienste erstellen das Protokoll in elektronischer Form ohne Verzug ~~und teilen mit, wann es zur Verfügung steht.~~

² Über geschlossene Sitzungen nach Art. 80 dieses Reglementes wird eine Kurzfassung ohne Namensnennung erstellt.

¹⁰⁸ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXIII. Nachtrag angepasst werden.

³ ~~Gedruckte~~ Auszüge des Protokolls werden von den Parlamentsdiensten auf Verlangen **elektronisch** zugestellt.

Art. 147 c) *Berichtigungen*

¹ **Die Parlamentsdienste berichtigen offensichtliche redaktionelle Fehler im Protokoll.** Über die Berichtigung von **weiteren** Fehlern ~~im Protokoll~~ entscheidet das Präsidium aufgrund einer Einsprache oder von Amtes wegen.

² Einsprachen können ~~innerhalb vierzehn Tagen, nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde,~~ den Parlamentsdiensten **jeweils bis ein Jahr nach Sessionsschluss** schriftlich eingereicht werden.

³ Die Berichtigung wird ohne Verzug im Protokoll vorgenommen **und als solche gekennzeichnet.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2027 angewendet.

XXXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 14. August 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 14. August 2026¹⁰⁹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

1. Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»¹¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 2¹¹¹ b) Formen

¹ Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch:

- a) Wahlen und Genehmigungen von Wahlen;
- b) Verfassungsrevisionen;
- c) Gesetze;
- d) ...
- e) dem Finanzreferendum unterstehende Kantonsratsbeschlüsse;
- f) Genehmigung von Erlassen sowie von Regierungsbeschlüssen über Abschluss und Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;
- g) einfache Kantonsratsbeschlüsse über Budget und Rechnung ~~des Staates~~ sowie über andere Gegenstände, für die der Kantonsrat abschliessend zuständig ist;
- h) übrige Beschlüsse, insbesondere über:
 1. Gültigkeit der ~~Kantonsratswahlen~~ **Wahl der Mitglieder des Kantonsrates**;
 2. Stellungnahme zu Berichten der Regierung, der selbständigen **öffentlich-rechtlichen** Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie zu Plänen der Staatstätigkeit;
 3. Aufträge, wie Motionen und Postulate;
- i) Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des Kantonsrates, über Ersuchen sowie in **Administrativ-, Straf-,** Disziplinar-, ~~Straf-~~ und Verantwortlichkeitssachen;
- k) Entgegennahme von Antworten, insbesondere auf Interpellationen und Einfache Anfragen.

Art. 3 Provisorisches Präsidium

¹ Nach einer Gesamterneuerung eröffnet die amtsjüngste ~~Ratspräsidentin~~ **ehemalige Präsidentin** oder der amtsjüngste ~~Ratspräsident~~ **ehemalige Präsident**, die oder der anwesend ist, die erste Sitzung des Kantonsrates. Ist keine ehemalige ~~Ratspräsidentin~~ **Präsidentin** und kein ehemaliger ~~Ratspräsident~~ **Präsident** anwesend, eröffnet das amtsälteste anwesende Mitglied die Sitzung, unter mehreren das an Jahren älteste

¹⁰⁹ ABI 2026-●●.

¹¹⁰ sGS 131.11.

¹¹¹ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

² Sie oder er leitet:

- a) ~~das Verfahren~~ **die Beratung** über die Gültigkeit der Wahlen;
- b) die Vereidigung des Rates;
- c) die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- d) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Drei Ratsmitglieder, die bereits in früheren Amtsjahren Stimmzählerinnen oder Stimmzähler gewesen sind, amten als provisorische Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 7¹¹² d) *Zuständigkeit*

¹ Das Präsidium:

- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c^{bis}) wählt auf Antrag der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und beendet das Dienstverhältnis. Wahl und Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates;
- c^{ter}) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;
- c^{quater}) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- c^{quinquies}) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des ~~Parlamentes~~ **Kantonsrates** und schlägt gegebenenfalls Verbesserung von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) erstellt die Abschnitte «Kantonsrat» und «Parlamentsdienste» des Budgets;
- g^{bis}) überwacht die Verwendung der Kredite, soweit es diese Aufgabe nicht der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Kantonsrates überträgt;
- h) vereinbart mit der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste;

² Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden. Nicht weitergezogen werden können Genehmigungen von Wahlen nach Abs. 1 Bst. c^{quater} und c^{quinquies} dieser Bestimmung.

^{2bis} ~~Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums sind nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014¹¹³ von der Einsicht ausgenommen.~~¹¹⁴

¹¹² Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

¹¹³ ~~sGS 140.2.~~

¹¹⁴ **Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014, sGS 140.2.**

³ Das Präsidium erlässt unter Zuzug der Präsidentin oder des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

⁴ Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen parlamentarischen Gremien.

⁵ Das Präsidium pflegt den Austausch mit dem Jugendparlament. Es behandelt dessen Forderungen, soweit sie sich an den Kantonsrat richten.

Art. 8 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die ~~Verhandlungen des Kantonsrates~~ **Ratsverhandlungen** und die **Sitzungen** des Präsidiums.

² Sie oder er vertritt den Kantonsrat nach aussen, wacht über dessen Rechte sowie über die Befolgung des ~~Reglementes~~ **Reglements** und sorgt für Ruhe und Ordnung im ~~Sitzungssaal~~ **Kantonsratssaal**.

³ Sie oder er unterzeichnet zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Kantonsrates im Namen des Kantonsrates.

⁴ Sie oder er kann anstelle des Präsidiums dringliche Ersatzwahlen in Kommissionen treffen.

Art. 10 Interimspräsidentin oder Interimspräsident

¹ Wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert sind, leitet die abgetretene Präsidentin oder der abgetretene Präsident, allenfalls deren oder dessen Vorgängerin oder Vorgänger, die Verhandlungen des Kantonsrates.

² Ist keine ehemalige Präsidentin oder kein ehemaliger Präsident anwesend, ~~so~~ leitet das älteste anwesende Mitglied die Wahl einer Interimspräsidentin oder eines Interimspräsidenten.

Art. 11 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

¹ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler führen die Anwesenheitskontrolle des Kantonsrates und ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

² Ist eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler während der Ratsverhandlungen verhindert, ~~so~~ bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident eine frühere Stimmenzählerin oder einen früheren Stimmenzähler als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese oder dieser soll nach Möglichkeit der gleichen Fraktion angehören wie die verhinderte Stimmenzählerin oder der verhinderte Stimmenzähler.

³ Sind in einer Session zeitraubende geheime Wahlen durchzuführen, ~~so~~ kann das Präsidium zusätzliche Gruppen von Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern einsetzen. Nach Möglichkeit werden frühere Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler beigezogen.

Art. 14 Rechtspflegekommission
a) allgemein

¹ Die Rechtspflegekommission prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden, des Konkursamtes sowie der Gerichte und der ihnen nachgeordneten Behörden.

- a) ...
- a^{bis}) ...
- a^{ter}) ...
- b) ...
- b^{bis}) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...

^{1bis} Sie berät insbesondere vor:

- a) die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte;
- c) die Wahlvorschläge der Fraktionen für die kantonalen Gerichte;
- d) Berichte und Anträge aus Administrativuntersuchungen, Disziplinarfälle sowie Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;
- e) ...

^{1ter} Sie behandelt folgende Ersuchen:

- a) an den Kantonsrat gerichtete Eingaben, soweit sie diese nicht einer anderen ständigen Kommission überweist;
- b) an den Kantonsrat gerichtete Petitionen;
- c) Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens ~~nach Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung vom 3. August 2010¹¹⁵;~~
- d) Bewilligung einer Nebenbeschäftigung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie Mitteilungen der teileamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, der Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes ~~nach Art. 40 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987¹¹⁶.~~

Art. 14^{bis} b) Vollzug

¹ Sind schwierige oder umfangreiche Abklärungen über die Gültigkeit der Wahl **der Mitglieder** des Kantonsrates zu treffen, tritt die Rechtspflegekommission auf Einladung des Präsidiums vor ihrer Wahl aufgrund der Fraktionsvorschläge zur provisorischen Behandlung zusammen.

² Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer tritt sie nur zusammen, wenn ihre Präsidentin oder ihr Präsident es anordnet oder wenn es vom Präsidium oder aus der Mitte des Rates verlangt wird. Im Übrigen prüft die Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident, ob die Wahl gültig ist.

Art. 15 Staatswirtschaftliche Kommission

¹ Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen:

¹¹⁵ Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung vom 3. August 2010, sGS 962.1.

¹¹⁶ Art. 40 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987, sGS 941.1.

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, der Organisationen mit kantonaler Beteiligung¹¹⁷ sowie von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind;
- a^{bis}) die Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- b) die Planung und Steuerung der Staatstätigkeit und das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- b^{bis}) ...
- c) die Bearbeitung der gutgeheissenen ~~parlamentarischen~~ Vorstösse und die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

² ...

³ Sie berät insbesondere vor:

- a) den Geschäftsbericht der Regierung;
- b) die Jahres- und Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- c) den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz;
- d) die Strategie der Aussenbeziehungen;
- e) Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren.

⁴ ...

Art. 36 Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder sind für die Ansichten, die sie im Kantonsrat und in seinen Kommissionen äussern, nur dem Kantonsrat ~~selbst~~ **gegenüber** verantwortlich. Die Immunität der Mitglieder richtet sich nach der Kantonsverfassung.

² Die Präsidentin oder der Präsident mahnt mündlich oder schriftlich Mitglieder zur Ordnung, die:

- a) Vorschriften des Reglementes missachten;
- b) durch ihre Äusserungen oder ihr Verhalten die Würde des Rates, einzelner Mitglieder, anderer Behörden oder von Mitbürgerinnen und Mitbürgern verletzen.
- c) aus ihrem Amt für sich oder für andere einen privaten Vorteil zu erlangen suchen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied im Wiederholungsfall oder bei schwerem Verstoss eine Rüge erteilen oder das Wort entziehen. Bei besonders schwerer Verfehlung kann sie oder er es aus dem ~~Sitzungssaal~~ **Kantonsratssaal** weisen. Über Einsprachen entscheidet der Kantonsrat.

Der Gliederungstitel nach Art. 42 wird aufgehoben.

Gliederungstitel nach Art. 45 (neu). 7. Parlamentsdienste

¹¹⁷ Art. 94a StVG, sGS 140.1.

Art. 45^{ter}¹¹⁸ Ratsdienst

¹ Der Ratsdienst stellt den Betrieb des Kantonsrates sicher, indem er insbesondere:

- a) den Ratsbetrieb plant und organisiert;
- b) Protokolle und Beschlüsse ausfertigt und zustellt;
- c) Beratungsunterlagen und weitere Dokumente vervielfältigt und zustellt;
- d) Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- e) Projekte durchführt oder begleitet sowie Vorlagen und Geschäfte im Geschäftskreis des Präsidiums ausarbeitet;
- f) Dokumente und Daten ~~in elektronischer Form verfügbar macht~~ **elektronisch zur Verfügung stellt** und die elektronische Kommunikation zwischen den Organen und den Mitgliedern des Kantonsrates fördert;
- g) Abklärungen vornimmt und über das Ergebnis berichtet;
- h) Verfahrens-, Rechts- und Sachauskünfte unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- i) das Register über die Angaben der Ratsmitglieder führt;
- j) neue Mitglieder des Kantonsrates in die Amtstätigkeit einführt;
- k) den Weibeldienst sicherstellt;
- l) die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kantonsrat und Präsidium informiert;
- m) den Besuch der ~~Kantonsratsverhandlungen~~ **Ratsverhandlungen** durch geführte Gruppen organisiert.

Art. 47 Finanzkontrolle

¹ Die kantonale Finanzkontrolle besorgt ~~das Sekretariat~~ **die Geschäftsführung** der Finanzkommission.

² Sie unterstützt die Finanzkommission. Insbesondere stellt sie ihre Revisionsberichte zur Verfügung und führt Revisionsaufträge aus.

³ Anderen Kommissionen vermittelt sie Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen.

Art. 64 Medienorientierung

¹ Die Kommission kann über das Ergebnis ihrer Beratungen eine Medienmitteilung veröffentlichen oder in geeigneten Fällen eine Medienkonferenz -organisieren lassen.

² Minderheitsmeinungen und -anträge sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 73¹¹⁹ b) Tagesordnung

¹ Die Tagesordnung des ersten ~~Sitzungstages~~ **Sitzungstags** einer Session wird mit dem Geschäftsverzeichnis beigelegt.

² Die Tagesordnung der weiteren Sitzungstage wird am Vortrag im ~~Ratssaal~~ **Kantonsratssaal** ausgeteilt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Tagesordnung.

¹¹⁸ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

¹¹⁹ Abs. 2 dieser Bestimmung soll mit dem XXXII. Nachtrag angepasst werden. Wird der XXXII. Nachtrag rechtsgültig, erübrigt sich die mit dem XXXIII. Nachtrag vorgeschlagene Anpassung.

Art. 79¹²⁰ Medien

¹ Den Medienschaffenden werden soweit möglich besondere Plätze angewiesen.

² Sie haben sich bei den Parlamentsdiensten zu melden.

³ Medienschaffende, die regelmässig über die ~~Kantonsratsverhandlungen~~ **Ratsverhandlungen** berichten, erhalten die Beratungsunterlagen und die organisatorischen Mitteilungen gleichzeitig mit den Mitgliedern des Kantonsrates.

Art. 81 b) Räumung der Tribüne

¹ Entsteht Unruhe auf der Tribüne, so lässt sie die Präsidentin oder der Präsident nach fruchtloser Mahnung räumen und schliessen.

² Die Sitzung wird unterbrochen, bis die Anordnung vollzogen ist.

Art. 83 Beratungsunterlagen

¹ Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates laufend ~~in elektronischer Form~~ **elektronisch** zur Verfügung gestellt.

² Sie müssen spätestens:

- a) 12 Tage vor Sessionsbeginn ~~in elektronischer Form~~ **elektronisch** zur Verfügung stehen;
- b) 11 Tage vor Sessionsbeginn in gedruckter Form im Besitz jener Ratsmitglieder sein, die ausdrücklich die Zustellung in gedruckter Form verlangten.

Art. 84¹²¹ Anträge

a) Anträge in der Sache

¹ Anträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden können, werden so rasch als möglich ~~in elektronischer Form~~ **elektronisch** zur Verfügung gestellt und zu Beginn der Session jenen Ratsmitgliedern verteilt, die ausdrücklich die Zustellung in gedruckter Form verlangen.

² Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ~~in elektronischer Form~~ **elektronisch** zur Verfügung gestellt, wenn sie rechtzeitig den Parlamentsdiensten übermittelt werden. Andernfalls sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Den Parlamentsdiensten oder der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Beratung.

Art. 85 b) Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, die das Verfahren einer laufenden Beratung, einer laufenden Abstimmung oder einer laufenden Wahl betreffen.

¹²⁰ Abs. 3 dieser Bestimmung soll mit dem XXXII. Nachtrag gestrichen werden. Wird der XXXII. Nachtrag rechtsgültig, erübrigt sich die mit dem XXXIII. Nachtrag vorgeschlagene Anpassung.

¹²¹ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

^{1bis} Ordnungsanträge, die auf die Gestaltung der Session und der Sitzungen abzielen, sind unzulässig.

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, ~~so~~ wird die Beratung über ~~den Hauptgegenstand~~ **die Sache** unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrags wieder aufgenommen.

Art. 85^{bis} c) Zulassung

¹ Wird die Zulässigkeit eines Antrags bestritten, entscheidet der Rat über die Frage der Zulässigkeit.

² Die Beratung über ~~den Hauptgegenstand~~ **die Sache** wird unterbrochen und erst nach Klärung der Frage der Zulässigkeit des Antrags fortgesetzt.

Art. 86 Diskussion
a) Zulassung

¹ Wer sprechen will, hat sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten anzumelden.

² Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Kommissionsberichterstatterin oder der Kommissionsberichterstatter und die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes haben jedoch Vorrang.

³ Will die Präsidentin oder der Präsident ausnahmsweise selbst als Mitglied des Rates sprechen, ~~so~~ hat sie oder er sich bei der Vizepräsidentin oder beim Vizepräsidenten anzumelden. Mitglieder des Präsidiums sprechen aus der Mitte des Rates.

Art. 87 b) Beschränkungen

¹ Mit Ausnahme der Kommissionsberichterstatterinnen und Kommissionsberichterstatter sowie der Vertreterin oder des Vertreters der Regierung darf kein Mitglied über den nämlichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt eine persönliche Berichtigung.

² Weicht eine Rednerin oder ein Redner von dem zur Beratung stehenden Gegenstand ab, ~~so~~ ermahnt die Präsidentin oder der Präsident sie oder ihn, zur Sache zu sprechen.

³ Das Präsidium kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise die für eine Vorlage zur Verfügung stehende Redezeit beschränken. Es teilt den Fraktionen und den keiner Fraktion angehörenden Mitgliedern zusammen einen Anteil an der gesamten Redezeit zu.

Art. 88¹²² c) Schluss der Redeliste

¹ Wird Schluss der Redeliste verlangt und vom Rat beschlossen, ~~so~~ erhalten noch die bereits in der Redeliste eingetragenen Mitglieder, die Vertreterin oder der Vertreter der Regierung und zuletzt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der vorberatenden Kommission das Wort.

¹²² Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

Art. 89¹²³ d) *Schluss der Diskussion*

¹ Wird Schluss der Diskussion verlangt und von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen, ~~so~~ wird die Diskussion sofort abgebrochen.

² Die Präsidentin oder der Präsident hat vor der Beschlussfassung auf diese Folge hinzuweisen.

³ Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der vorberatenden Kommission und der Regierung steht eine kurze abschliessende Stellungnahme zu.

Art. 90¹²⁴ e) *Abschluss*

¹ Haben die angemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen oder ist Schluss der Diskussion beschlossen worden, ~~so~~ erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Diskussion als geschlossen.

² Nachher darf niemand mehr das Wort über den Gegenstand ergreifen.

Art. 92 *Vorberatende Kommission*

¹ Die vorberatende Kommission hat nach Möglichkeit auf die folgende Session zur Vorlage Stellung zu nehmen.

² Grundlage der ~~Ratsverhandlung~~ **Beratung** bildet die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission.

Art. 98 *Zweimalige Beratung*

a) *Grundsatz*

¹ Erlasse, die dem Referendum zu unterstellen sind, werden in zwei Lesungen beraten. Dies gilt auch, wenn ein Erlass ~~nach Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001~~¹²⁵ dringlich in Vollzug gesetzt wird.¹²⁶

² Die zweite Lesung findet frühestens vier Wochen nach der ersten statt. Der Rat kann Ausnahmen beschliessen, darf aber die zweite Lesung nicht am gleichen Tag wie die erste vornehmen.

Art. 99 *b) erste Lesung*

¹ Der Rat kann in der ersten Lesung die einzelnen Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder zurückweisen.

² Wird eine Bestimmung an die Kommission oder an die Regierung zurückgewiesen, ~~so~~ wird die erste Lesung in Bezug auf diese Bestimmung ausgesetzt.

³ Die Kommissionsberichterstatterin oder der Kommissionsberichterstatter kann Anregungen zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegennehmen.

¹²³ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

¹²⁴ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

¹²⁵ ~~sGS 111.1.~~

¹²⁶ **Art. 68 KV.**

⁴ Nach der ersten Lesung geht die Vorlage zur weiteren Prüfung an die vorberatende Kommission.

Art. 100 c) zweite Lesung

¹ In der zweiten Lesung werden nach dem Eintreten Bestimmungen behandelt, zu denen Anträge der Kommission, der Regierung oder des Präsidiums vorliegen. Auf Antrag aus der Mitte des Rates kann der Rat auf andere Bestimmungen der Vorlage zurückkommen.

² Verfassungsvorlagen werden in der zweiten Lesung vollständig durchberaten.

³ Werden in der zweiten Lesung Anträge eingebracht, die mit den Gegenständen der ersten Lesung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder nicht spruchreif erscheinen, ~~so~~ sind sie entweder abzulehnen oder unter Aussetzen der zweiten Lesung zum Gegenstand einer ersten Lesung zu machen.

Art. 101¹²⁷ d) Anträge der Redaktionskommission

¹ Die Redaktionskommission prüft die Vorlage in der Regel nach der ersten Lesung. Sie unterbreitet der vorberatenden Kommission ihre Anträge sowie Hinweise auf inhaltliche Unklarheiten.

² Nach der zweiten Lesung bereinigt die Redaktionskommission ihre Anträge und lässt sie so bald als möglich dem Kantonsrat austeilen.

³ Stellt die Redaktionskommission Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, ~~so~~ kann sie dem Rat die Wiederaufnahme der zweiten Lesung über diese Punkte beantragen.

Art. 103 Einmalige Beratung

a) Anträge der Redaktionskommission

¹ Ist keine zweimalige Beratung vorgeschrieben, ~~so~~ wird die Vorlage nach dem Eintreten artikel- oder ziffernweise durchberaten.

² Die Gesamtabstimmung wird nach Erledigung von Rückkommensanträgen durchgeführt.

*Art. 104 b) Aufgaben- und Finanzplan, Budget, ~~Staatsrechnung~~ **Rechnung***

¹ Aufgaben- und Finanzplan sowie Budget werden abschnittsweise, die ~~Staatsrechnung~~ **Rechnung** departementsweise durchberaten.

² Am Ende der Beratung wird über die mit der Vorlage verbundenen Anträge abgestimmt.

Art. 105 c) Genehmigung von Erlassen

¹ Bedarf ein Erlass lediglich der Genehmigung des Kantonsrates, ~~so~~ ist der Genehmigungsantrag der Regierung Gegenstand der Spezialdiskussion.

² Es können Anträge auf Genehmigung unter Vorbehalt der Aufhebung oder Änderung einzelner Bestimmungen gestellt werden.

¹²⁷ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

Art. 106 d) Zulassung

¹ Berichte werden in der Regel abschnittsweise beraten.

² ...

³ Nach der Spezialdiskussion stellt die Präsidentin oder der Präsident Kenntnisnahme ~~des Be-~~
~~richts~~ fest.

Gliederungstitel nach Art. 106. c) ~~parlamentarische~~ Vorstösse

Art. 110 d) Zulassung

¹ Wird von der Regierung, vom Präsidium oder aus der Mitte des Rates die Zulässigkeit eines Vorstosses bestritten, ~~so~~ unterbreitet das Präsidium dem Rat einen kurzen Bericht und einen Antrag.

² Der Vorstoss kann nicht behandelt werden, bevor der Rat über die Zulassung beschlossen hat.

Art. 116 f) Gutheissung

¹ Wird Eintreten auf die Motion oder auf das Postulat beschlossen, ~~so~~ folgt die Spezialdiskussion.

² Es können Anträge auf Änderung des Wortlauts der Motion oder des Postulats und auf Erfüllung des Auftrags der Motion innerhalb eines Jahres gestellt werden. Im Anschluss entscheidet der Rat über die Gutheissung der Motion oder des Postulats.

Art. 124 Zuständigkeit von Präsidium und Kommission

¹ Ist die Regierung zur Behandlung eines Vorstosses nicht zuständig, ~~so~~ tritt das Präsidium oder die ständige Kommission an ihre Stelle.

Art. 130¹²⁸ Gegenüberstellen von Anträgen

¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, ~~so~~ werden in der Regel zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende dem Hauptantrag gegenübergestellt.

² In der Gegenüberstellung wird zuerst über einen Antrag aus der Mitte des Rates und dann über den Antrag der Regierung oder der Kommission abgestimmt.

³ Abweichungen sind zulässig, soweit sie einer klaren Willensbildung dienen.

Art. 131 Teilung von Abstimmungsfragen

¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, ~~so~~ kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

¹²⁸ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

Art. 132 *Erforderliche Mehrheit*

¹ In der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

² Es sind jedoch erforderlich:

- a) die Mehrheit (61) Mitglieder des Kantonsrates:
 - 1. für den Antrag auf Gesamtrevision der Kantonsverfassung;
 - 2. in den Schlussabstimmungen über eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie über Gesetze und Beschlüsse, die zulasten des ~~Staates~~**Kantons** oder der Gemeinden eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 3 000 000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 300 000.– zur Folge haben;
 - ^{2bis} in der Gesamtabstimmung über die Festlegung des Staatssteuereffusses, sofern diese eine Erhöhung des Staatssteuereffusses zur Folge hat;
 - 3. für dringliche Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse;
 - 4. für Schluss der Diskussion;
- b) ein Drittel (40) der Mitglieder des Kantonsrates für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des ~~Kantonsrates~~**Rates**;
- c) ein Sechstel (20) der Mitglieder des Kantonsrates, um:
 - 1. ...
 - 2. eine Abstimmung durch Namensaufruf zu beschliessen.

Art. 143¹²⁹ *c) Listenwahl*

¹ Mehrere gleichartige Wahlen werden als Listenwahlen vorgenommen, wenn der Rat nichts anderes beschliesst.

² Das absolute Mehr wird nach der Zahl der Stimmzettel ermittelt, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

³ Der gleiche Name wird nur einmal gezählt.

^{3bis} Ungültig sind Stimmzettel, auf denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt. Bei unterschiedlichen Wahlen, die auf demselben Stimmzettel aufgeführt werden, bezieht sich die Ungültigkeit nur auf die betroffene Wahl.

⁴ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so fällt die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 144 *Kurzprotokoll*

¹ Die Parlamentsdienste veröffentlichen nach Sessionsschluss im Amtsblatt¹³⁰ ein Kurzprotokoll über die Verhandlungen des Kantonsrates

² Für Beschlüsse, die nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden, ist das Kurzprotokoll massgebend.

¹²⁹ Diese Bestimmung soll auch durch den XXXII. Nachtrag angepasst werden.

¹³⁰ ~~Art. 7 GGA, sGS 0.1~~ **Art. 23 Abs. 1 Bst. i PubG, sGS 140.3.**

Art. 153 Verpflegung und Unterkunft

¹ Dauert eine Kommissionssitzung wenigstens drei Stunden, gehen die Kosten der gemeinsamen Verpflegung zulasten des ~~Staates~~**Kantons**.

² Bei mehrtägigen Kommissionssitzungen trägt der ~~Staat~~**Kanton** auch die Kosten der gemeinsam bestellten Unterkunft. In diesem Fall wird der Entfernungszuschlag oder die Fahrtentschädigung nur einmal ausgerichtet.

Art. 159 Fraktionsvergütung¹³¹

¹ Die Fraktion erhält vom ~~Staat~~**Kanton** eine jährliche Vergütung für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.

² Die Vergütung erstreckt sich auf den Personal- und Sachaufwand des Sekretariats sowie auf die Beschaffung von Unterlagen für die Fraktionstätigkeit.

2. Im Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979 wird unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Reglement» durch «Erlass» (Ausnahmen: Art. 7, 8 und 36);
- b) «Verhandlungen des Kantonsrates» durch «Ratsverhandlungen» (Ausnahme: Art. 8);
- c) «Kantonsratsverhandlungen» durch «Ratsverhandlungen»;
- d) «soll» durch das Verb der jeweiligen Bestimmung im Indikativ Präsens (Ausnahme: Art. 80).

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2027 angewendet.

¹³¹ Siehe Ziff. 2 des KRB über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates, sGS 131.12.

XXXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 14. August 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 14. August 2026¹³² Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»¹³³ wird wie folgt geändert:

Art. 158 Entschädigung
a) Mitglieder

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates werden je Session entschädigt für je eine Fraktionssitzung:

- a) ausserhalb der Sitzungstage des Kantonsrates;
- b) an einem Sitzungstag des Kantonsrates.

² Sie werden für eine Fort- und Weiterbildung der Fraktion von einem Tag ~~sowie eine zusätzliche Fraktionssitzung je Jahr~~ entschädigt.

³ Zur Vorbereitung der Beratung anspruchsvoller Vorlagen kann das Präsidium die Ausrichtung der Entschädigung für eine zusätzliche Fraktionssitzung beschliessen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2027 angewendet.

¹³² ABI 2026-●●.

¹³³ sGS 131.11.